J. publ. g.
476e.
Meyer
2,1

<3663632424001O

<3663632424001O

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

Corpus Juris Confoederationis Germanicae

oder

vollständige Sammlung der Quellen

des

deutschen Bundesrechts,

vom Lüneviller Frieden bis zu den neuesten Bundesgesetzen,

nach den Original-Documenten

herausgegeben

von

Guido von Meyer,

Großherzoglich Mecklenburgischem Legationssecretär.

Zweiter Theil.

Rein-germanischer Codex.

Frankfurt am Main,

in Commission bei Ferdinand Boselli.

1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Seite

I. Die deutsche Bundesacte, vom 8. Juni 1815. 3

Ergänzende Beilagen:

1) Königlich Baierische Declaration vom 19. März 1817, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend 19

2) Beitrittsurkunden von Württemberg und Baden zur deutschen Bundesacte, resp. vom 1. Sept. und vom 26. Juli 1815 37

3) Erklärung des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, über die Erwerbung des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen Mitvertretung im deutschen Bund, in der B. V. am 5. November 1816 39

II. Localverhältnisse der deutschen Bundesversammlung und der Bundestags-Gesandtschaften in der freien Stadt Frankfurt, vom 22. und 25. October 1816 41

III. Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung vom 14. November 1816 48

Ergänzende Bestimmungen, ausgezogen aus den Registraturen der Präliminar-Conferenzen:

1) Local der Bundesversammlung 56

2) Sitzordnung 56

3) Protokollführung 57

4) Dictatur 57

5) Canzlei-Personale 57

6) Bundescasse 58

7) Canzleidirector 58

Seite

8) Druckerei 59

Ergänzende Bestimmungen nach Annahme der vorläufigen Geschäftsordnung:

1) Präsidial-Erinnerung wegen Ajustirung der Protokolle, vom 18. Nov. 1816, IV. Sitzung §. 14 . . . 59

2) Beschluß, alle Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen, vom 5. Dec. 1816, IX. Sitzung §. 44 . 59

3) Veränderung im Bundescanzlei-Personale durch Beschluß vom 23. Dec. 1816, XIV. Sitzung §. 70. . . 60

4) Beschluß über Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 30. 60

5) Beschluß über anonyme Eingaben, vom 30. Jan. 1817, VI. Sitzung §. 32. 61

6) Allseitige Genehmigung der bei der Bundescanzlei vorlaufig getroffenen Einrichtungen, am 6. Februar 1817, VIII. Sitzung §. 38. 61

IV. Garantie des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, vom 13. März 1817, XVIII. Sitzung §. 93 — mit der K. K. Oesterreichischen motivirenden Abstimmung 62

V. Die Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817, XXXIV. Sitzung §. 223 . . . 65

VI. Bundesschluß, die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend vom 12. Juni 1817, XXXIV. Sitzung §. 227 75

VII. Austrägal-Ordnung des deutschen Bundes vom 16. Juni 1817, XXXV. Sitzung §. 231 82

VIII. Bundesschluß über Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, vom 23. Juni 1817, XXXVII. Sitzung §. 254 . . . 87

IX. Beschluß über die Vertagung der Bundesversammlung, vom 26. Juni 1817, XXXVIII. Sitzung §. 267. . . 90

X. Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund, am 7. Juli 1817. 92

XI. Bundesschluß über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit, vom 14. Juli 1817, XLIII. Sitzung §. 330. 93

Seite

XII. Bundesschluß über die Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit, vom 14. Juli 1817, XLIII. Sitzung §. 332. 102

Hierzu:

Großherzoglich Luxemburgische Erklärung, die an die Königl. Niederländische Regierung überwiesenen geistlichen Pensionisten betreffend, vom 27. März 1817. XXIII. Sitzung §. 129. 107

Präsidial-Anzeige über die Entschließung des Königs von Frankreich, zur Uebernahme der Pensionäre des ehem. Hochstifts Straßburg, vom 11. December 1817, LV. Sitzung §. 406. 108

Präsidial-Anzeige über die Entschließung der beiden Eidgenössischen Staaten Bern und Basel zur Pensionirung der Geistlichkeit des ehem. Hochstifts Basel, vom 1. October 1818, XLIX. Sitzung §. 227. 109

XIII. Bundesschluß über die Pensionirung der Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens, vom 17. Juli 1817, XLIV. Sitzung §. 351. 112

XIV. Beschluß über die vertraulichen Besprechungen, vom 3. November 1817, XLV. Sitzung §. 378. 113

XV. Beschluß über Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen bei der B. V., vom 11. December 1817, LV. Sitzung §. 412. 114

XVI. Kaiserl. Oesterreichische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie, vom 6. April 1818, XV. Sitzung §. 77. 116

XVII. Königl. Preußische Erklärung deßgl. über die Preussischen Lande ꝛc. vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung §. 105. 118

XVIII. Beschluß über fernere Vertheilung der Bundes-Canzlei-Kosten nach den 17 Stimmen im engern Rath, auch den provisorischen Bundescassier betreffend, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung §. 104 119

Seite

XIX. Garantie des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, vom 25. Mai 1818, XXVI. Sitzung §. 127 121

XX. Beschlüsse über das dermalige Cassenwesen des ehemal. Reichskammergerichts, vom 16. Febr. und 6. Aug. 1818 128

XXI. Eigenthums-Uebergang der Reichskammergerichts-Gebäude zu Wetzlar an Preußen, anerkannt in zwei Beschlüssen vom 5. Febr. und 6. Aug. 1818 130

XXII. Bundesschluß vom 20. August 1818 — XLIII. Sitzg. §. 210 — Provisorische Matrikel auf fünf Jahre; mit einem ergänzenden Beschluß vom 9. Febr. 1819 III. Sitzung §. 19 131

XXIII. Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen, vom 1. Oct. 1818, XLIX Sitzung §. 228 133

XXIV. Geschäftsordnung für die technische Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, vom 15. März 1819, X. Sitzung §. 37. 134

XXV. Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen, vom 29. April 1819, XV. Sitzung §. 65. 140

XXVI. Doctrinelle Interpretation einer Stelle des 7. Artikels der Bundesacte, nämlich Commissions-Gutachten über Entscheidung durch Einhelligkeit oder Stimmenmehrheit, als Provisorium durch die Mehrheit angenommen am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung §. 155 . . 145

XXVII. Beschlüsse über die Verrechnung der Kosten der Militär-Commission, vom 29. Juli und 5. August 1819 . 156

XXVIII. Garantie des Vergleichs zwischen Oldenburg und Bremen über den Weserzoll zu Elsfleth, vom 26. Aug. 1819, XXXI. Sitzung §. 193 158

XXIX. Provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte, vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220 160

Seite
XXX. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, vom 20. Sept. 1819, XXXV. Sitzung §. 220 163
XXXI. Preßgesetz auf fünf Jahre, vom 20. Sept. 1819, XXXV. Sitzung §. 220 166
XXXII. Bestellung einer Central-Behörde zu Mainz, zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, vom 20. Sept. 1819, XXXV. Sitzung §. 220 170
XXXIII. Modification des Beschlusses vom 26. Juni 1817 über die Vertagung des Bundestags, vom 20. Sept. 1819, XXXV. Sitzung §. 221 174
XXXIV. Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 8. Juni 1820 176
XXXV. Bundesschluß, das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 3. August 1820, Plenarversammlung §. 2. 199
XXXVI. Definitive Executions-Ordnung (vgl. N. XXIX) zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen, vom 3. August 1820, Plenarversammlung §. 3. 203
XXXVII. Beschluß wegen Erfüllung der Vorschriften der Wiener Congreßacte über die Freiheit der Flußschifffahrt, vom 3. August 1820, Plenarversammlung §. 4. 209
XXXVIII. Befriedigung von Privat-Forderungen an die ehem. Reichs-Operations-Casse, durch Beschluß vom 5. October 1820, XXIX. Sitzung §. 160. 211
XXXIX. Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, vom 5. October 1820, Plenarversammlung §. 2. 212
Hierzu die in den Grundbestimmungen bezeichneten Verträge:

Seite
1) Bestimmungen über das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes in den Pariser Verträgen vom November 1815. 213
2) Bestimmungen über die einzelnen Bundesfestungen in den Verträgen zwischen den dieselben innehabenden Bundesstaaten und den europäischen Mächten; nämlich betreffend:
Mainz 217
Landau 231
Luxemburg 232
XL. Sammlung der Landesgesetze der Staaten des deutschen Bundes, zur Bibliothek der Bundesversammlung, beschlossen am 18. Januar 1821, II. Sitzung §. 10. . 234
XLI. Beschluß über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, vom 25. Januar 1821, III. Sitzung §. 15. . 236
XLII. Verfügungen bei dem Todesfall des Hannövrischen Bundestags-Gesandten, in mehreren Beschlüssen vom J. 1821. 242
XLIII. Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes, getheilt in:
1) Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, Plenarversammlung vom 9. April 1821. 247
2) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in X Abschnitten, vom 12. April 1821 und vom 11. Juli 1822. 252

Zweiter Theil.

Rein-germanischer Codex.

I. Die deutsche Bundes-Acte,

vom 8. Juni 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät, den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephansordens, Ritter des St. Andreas-, des St. Alexander-Newsky-Ordens und des St. Annenordens erster Classe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annunciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinenordens, des Toscanischen St. Josephordens, des St. Hubertsordens, des goldenen Adlers von Würtemberg, des Ordens der Treue von Baden, des St. Johannes von Jerusalem und mehrerer anderen Orden; Canzler des mili-

tärischen Marien-Theresienordens, Curator der K. K. Academie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats- und Conferenzminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und ersten Plenipotentiarius am Congreß; und — den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg, Großkreuz des Königlich Sardinischen Ordens des St. Mauritius und St. Lazarus, wie auch des Königlichen Ordens der Baierischen Krone ꝛc., Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Seiner K. K. Apostolischen Majestät, Höchstdesselben zweiten Plenipotentiarius am Congreß.

Seine Königliche Majestät von Preußen, den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatscanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, des Preußischen St. Johanniterordens, und des Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-Ordens und St. Annenordens erster Classe; Großkreuz des Ungarischen St. Stephansordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carlsordens, Ritter des Sardinischen Annunciaten-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Baierischen St. Huberts-, des Würtembergischen goldenen Adler-, und mehrerer anderen Orden; und — den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer K. K. Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adlerordens, des Preußischen eisernen Kreuzes erster Classe; Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-, des Russischen St. Annenordens, und des Ordens des Verdienstes der Baierischen Krone.

Seine Königliche Majestät von Dänemark, den Herrn Christian Gunther Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner K. K. Apostolischen Majestät, und Bevollmächtigten am Congreß; Ritter des Elephantenordens, Großkreuz des Danebrogsordens und des Königlich Ungarischen St. Stephansordens; — und den Herrn Joachim Friederich Grafen von

Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Danebrogsordens.

Seine Königliche Majestät von Baiern, den Herrn Aloys Franz Xavier Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Hofe, Großkreuz des St. Hubertsordens, Capitularcommenthur des St. Georgs-, und Großkreuz des Baierischen Civil-Verdienstordens.

Seine Majestät der König von Sachsen, den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justitienrath, und geheimen Referendar.

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. M. des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau; Großkreuz des Hessischen Ordens vom goldnen Löwen und des Badenschen Ordens der Treue.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, den Herrn Ernst Friederich Herbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephansordens, Sr. Königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, ersten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien; und — den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldsordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens und des Johanniterordens, Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Sr. K. K. Apostolischen Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihren Staatsminister, Großkreuz vom goldenen Löwen und des Preußischen rothen Adlers; und — den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminister und außerordentlichen Abgesandten am Congreß, Großkreuz des Hessischen Verdienstordens, Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephansordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn Ernst August Freiherrn von Gerstorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friederich August Freiherrn von Minkwitz.)

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha, den Herrn Friederich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den Herrn Carl Ludwig Friederich Freiherrn von Baumbach, Ihren geheimen Rath und Regierungspräsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld, den Herrn Franz Xavier Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihren Obersten, Ritter des Kaiserl. Oesterreichischen Leopoldordens und des Ordens der Baierischen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhardt von Schmidt-Phiseldeck, Ihres geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorothens Ludwig Grafen von Keller, Kurfürstlich Hessischen Staatsminister 2c.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg, den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des Russischen Ordens der St. Anna, und Ritter des Ordens des St. Johannes von Jerusalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Danebrogsordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Preußischen rothen Adlerordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen und Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg, gemeinschaftlich den Herrn Wolf Carl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihren wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen, den Herrn Franz Ludwig von Kirchbaur, Ihren geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog, und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau, den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Biberstein, Plenipotentiarius Sr. Maj. des Königs der Niederlande für seine deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicecanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den Herrn Adolph von Weise, Ihren geheimen Rath und Canzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den Herrn Friederich Wilhelm Freiherrn von Ketelhodt, Ihren Canzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des Großherzoglich Badischen Ordens der Treue Großkreuz.

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungspräsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicecanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes, den Herrn Friederich Wilhelm Hellwing, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck, den Herrn Johann Friederich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt, den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen, den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg, den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein; der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unab-

hängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. III. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges führen:

1)	Oesterreich	1	Stimme.
2)	Preußen	1	—
3)	Baiern	1	—
4)	Sachsen	1	—
5)	Hannover	1	—
6)	Würtemberg	1	—
7)	Baden	1	—
8)	Kurhessen	1	—
9)	Großherzogthum Hessen	1	—
10)	Dänemark wegen Holstein . . .	1	—
11)	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	—
12)	Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1	—
13)	Braunschweig und Nassau . . .	1	—
14)	Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz	1	—
15)	Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	—
16)	Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	—
17)	Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg . .	1	—
Totale	. . . .	17	Stimmen.

Art. V. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz, jedes Bundesglied ist befugt Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der

Vorsitzende ist verpflichtet solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1)	Oesterreich erhält	4	Stimmen.
2)	Preußen	4	—
3)	Sachsen	4	—
4)	Baiern	4	—
5)	Hannover	4	—
6)	Würtemberg	4	—
7)	Baden	3	—
8)	Kurhessen	3	—
9)	Großherzogthum Hessen	3	—
10)	Holstein	3	—
11)	Luxemburg	3	—
12)	Braunschweig	2	—
13)	Mecklenburg-Schwerin	2	—
14)	Nassau	2	—
15)	Sachsen-Weimar	1	Stimme.
16)	» Gotha	1	—
17)	» Coburg	1	—
18)	» Meinungen	1	—
19)	» Hildburghausen	1	—
20)	Mecklenburg-Strelitz	1	—
21)	Holstein-Oldenburg	1	—
22)	Anhalt-Dessau	1	—
23)	» Bernburg	1	—
24)	» Cöthen	1	—
25)	Schwarzburg-Sondershausen	1	—
26)	» Rudolstadt	1	—
27)	Hohenzollern-Hechingen	1	—
28)	Liechtenstein	1	—
29)	Hohenzollern-Siegmaringen	1	—
30)	Waldeck	1	—
31)	Reuß ältere Linie	1	—

32) Reuß jüngere Linie	1	Stimme.
33) Schaumburg-Lippe	1	—
34) Lippe	1	—
35) Die freie Stadt Lübeck	1	—
36) » » » Frankfurt . . .	1	—
37) » » » Bremen . . .	1	—
38) » » » Hamburg . . .	1	—
Totale	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. VII. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate sich zu vertagen. Alle näheren die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. VIII. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lange die Bun-

desversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. IX. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main, die Eröffnung derselben ist auf den 1ten September 1815 festgesetzt.

Art. X. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.

Art. XI. Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch

eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Puncten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. XIII. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Art. XIV. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate zu dem sie gehören; — Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht

in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. XV. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des

deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Cassa und der Pensionen für die überrheinischen Bischöffe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien, kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. XVIII. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. XIX. Die Bundesglieder behalten sich vor bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatscanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden. *)

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien den achten Juni im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

Fürst von Metternich.
Freiherr v. Wessenberg.
Carl Fürst v. Hardenberg.
Wilh. Frhr. v. Humbold.
Christ. Graf v. Bernstorff.
Joach. Graf v. Bernstorff.
Aloys Graf v. Rechberg und Rothenlöwen.
H. A. Fürchteg. v. Globig.
H. Frhr. v. Gagern.
E. Graf v. Münster.
E. Graf v. Hardenberg.
Graf v. Keller, zugleich für Braunschweig.
Georg Ferd. Frhr. v. Lepel.
Joh. Frhr. v. Türckheim.
Frhr. v. Minckwitz, substituirt für Herrn v. Gersdorf, Großhzgl. Sachsen-Weimarischen Bevollmächtigten, und Hzgl. Sachsen-Gothaischer und Sachsen-Meiningischer Bevollmächtigter.
C. L. F. Frhr. v. Baumbach.
Frhr. Fischler v. Treuberg.
Frhr. v. Maltzahn.
Leopold Frhr. v. Plessen.
Frhr. v. Oertzen.
v. Wolframsdorff.
Frhr. v. Franck.
F. A. Edler v. Kirchbaur.
F. Marschall v. Bieberstein.
D. Georg v. Wiese, Fürstl. Liechtensteinischer u. Reußischer Bevollmächtigter.
v. Weise.
Frhr. v. Ketelhodt.
v. Berg, Fürstl. Waldeckischer u. Schaumburg-Lippescher Bevollmächtigter.
Helwing.
J. F. Hach.
Danz.
Smidt.
Gries.

---

*) I. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 5. November 1816, §. 5, — Vorlage des Original-Bundesvertrags durch den Präsidial-Gesandten; dann der „Annahmserklärung vom 10. Juli 1815 in Betreff des Beitritts Sr. Maj. des Königs von Würtemberg,“ welche beide Ur-

Ergänzende Beilagen zur deutschen Bundesacte.

1) Königlich Baierische Declaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend. *)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainetätsrechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich:

---

kunden von den Gesandten der daran in Wien theilnehmenden Fürsten und freien Städte Deutschlands unterzeichnet und besiegelt sind; — hierauf der theils zu Wien bei der K. K. geh. Hof- und Staatscanzlei bisher aufbewahrten, theils erst zu Frankfurt eingekommenen Ratifications-Urkunden der deutschen Bundesacte (sie sind in diesem §. 5. des Protokolls einzeln aufgeführt); — endlich der Beitritts-Urkunden von Württemberg und Baden (welche unten folgen). Nach Verlesung erfolgte der Beschluß: „sämmtliche vorbemerkte Urkunden in dem Bundesarchiv zu hinterlegen, und die Bundesacte sammt den Beitritts-Urkunden mit diesem Protokoll abzudrucken.“ — (Die Badische Ratifications-Urkunde wurde vorgelegt II. Sitzung §. 12 de 1817, die verspatete Braunschweigische VIII. 39. de 1816.)

*) Königlich Baierisches Regierungsblatt XIII. Stück, vom 28. März 1807, Seite 465 — 490.

a) In Franken.

1) Das Fürstenthum Schwarzenberg,

2) Die Grafschaft Kastell,

3) Die Herrschaft Limpurg-Spekfeld,

4) Die Herrschaft Wiesentheit,

5) jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg.

b) in der Obern-Pfalz.

6) Die gefürstete Grafschaft Sternstein.

c) in Schwaben.

7) Das Fürstenthum Oettingen,

8) Diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn- und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,

9) Die Grafschaft Edelstetten,

10) Sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger,

11) Die Burggrafschaft Winterrieden,

12) Die Herrschaft Burheim,

13) Die Herrschaft Thannhausen, endlich

14) Der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau,

mit Souverainetäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Conföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist:

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vor-

züge und Rechte zugesichert, welche der ersten Classe des Adels in Unserm Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.

2) Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3) ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen zu nennen, so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren. Wornach sie sich der Prädicate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns, oder Unsern Behörden verrichtet, und an Uns, oder an diese gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzlei-Ceremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer obern Landes-Stellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädicat: Herr, (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höhern Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unsern Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel sich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landes-

Trauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31 des Bundes-Vertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publication der gegenwärtigen Declaration, den Aufenthalts-Ort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unsern Diensten sich befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste.

9) In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie ein privilegirtes Forum, in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal. —

Sollten bei einem der obenangeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Canzlei vornehmen, und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstän-

de, und so weit der Baierische Codex bei Adelichen es ohne speciellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sicheren und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inculpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersuchet hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Directors geführt. Sobald die Untersuchungs-Acten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28 des rheinischen Bundes-Vertrags vorgeschriebenen Gerichtes eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justiz-Minister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justiz-Minister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Director des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justiz-Departements, welcher der gewöhnliche Ministerial-Referent in Criminal-Sachen ist, hat dabei das Coreferat; der erste geheime Secretär des Justiz-Departements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unsern Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publication zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. —

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Confoderations-Acte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten foro untergeben.

12) Ihre Familien-Verträge und eingeführten Successions-Ordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden. *)

13) Alle Vormundschaften und Curatelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätigt werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15) Die persönliche Huldigung der Unserm Königreich subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjections-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

»Uns als Besitzer des Unserer Souverainetät untergebenen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft. N., »Gebietes N.,) getreu und gehorsam zu seyn, alles das abzuwenden, und zu thun, wozu sie in obiger Eigenschaft »als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unsern »Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind.«

---

*) Durch eine landesherrliche Verordnung vom 25. Mai 1807 (K. Baier. Reg. Bl. XXIII St., S. 889 u. 890.) dahin erläutert: „Die vorgeschriebene Bestätigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstand; damit nämlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemalige, nun aufgelöste, Verhältnisse beziehet.“ ꝛc.

B. Auswärtige Verhältnisse.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen, oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4) Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2) Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4) Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt, und mit Unsern allgemeinen Landes-Gesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1) Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Privilegium, unter dem Namen: Königlich Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische rc.) Justiz-Canzlei von gesetzmäßig qualificirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3) müssen die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifications-Punctes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Canzleien, und die Justiz-Beamten werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat

5) die Mediat-Justiz-Canzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6) Dieser Justiz-Stelle kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediat-Justiz-Canzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriff einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7) An eben diese Unsere Justiz-Stellen sind die von den Mediat-Justiz-Canzleien bis zum Straferkenntnisse

einschlüssig verhandelten Acten vor der Publication des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8) Das Begnadigungs-Recht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellations-Zug ist bereits bestimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provincial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen obern administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Commissär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach Unsern Gesetzen auszuüben befugt ist. In soweit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinn der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Confession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Bestätigung Unserer obern administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts, steht Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6) Vormundschafts- und Curatel-Sachen werden zwar

durch die Beamte und durch die Justiz-Canzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

7) Die Sicherheits-Polizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unsern obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Local- und Districts-Polizei aber werden durch die Beamte und Canzlei des Patrimonial-Herrn nach Unsern Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8) Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues kommt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirection zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizei-Behörde überlassen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zoll-Gesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung neuer Gewerbs-Concessionen, gehören als Theile der obern Polizei dem Souverain und seinen dafür angeordneten höhern Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen, in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen und seinen Polizei-Behörden.

10) Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur, gehören zu Unserer Oberpolizei, ihre Vollziehung wie auch die erste Instanz in Cultur-Streitigkeiten bleibt der Mediat-Polizei-Behörde überlassen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assecuranz-Anstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer-Assecuranz-Societäten fortbestehen, bis diese von dem Vortheile ihrer Ver-

einigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12) Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, verbleibt den Mediat-Behörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unsern Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13) Das Medicinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Mediat-Herrn.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1) Die oberste Kirchen-Polizei steht dem Souverain zu; die Mediat-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizei-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Consistorial-Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen, jedoch sind sie Unsern einschlägigen Consistorien untergeordnet, und hiernach gehalten:

a) bei strengen Graden von Correctionen oder bei Dienst-Suspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b) Es können von den Aussprüchen des Mediat-Consistoriums über die examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. Recurse an Unser Consistorium genommen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Conduit-Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3) Wo keine eigene Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen Unser einschlägiges Consistorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichts-Sachen werden bei der Mediat-Justiz-Canzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiz-Tribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieser Canzlei gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediat-Behörde, diese ist aber verbunden alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünctlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7) Jedem Mediat-Herrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte zu; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

1) Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Conscription nach dem Cantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Commissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Canzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landes-Polizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staats-Finanz-Gewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatscasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Casse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern bald in mindern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. —

In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, sondern auch alle persönlichen und indirecten Steuern, die Stempel-Taxen, die Juden-Schazzungen, Accise, Umgeld ꝛc. ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chaussee-, Brückengelder und dgl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so fern erstere nicht von den Gemeinden pri-

vatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Casse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden, und bei der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners:

7) Verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unsere Casse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etats-Curatel der einschlägigen Landes-Direction hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Cassa- und Rechnungswesen dabei einzurichten sey.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freiheit statt.

11) Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maasstabe des Steuer-Beitrages der Baierischen Stände zu belegen.

12) Die mediatisirten Herren genießen die Zoll-Befreiung von aller zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zu Verhütung des Unterschleifs werden getroffen werden.

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebiets frei.

14) Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Conföderations-Acte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Furstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach dem Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesem verbleiben. Hiernach:

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeinds-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landesadministration durch förmliche Decrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandten, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestrei-

tung der Kammer-Zieler, der Kreis-Kosten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Casse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von den Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militär-Casse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souverains.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kommt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische National-Kokarde getragen werden.

2) Sie können nebst den Local-Beamten ein eigenes Collegium für Justiz und Polizei unter den Namen: Justiz-Canzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte unter dem Namen: Domanial-Canzlei, anordnen, und dieselbe mit einem Director, und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretären, Canzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln, ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualification der für die Justiz-Verwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nro. 3 bestimmt worden.

4) Unsere obern Landes-Stellen, oder der von Uns angeordnete Commissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Canzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unsern Staaten vorgeschriebenen Art, nach dem Verhältnisse einer untern Stelle, gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5) Unsere Landes-Stellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediat-Canzlei richten, welche hienach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediat-Canzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6) Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Canzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landes-Stelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amts-Correspondenz erlaubt.

7) Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Canzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Dienst-Eid ihrem Mediat-Herrn. Die Verpflichtung der Canzlei-Mitglieder geschieht durch Unsern Commissär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediat-Canzlei, welche das Verpflichtungs-Protokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualification des Beamten an die einschlägige Landes-Direction einzusenden hat.

8) Die Mediat-Beamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediat-Justiz-Canzlei, und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justiz-Stelle. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz

und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unsern Gesetzen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainetät unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reich oder von fremden Lehenherren, oder von andern durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehen-Rechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tage, vom Tage der Ausfertigung der Declaration oder des an sie zu erlassenden Mandats anzurechnen bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes, und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

2) Was die Activ-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch gehet in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritter-Dienste können nur fur den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl den Mediat-Herren als ihrer Herrschaften in Unserm Königreich zu beurtheilen, und zu reguliren, Unsere sämmtlichen Landes-Collegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Canzleien, Consistorien, Beamte, und sämmliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebiets werden besonders regulirt werden. So wie wegen

der Commenden Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33 der Confôderations=Acte das Geeignete bereits verfügt ist.

München den 19. März 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl
von Flad.

---

2) Beitritts=Urkunden von Würtemberg und Baden zur deutschen Bundesacte, resp. vom 1. September und vom 26. Juli 1815. *)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Würtemberg

Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf zu Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Grönnigen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Herrschaften Aulendorf, Scheer=Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donau=Städte, Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig 2c. 2c. 2c.

---

*) Diese Beitritts-Urkunden sind in der ersten Sitzung der Bundes-Versammlung am 5. November 1815 förmlich übergeben worden (sub. §. 5). Das Protokoll enthält darüber: „Endlich sind vorgelegt worden die Beitritts=Urkunden 2c. 2c. Auf den Antrag des Präsidirenden wurde beschlossen, vorbemerkte Urkunden in dem Bundesarchiv zu hinterlegen und die (Bundesacte sammt den) Beitritts=Urkunden mit diesem Protokoll abzudrucken". — Vg. 1. Präliminar=Conferenz.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir von dem Bundes-Vertrage, welcher von den Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Folge des 6. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelt und am 8. Juni 1815 unterzeichnet worden ist, Einsicht genommen und Uns darauf entschlossen haben, dieser Acte sowohl nach den, in den ersten eilf Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche den Bundes-Verein im Sinne des oben angeführten Pariser Friedens-Tractats feststellen; als auch nach den weiteren, der Bundes-Acte in den folgenden Artikeln 12 bis 20 durch besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten Bundes-Vereins nicht erfordert werden, jedoch mit Unsern verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten; als erklären Wir hiemit diesen Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu der mehrerwähnten Bundesacte und versprechen, dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Beitritts-Urkunde unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift ausfertigen und derselben Unser größeres Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Ludwigsburg, den ersten September im Jahr Christi eintausend achthundert fünfzehn, und Unserer Königlichen Regierung im zehnten.

Friederich.

Staats- und Conferenz-Minister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Graf v. Winzingerode.

Ad Mandatum
Sacrae Regiae Majestatis proprium
In Abwesenheit des Ministers
Staats-Secretars

der Staatsrath,

Freiherr v. Maucler.

Wir Karl von Gottes Gnaden
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erklären hiemit Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu dem Inhalt der deutschen Bundesacte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabredet, und am 8. Juni l. J. unterschrieben worden ist.

Zu Urkund dessen, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm größeren Staats-Siegel versehen lassen.

Karlsruhe, den 26. Julius 1815.

Karl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl,

Weiß.

---

3) Erklärung des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, über die Erwerbung des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, und dessen Mitvertretung im deutschen Bund — in der 1. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung, vom 5. November 1816, §. 3.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte, Freiherr von Eyben, (der B. V. beizuwohnen durch Unpäßlichkeit verhindert) übersendet der hohen Bundesversammlung seine neue, von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. October 1815, und zeigt schriftlich an:

Daß Se. Majestät der König von Dänemark, seitdem Sie fur das Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde beigetreten seyen, den größten Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben hätten. Allerhöchstdieselben betrachteten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum, und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen so wie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen.—Da nun einer der ersten Vorzüge deutscher Lande der sey, auf dem deutschen Bundestage repräsentirt zu werden, so hätten Allerhöchstdieselben ihn auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und demselben anbefohlen, eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch hinfuro die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische zu benennen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahrt förmlichst bei dieser Gelegenheit nur die frühern und sonst verschiedentlich angeregten Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen verwahren nicht minder ihre deßfallsigen Ansprüche und Rechte.

Die übrigen Herren Gesandten fanden nichts dagegen zu erinnern.

Bemerkung. Die Anzeigen der zum Bunde gehörenden Besitzungen von Oesterreich und von Preußen, welche im Jahr 1818 erfolgten, sind weiter unten abgedruckt. — Die hauptsächlichsten übrigen Territorialbestimmungen der Bundesländer sind im 1. Theil dieses Corpus juris in den europäischen Tractaten enthalten.

II. Localverhältnisse der deutschen Bundesversammlung und der Bundestags-Gesandtschaften in der freien Stadt Frankfurt.

Note an den Senat der freien Stadt Frankfurt, d. d. 22. October 1816, über das Verhältniß der Bundesversammlung gegen diese Stadt.

Diese Note wurde von der B. V. beschlossen am 22. October 1816 (in der 4. Präliminar-Conferenz), dem Senat mittelst Begleitungs-Note des Präsidiums vom 23. Oct. deff. J. übersendet, und vermöge Schreibens des Senats vom 25. October 1816 und darauf am 30. Oct. deff. J. (6. Prälim. Conf.) beschlossenen und erlassenen Antwortschreibens des Präsidirenden, als verbindlich festgesetzt.

Da durch die am 8. Juni 1815 zu Wien unterzeichnete deutsche Bundesacte, die freie Stadt Frankfurt am Main zum Sitz der Bundesversammlung erwählt worden ist, so haben die allhier versammelten Bundestags-Gesandten es zu einem der ersten Gegenstände ihrer Berathung gemacht, die Grundsätze des Verhältnisses des Bundestags als Inbegriff aller Bundestags-Gesandten gegen die Stadt Frankfurt auf eine Weise festzusetzen, durch welche auf der einen Seite für die Würde und Sicherheit der gesammten Bundesversammlung, und für die Bewahrung der den Bundestags-Gesandten für sich, und für die ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen zustehenden gesandtschaftlichen Rechte hinreichend gesorgt, auf der andern Seite aber der Stadt ein Beweis gegeben werde, wie bereit die Bundesversammlung

sey, selbst ohne Rücksicht auf einige aus frühern Vorgängen ähnlicher Zusammenkünfte wohl in Anspruch zu nehmende Vorrechte alle Collisionen zu entfernen.

In diesen Rücksichten haben die versammelten Bundestags-Gesandten sich vereinigt, nachstehende Puncte, welche sie, als zu diesen Zwecken geeigenschaftet ansehen, der Stadt Frankfurt mitzutheilen, mit welchen dieselbe um so mehr einverstanden seyn wird, als selbige zur Aufrechthaltung der Würde, der Sicherheit, und ungestörten Geschäftsführung der Versammlung und ihrer Mitglieder dienen, mithin schon von der in der Bundesacte mit Zustimmung der Stadt Frankfurt getroffenen Wahl der Bundesstadt unzertrennlich sind, der größere und wichtigere Theil derselben sich daher schon als stillschweigend im Voraus genehmigt ansehen läßt, und sie nur einer nähern Entwickelung bedürfen können.

I.

Da der Anstand und die Sicherheit der Bundesversammlung und ihrer Archive die Haltung permanenter Schildwachen vor dem Eingange zu dem Hotel der Bundesversammlung erfordert, so wird in Gemäßheit der dazu von dem Senat bereits bezeigten Bereitwilligkeit erwartet, daß derselbe die dazu erforderliche Mannschaft aus der hiesigen Stadtgarnison beordere.

Da die Bundesversammlung es der Liberalität des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes verdankt, daß vorerst in der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten zugleich ein sehr zweckmäßiges Local für die Bundesversammlung und deren Archiv zubereitet worden ist, so wird dermalen für hinreichend angesehen, wenn zwei permanente Schildwachen vor dem Eingange des Hotels unterhalten werden.

Sollte in der Folge das Local der Bundesversammlung und ihres Archivs von der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten getrennt werden, so behält sich die Bundesversammlung vor, über den Punct der Schildwachen weitere Eröffnungen zu machen.

Eben dieser Vorbehalt hat auch im Allgemeinen in Hinsicht der Militär-Ehren-Bezeugungen für die Bundestags-Gesandten statt.

Auch behält die Bundesversammlung sich vor, bei eintretenden außerordentlichen Feierlichkeiten, den Senat wegen Verstärkung der Wachen vor dem Hotel der Bundesversammlung und sonstigen militärischen Ehrenbezeugungen während solcher Feierlichkeiten zu requiriren; wie denn auch der Senat sich bereits in Hinsicht der Feierlichkeit der ersten Eröffnung des Bundestags dazu zuvorkommend erklärt hat.

II.

Da die in der Stadt Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter leicht als die zuverlässigsten öffentlichen Nachrichten über alles, was die Bundesversammlung betrifft, angesehen werden dürften, so erwartet dieselbe, daß der Senat der Stadt Frankfurt den Herausgebern dieser Schriften befehle, diejenigen Artikel, welche ihnen von der Bundescanzlei zum Einrücken eingesandt, oder sonst von ihr als officiell anerkannt worden, mit der Aufschrift: »Officieller Artikel« zu versehen, hingegen zur Zeit der Eröffnung des Bundestags, und in der Folge von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, daß alle mit dieser Aufschrift nicht versehenen Artikel für nicht officiell anzusehen seyen, und setzt voraus, daß auf die Beobachtung dieser Vorschrift mit Strenge werde gehalten werden. Im übrigen hegt die Bundesversammlung das gerechte Vertrauen, der Senat werde in Hinsicht der hieselbst erscheinenden Zeitungen, periodischen Blätter und sonstigen Druckschriften solche Anstalten treffen, welche eine erlaubte und wohlthätige Preßfreiheit so wenig beschränken, als etwanige Mißbräuche derselben unbestraft lassen, wodurch sie denn in dem einen, wie in dem andern Falle überhoben seyn wird, deßhalb etwas Weiteres an den Senat gelangen zu lassen.

III.

Zufolge des Inbegriffs der gesandtschaftlichen Rechte, welche den Bundestags-Gesandten, und den sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen für sich, ihre Familie und Dienerschaft zustehen, genießen:

1) die Wohnungen gesandtschaftlicher Personen der völligen Exterritorialität.

2) Die Gesandten und gesandtschaftlichen Personen, nebst ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Jurisdiction, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbfallen.

3) Keine Behörde der Stadt kann sich amtlicher Weise unmittelbar an die Bundesversammlung oder eine einzelne Gesandtschaft aus derselben wenden, sondern es wird dazu der Senat aus seiner Mitte eine Commission ernennen, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in dem Maaße zu vertreten hat, daß alle von der Polizei oder andern Behörden der Stadt an die Bundesversammlung oder einzelne Gesandtschaften derselben zu machenden Anzeigen und Anträge allein durch diese Commission geschehen, und auch den Bundestags-Gesandten, im Fall sie über einen zum Wirkungskreis der Stadt gehörenden Gegenstand Beschwerde zu führen haben sollten, sich an diese zu wenden haben *).

4) Zu näherer Erläuterung dieser Grundsätze, und zu möglichster Verhütung von Collisionen wird folgendes festgesetzt:

a) Damit in Ansehung der Frage, ob eine Person zum gesandtschaftlichen Gefolge gehöre, keine Ungewißheit entstehe; so verpflichten sich die Bundestags-Gesandten ein jeder ein Verzeichniß der zu seiner Gesandtschaft gehörenden gesandtschaftlichen Personen, so wie ihrer Familienglieder und Dienerschaften beiderlei Geschlechts der Commission einzureichen, auch sie jedesmal von den dabei eintretenden Veränderungen sofort zu benachrichtigen.

Sie erklären sich jedoch, in diesem Verzeichnisse nur diejenigen Personen und deren Familie aufnehmen zu wollen, welche wirklich in ihren, oder ihres Souverains Diensten stehen, und ihrer Gesandtschaft angehören, wohingegen sie auf den in andern Fällen wohl stattgefundenen Ge-

*) Diese Commission besteht aus drei Senatsmitgliedern. Seit dem Jahr 1821 sind es die drei Senatoren: Schöff v. Guaita, Schöff und Syndicus Frhr. v. Malapert und Senator Dr. Wüstefeld.

brauch, auch andern nicht zu der Gesandtschaft gehörenden Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt, oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen, hiemit aus Achtung für den Senat, und zu Vermeidung beschwerlicher Collisionen keinen Anspruch machen, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß sie den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten wollen, Handwerksarbeiten außerhalb der Wohnung des Gesandten oder für andere zu einer Bundesgesandtschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.

Im übrigen wird die der gesammten Bundesversammlung zustehende Befugniß in dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den hiesigen Aufenthalt zu ertheilen, als welche in der künftigen Bundestagsordnung ihre nähere Bestimmung erhalten wird, hiemit ausdrücklich vorbehalten.

b) Wenn bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeit gegen Polizei-Verfügungen ein zu der Dienerschaft eines Bundestags-Gesandten gehörendes, aber nicht sogleich dafür erkanntes Individuum verhaftet werden sollte, so ist die Polizei gehalten, dasselbe, sobald es sich als zu dem Gefolge eines Gesandten gehörend ausgewiesen hat, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Die Gesandten versprechen in diesen Fällen, wenn sie nicht vorziehen das angeschuldigte Individuum ihres Dienstes zu entlassen, nicht allein auf die ihnen auf dem geeigneten Wege zukommenden Mittheilungen unverzüglich, besonders wo das Zeugniß einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig seyn sollte, alle nur erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch den gegen ein solches Individuum geführten Beschwerden dergestalt Folge zu geben, daß dasselbe von derjenigen Behörde, der es unterworfen ist, zur Untersuchung und wenn es schuldig befunden wird, zur Strafe gezogen und zur Genugthuung angehalten werde.

c) In Fällen eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens eines solchen Individuums ist dasselbe, falls es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen seyn sollte, sofort an den Gesandten abzuliefern und ihm, so wie in andern Fällen dieser Art, in welchen keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern,

oder in sichere Verwahrung in seiner Wohnung gebracht, an seine Regierung Behuf der Untersuchung und Bestrafung senden wolle.

d) Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten kann überall nur in dringenden dazu geeigneten Criminalfällen, und zwar erst nach vorhergehender gebührender Anzeige, und mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in seiner oder der dazu von ihm verordneten Person Gegenwart vorgenommen werden.

Es machen jedoch die Bundestags-Gesandten keinen Anspruch auf eine Befugniß Personen, welche zu ihrer Gesandtschaft nicht gehören und von der Polizei oder den Gerichten verfolgt werden, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort zu ertheilen, verpflichten sich vielmehr, selbige auf die erste ihnen davon gebührend gemachte Anzeige der Behörde verabfolgen zu lassen.

IV.

Die Bundestags-Gesandten genießen für sich und für alle ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen einer gänzlichen Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr- und Chausseegeldern und von Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen, so wie des Rechts, auch von Fremden gefertigte Mobilien selbst außerhalb der Meßzeiten zu diesem Zweck einführen zu lassen.

Sie verpflichten sich jedoch in Ansehung aller Consumtibilien und Mobilien, welche sie kommen lassen, erforderliche Certificate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, daß diese Gegenstände ihnen gehören, und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigem Gebrauch bestimmt sind.

Sie genießen gleichmäßig einer völligen Befreiung von aller Einquartirung oder deren Reluition in Ansehung aller von ihnen oder von den ihnen angehörenden Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen, in so weit solche von ihnen eigenthümlich oder miethweise besessen und bewohnt werden.

Bei der ohnehin schon durch die Bundes-Acte bestimmten Aufhebung des Abzugsrechts, bleiben die Erben eines

Bundestags-Gesandten oder einer seiner Gesandtschaft angehörenden Person von aller Bezahlung des Abzugsrechts, und zwar diese Erben selbst in dem Falle befreiet, wenn auch die Erbschaft nach einem nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte.

V.

Die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestags-Gesandten der Stadt Frankfurt zu derselben, bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen.

Im übrigen stehen zwar die bisher erwähnten gesandtschaftlichen Vorrechte allen gegenwärtig ernannten Bundestags-Gesandten, selbst jedem unter ihnen zu, welcher sich noch in nexu civico befindet. Die Bundesversammlung giebt jedoch dem Senat bei dieser Veranlassung zu erkennen, daß sie es als einen Grundsatz ansehen zu müssen glaubt, daß in Zukunft kein in nexu civico dieser Stadt stehendes Individuum zum Bundestags-Gesandten, außer für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werden könne.

VI.

Die Bundestags-Gesandten genießen das Recht, den Unterthanen ihres Souverains in allen den Fällen Pässe zu ertheilen, oder selbige zu visiren, in welchen nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts dieses Recht den an einem Staat accreditirten Gesandten zusteht.

VII.

Der Senat der Stadt Frankfurt wird dafür Sorge tragen, daß in den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen anständige Plätze zum Gebrauch der Bundestags-Gesandten und ihres Gefolges, nach Maaßgabe des dazu vorhandenen Bedürfnisses, angewiesen werden.

VIII.

Sollten in der Folge noch Veranlassungen entstehen, zu Festsetzung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt noch einige besondere Bestimmungen hinzuzusetzen, so behält die Bundesversammlung sich die deßfalls nöthigen ferneren Eröffnungen bevor.

III. Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung,

verabredet in den Präliminar-Conferenzen, förmlich angenommen in der 3. Plenarsitzung (§. 12.) vom 14. November 1816.

Beschluß: Daß die vorläufige Geschäftsordnung, wie solche in der vertraulichen Besprechung vom 30. October verabredet worden, vorbehaltlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung für gültig anzuerkennen, dabei aber die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sey, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären.

Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung.

I.

Ordnung der Sitzungen.

Die Sitzungen der Bundesversammlung werden vorläufig im Taxischen Palaste, mindestens wöchentlich zweimal, und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags, Vormittags von 10 — 1 Uhr gehalten.

Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, finden außerordentliche Sitzungen, in Gemäßheit deßfallsiger Verabredungen oder einer Ansage des Präsidii, statt.

Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Maaßgabe der Bundesacte, bloß die engere Bundesversammlung oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich.

Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird während derselben deßhalb kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder der Gesandten bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abstimmung keiner gebunden ist.

Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt werden.

Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidio zu, durch welches solche in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelst Umsendung von Zetteln verfügt wird.

Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, und Zeit und Form der Versammlung.

Der Gegenstand der Berathschlagung wird auf denselben nur dann angegeben, wann, ohne deßhalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung, eine Beschlußnahme beabsichtigt wird, wozu die Bundesacte Einstimmigkeit vorschreibt.

Für die beiden regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen findet nur, wenn dieselben unterbrochen werden, eine Ansage statt.

Jeder Gesandte, der einer Sitzung beizuwohnen verhindert wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden solches, so wie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor, schriftlich anzuzeigen.

Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird in der engern Bundesversammlung die Abgabe von wenigstens neun, so wie in einer Plenarversammlung von

wenigstens sechs und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert.

Wo es indeß auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, muß sowohl in der engern Bundesversammlung, als im Pleno die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt seyn, um eine gültige Beschlußnahme zu bewirken.

Jedoch soll in dem einen, wie in dem andern dieser Fälle, wenn bei nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, den Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt, zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden, indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiteres, statt finden.

Bei etwanigem Todesfalle eines Gesandten, in welchem, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation von dem Präsidio zu besorgen ist, wird von der Bundesversammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablauf solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

Bei vertraulichen Berathungen bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen.

Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engern Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt sind, so wie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angiebt.

Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engern Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen gegenwärtig ein turnus in der Stimmführung statt findet, dürfen in den Sitzungen der engern Bundesversammlung gegenwärtig seyn, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden darf; wobei sich jedoch die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vorbehält.

II.

Ordnung der Gegenstände der Verhandlung, des Antrags und der Berathung derselben.

Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder

a) bereits durch die Bundesacte vorgeschrieben, oder

b) der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten, oder

c) sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlaßt.

Die Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundesacte bereits Vorschriften ertheilt, sind bei Eröffnung der Bundesversammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten. Sie beschäftigt sich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesacte vorgeschrieben ist, und im Besonderen auf den Antrag des Präsidii durch deßfallsige weitere Beschlüsse der Versammlung näher bestimmt werden wird.

Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches statt finden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt werden.

Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung derselben, sodann innerhalb vierzehn Tagen von der Anbringung an gerechnet, falls die Bundesversammlung eine frühere oder spätere Vornahme solches Gegenstandes nicht bereits bei der ersten Anzeige beschlossen haben sollte.

Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die Bundesversammlung eingehende Schreiben, gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung ins Protokoll verfugen. Sollten jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige bloß in der nächsten vertraulichen Sitzung.

Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben wird, wenn nicht deßhalb schon bei der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb drei Wochen nach derselben von dem Präsidio in Vorschlag gebracht.

Sobald ein zur Berathung gekommener Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß derselbe zur Abstimmung reif sey, und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf.

III.

Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen der Bundesversammlung.

1) Den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwanige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls der letzten Versammlung.

2) Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben.

3) Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne derselben, wobei zugleich bestimmt wird:

a) ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort, oder vor der gewöhnlichen Frist, zur Berathung oder Beschlußnahme eigne?

b) ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sey?

c) ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen?

d) ob im ersten Falle deßhalb eine vorgängige Prüfung und Berichtserstattung erforderlich geachtet werde?

e) wer solchenfalls deßhalb zu ersuchen sey?

Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl des oder der Berichterstatter erfolgt durch Vereinbarung, oder in Ermanglung derselben, durch deßfallsige Abstimmung.

4) Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß, weiter zu verhandeln sind.

5) Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sey es zur Berichtserstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben für etwanige Behandlung im Pleno, Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und Instructionseinholung, endlichen Abstimmung oder zur Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über etwanige Bekanntmachung derselben.

6) Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften.

7) Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die, in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen, durch den Vorsitzenden, damit der Protokollführer nichts auslassen möge.

Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten noch folgende Regeln:

a) Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nemlich:
der erste Antrag,
die Erörterung, und
die endliche Abstimmung darüber
werden allemal in zwei, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt, wozu denn, den Umständen nach, eine vierte zur Schlußziehung kommt.

b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

c) Deßgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, daß etwa in spätern Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

d) die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll dictirt.

e) Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem Druck fürs Publikum zu übergeben seyen.

f) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung, außer den Anträgen ihrer Mitglieder, zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den deßfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten.

g) Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende:

Auszug des Protokolls der deutschen Bundesversammlung vom * * *

Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w.

Frankfurt den * * *

(L. S.) Die Bundes-Präsidialcanzlei.

h) Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedienen wird, ist das der Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift:

Kaiserl. Oesterreichische Bundes-Präsidialcanzlei.

Die Adresse der Bundesversammlung ist:

An die hohe deutsche Bundesversammlung.

IV.

Ordnung der Protokollführung, Dictatur, Canzlei und des Archivs.

Das Präsidium schlägt der Bundesversammlung den Protokollführer vor, welche solchen, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, annimmt, worauf der Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet.

Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse.

Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen, die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wie die an die Bundesversammlung sonst gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protokolle derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht, angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, wird dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Canzlei niedergelegt.

Die Dictatur oder Vertheilung abgedruckter Protokolle findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Canzlei statt, woselbst auch die der Versammlung etwa in hinreichender Anzahl zugesandten gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden.

Die Canzlei und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundesgesandtschaften ihre Anordnung dergestalt, daß die Präsidialcanzlei einstweilen die Functionen der Bundescanzlei zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniß übertragen wird, die Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die der

Bundesversammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben.

Ein sicheres Local zur Aufbewahrung der Urkunden und Acten, wird vom Präsidio vorläufig angewiesen, und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfugt.

Die Aufsicht über beide steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalacten werden jedoch Keinem, ohne deßfallsige Verfügung der Versammlung, überliefert.

Ergänzende Bestimmungen, ausgezogen aus den Registraturen der Präliminar-Conferenzen.

1) Local der Bundesversammlung. Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische bevollmächtigte Herr Minister führte sämmtliche Herren Gesandten in die vorläufig zur Haltung der Sitzungen, auch für die Canzlei, Registratur und Dictatur bestimmten Gemächer ein, wovon das erste als Vorzimmer und zur Dictatur, das zweite zu den Sitzungen der Bundesversammlung, das dritte fur die Protokollführung und Canzleidirection, der daran stoßende Saal zur Aufbewahrung der laufenden Acten und Registratur-Gegenstände, ein Nebenzimmer fur die Canzellisten, und die daranstoßende Stube für die Canzleidiener eingerichtet worden sind. [1 Prälim. Conf. vom 1. Oct. 1816.]

2) Sitzordnung. In dem Hauptzimmer wurde an einem runden Tische Sitz genommen, in der Art, daß zur linken Hand des präsidirenden Herrn Gesandten der Königlich Preußische Herr Gesandte, nach ihm aber der Königlich Sächsische, und in fortlaufender Reihe um diesen Tisch die übrigen Herren Gesandten, wie ihre Staaten in dem 6. Artikel der Bundesacte verzeichnet sind, der mit der Protokollführung beauftragte Kaiserlich Königliche Hofrath von Handel aber dem Herrn Grafen von Buol-Schauenstein gegenüber, somit zwischen den Herren Gesandten Freiherrn von Gagern und Freiherrn von

Plessen sich niederließen. [1. Prälim. Conf. v. 1. Oct. 1816.]

3) Protokollführung. Der präsidirende Herr Minister hat zuvörderst die gefällige Einhelligkeit des Beifalls, zu Gunsten des Kaiserlich Königlichen Hofraths und Canzleidirectors von Handel wegen Führung des Protokolls geziemend verdankt, und denselben in dieser Eigenschaft als dem Gesammtbunde verpflichtet erklärt. [1. Prälim. Conf. v. 1. Oct. 1816.]

4) Dictatur. Wegen der Dictatur kam man überein, daß die zur Fertigung der Abschriften zu verwendenden gesandtschaftlichen Individuen sich in der Präsidial-Canzlei durch Zeugnisse der Herren Gesandten zu legitimiren hätten. [2. Prälim. Conf. vom 9. Oct. 1816.]

Auf den Antrag des präsidirenden Herrn Gesandten kam man endlich überein, daß künftig bei der Dictatur Niemand anders, als der in wirklichem Staatsdienste stehe, zugelassen werden solle. [3. Pralim. Conf. v. 15. Oct. 1816.]

5) Canzlei-Personale. Der präsidirende Herr Gesandte trug ferner vor, daß er in Gemäßheit der erhaltenen Begnehmigung das erforderliche Bundes-Canzlei-Personale in Vorschlag zu bringen, vor der Hand — da der Kaiserlich Königliche Herr Hofrath von Handel sich beehre, die Stelle eines Canzleidirectors auszufüllen, — sich auf den Antrag beschränken zu können glaube, daß ein Registrator, welchem fürs erste zugleich die Verrichtungen eines Protokollisten obliegen sollten, zwei Canzellisten und zwei Pedellen angenommen würden. Bei der dermaligen Localität bedürfe es eines eigenen Portiers und Zimmerheizers nicht.

Rücksichtlich der für die drei ersteren auszuwerfenden Besoldungen scheine ihm, daß sie sich nicht über 1200 fl. und nicht unter 1000 fl. belaufen dürfen; vielleicht würde sich diese Abstufung am füglichsten in der Einrichtung finden, daß dem Registrator und resp. Protokollisten 1200 fl., dem ersten oder Präsidial-Canzellisten 1100 fl. und dem zweiten 1000 fl. abgereicht würden; die Pedellen würden seines Erachtens auf 550 bis 600 fl. zu setzen seyn.

Die besten Zeugnisse berechtigten denselben für diese Stellen folgende Individuen zu empfehlen:

zu dem Amte eines Registrators und Protokollisten Augustin Rotwitt,
zum ersten Canzellisten Johann Baptist Etwein,
zum zweiten Carl Schmitt,
zum ersten Pedellen Matthias Fischer,
zum zweiten Matthias Kleinschrodt.
[6. Prälim. Conf. vom 30. Oct. 1816.]

6) Bundescasse. Zur vorläufigen Bildung einer Bundes-Casse möchte wohl der Antrag zweckmäßig seyn, daß die Herren Gesandten der engern Bundesversammlung ihren Regierungen anheim stellten, einen einstweiligen Vorschuß von 1 bis 2000 fl., welcher nach Maaßgabe der zu seiner Zeit festzusetzenden Matrikel genau zu verrechnen wäre, zu leisten, und die Aufbewahrung und Verwaltung dieses Betrages unter die Obhut des Präsidii zu stellen. [6. Prälim. Conf. v. 30. Oct. 1816.]

Genehmigung von 5 u. 6. Der Preußische Gesandte stimmte gleich allen Uebrigen diesen Anträgen vollkommen mit dem bei, daß der zur vorläufigen Bildung der Bundescasse zu leistende Vorschuß nach dem Maaßstabe von 2000 fl. von jeder der 17 Stimmen eingehen möge, schlug aber auch zugleich vor, daß dem K. K. Herrn Hofrath und Oesterreichischen Canzleidirector von Handel, welcher die Stelle eines Bundes-Canzleidirectors versehe, als Gratification 3000 fl. rhn. jährlich gewidmet werden möchten, wozu sich gleichfalls sämmtliche Herren Gesandten, so wie zu den vorhergegangenen Anträgen, und zwar hinsichtlich der für den Registrator und die Canzellisten festgesetzten Besoldungen in der begutachteten Abstufung und hinsichtlich der Pedellen mit 600 fl. jährlich, salva ratificatione ihrer Regierungen beifällig erklärten. [6. Prälim. Conf. v. 30. Oct. 1816.]

7) Canzlei-Director. Hiernächst proponirte der vorsitzende Herr Gesandte, daß es bei dieser Veranlassung angemessen befunden werden dürfte, sich auch über die Besoldung eines zeitlichen mit der Präsidial-Canzlei in keiner Verbindung stehenden Canzleidirectors auszusprechen. Nach dem Maaßstabe des Oesterreichischen Gehaltes, glaube

er auf nicht weniger als 6000 fl. rhnl. Währung, freies Quartier nebst Beheizung oder ein hinlängliches Quartiergeld antragen zu können. Dieser Vorschlag zu einem Canzleidirectors-Gehalte von 6000 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung wurde allgemein begnehmiget. [6. Prälim. Conf. v. 30. Oct. 1816.]

8) Druckerei. Weiter wurde ein Promemoria der hiesigen Andreäischen Buchhandlung und Buchdruckerei verlesen, und darüber übereingekommen, daß man sich vor der Hand derselben zum Drucke bedienen würde, noch zur Zeit aber in nichts weiteres eingehen — gleichwohl hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen sich vorbehalten wolle. [6. Prälim. Conf. v. 30. Oct. 1816.]

Ergänzende Bestimmungen nach Annahme der vorläufigen Geschäfts-Ordnung.

---

1) Präsidial-Erinnerung wegen Ajustirung der Protokolle, vom 18. November 1816, IV. Sitzung §. 14.

Präsidium macht die Erinnerung, daß nachdem das Protokoll einen Tag vor der Sitzung, in welcher es der Unterfertigung der Herren Gesandten unterlegt werde, zu deren Einsicht bereit liege, es zweckmäßig scheine, alle etwaige Bemerkungen zu einer Berichtigung dem Präsidio vorläufig mitzutheilen, um dadurch die definitive Ajustirung zu erleichtern, anstatt solche zuerst in der förmlichen Sitzung in Antrag zu bringen.

---

2) Beschluß, alle Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen, vom 5. December 1816, IX. Sitzung §. 44.

(Auszug.)

Mündlich glaubte der Herr Referent noch anregen zu müssen, daß die Eingabe des Supplicanten in französischer Sprache überreicht worden sey; er zweifle nicht, die hohe Bundesversammlung werde es der eigenen Würde, der Ehre der Nation und dem hohen Werthe der deut-

schen Sprache angemessen finden, deßfalls für die Zukunft einen Beschluß zu fassen.

Unter allgemeiner Zustimmung &c. und in Erwägung sowohl der Zweckmäßigkeit als der gehaltvollen Gründe dieses Antrages wurde beschlossen: künftig alle Eingaben bei dieser Bundesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seyen, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden mußten.

---

3) Veränderung im Bundescanzlei-Personale durch Beschluß vom 23. December 1816, XIV. Sitzung §. 70.

Der präsidirende Herr Gesandte trägt vor: Mehrere Herren Gesandte hatten die Bemerkung gemacht, daß es wünschenswerth wäre, der Bundescanzlei auch einen eigenen Druck-Corrector, welcher jedoch zugleich auch zu den sonstigen Verrichtungen eines Canzellisten fähig und verpflichtet seyn solle, anzustellen. Es sey zu diesem Ende ein sicherer J. D. Leuthäußer &c. vorzüglich empfohlen worden &c. — Bei diesem Anlasse liege ihm zugleich die Bemerkung ob, daß der zum Präsidial-Canzellisten ernannte J. Etwein &c. seitdem diese Stelle abgelehnt habe, und er schlage dafür einen andern, J. B. Brodmann &c. zur zweiten Canzellisten-Stelle vor &c. — Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden.

Beschluß: Daß dem Vorschlage des Präsidii zufolge der Canzellist Karl Schmitt zum Präsidial-Canzellisten mit 1100 fl. vorzurücken, Johann Baptist Brodmann als zweiter Canzellist mit jährlich 1000 fl. und Johann Daniel Leuthäußer als Corrector und dritter Canzellist mit jährlich 900 fl. aufgenommen werde.

---

4) Beschluß über Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 30.

Wurde einstimmig beschlossen:

Daß von der Bundes-Präsidial-Canzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, angelegt,

dasselbe in der letzten Sitzung des Jahrs der Versammlung überreicht, dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundesgesandtschaften in Umlauf gesetzt werde.

---

5) Beschluß über anonyme Eingaben, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 32.

Auf die Präsidial-Erinnerung, daß es unschicklich sey, anonyme Eingaben bei der Bundesversammlung einzureichen, wurde beschlossen:

Nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

---

6) Allseitige Genehmigung der bei der Bundescanzlei vorläufig getroffenen Einrichtungen, am 6. Febr. 1817, VIII. Sitzung §. 38.

Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte Freiherr von Berstett zeigt an, er habe von seinem höchsten Hofe den Auftrag erhalten, die Genehmigung der bei der Bundescanzlei getroffenen Einrichtungen zu erklären.

Sämmtliche übrigen Herren Gesandten, welche solche theils schon ausdrücklich erklärt, theils bisher nur die verabredeten Geldvorschüsse geleistet und davon die Anzeige zu Protokoll gemacht hatten, äußerten, daß ihre Höfe und Committenten diese Genehmigung ebenfalls ertheilt hätten.

Beschluß: Dient zur Wissenschaft und Nachachtung.

IV. Garantie

des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, vermöge Beschlusses vom 13. März 1817, XVIII. Sitzung §. 93; — mit der K. K. Oesterreichischen motivirenden Abstimmung. *)

Umfrage.

Oesterreich. Der auf Veranlassung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar in der achten Sitzung dieser Bundesversammlung vom 2. December v. J. zur Berathung gekommene Antrag, die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unter die Garantie des deutschen Bundes zu nehmen, verdient, sowohl in staatsrechtlicher Beziehung als in jener der Ausbildung der in der Bundesacte nur angedeuteten Bestimmungen, die tiefste Erwägung.

In Folge des Antrages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs glaubt der Kaiserlich-Königliche Hof vor allem bemerken, und hiermit zum Protokoll erklären zu müssen, daß die Competenz der Bundesversammlung, jenem Antrage im Namen des deutschen Bundes zu willfahren und die gewünschte Garantie zu übernehmen, nach diesseitiger Ansicht, und zwar mit bloßer Rücksicht auf die Bundesacte, keinem gegründeten Zweifel unterliegen dürfte. Sollte dieser Grundsatz, (welchem der Kaiserlich-Oesterreichische Hof vollkommen beipflichtet) selbst nicht unbedingt angenommen werden; so bedarf es wohl keiner Erörterung, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit

---

*) Vgl. unten V. die Competenz-Bestimmung, sub. B. §. 4, Art. 2.

eine hohe Stelle in dem europäischen Staaten-Systeme einzunehmen, demnach als eine Macht zur Ausübung jedes seinen Grundbegriffen gemäßen Rechtes berufen sey.

So wie nun aber jede Macht, als solche, ohne Rücksicht auf die Form ihrer eigenen inneren Verfassung, zur Uebernahme von Garantieen überhaupt eben so, wie zur Uebernahme anderer äußerer Staats-Verpflichtungen berechtigt ist; so wie die europäische und unsere vaterländische deutsche Staatengeschichte uns zeigt, daß auch selbst während des Bestandes der deutschen Reichsverfassung einzelne deutsche Staaten in Garantie-Verhältnissen unter sich, und auch mit auswärtigen Mächten stunden; wie könnte man zweifeln, daß Deutschland im Ganzen, im neuen hohen Vereine seiner Fürsten und freien Städte, heute die Garantie der ständischen Verfassung eines deutschen Bundesstaates zu übernehmen, nicht ebenfalls berufen seyn sollte?

Die erste und unbedingte Rücksicht jedoch, welche der deutsche Bund bei der Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassungen in den ihn bildenden souverainen Staaten zu nehmen hat, ist sicher die, daß die ständische Verfassung des einzelnen Staates nicht den Bedingungen der Bundesacte widerstreite; denn neuere Verpflichtungen können nur mit früheren Fundamental-Bestimmungen übereinstimmen, und ein Staaten-Verein würde mit sich in Widerspruch fallen, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung übernähme, welche mit dem Ur-Vereine in offenem Widerstreite stünden. Ohne daher sich auf ganz ungeeignete Art in die allgemeine Würdigung jener landständischen Verfassung des Großherzogthums einzumischen, sondern während man vielmehr in dieser Hinsicht die Ueberzeugung aussprechen muß, daß unter der erwähnten Modification übrigens im Allgemeinen der vereinte Wille der Fürsten und der Stände zu erkennen und zu achten ist, und ohne eben daher auch die Unveränderlichkeit dieses Willens festsetzen zu wollen, sondern während eben so in dieser Hinsicht alles der freien Vereinigung zwischen Fürsten und Ständen vollkommen im Laufe der Zeit überlassen bleibt, kann also der uns leitende Gesichtspunct für die Gegenwart, so wie für die Zukunft nur durch die Bundesacte als gegeben betrachtet werden.

Zugleich soll aber diese Kaiserlich-Königliche Bundes-

tags-Gesandtschaft noch erinnern, daß so wenig unter souverainen Mächten bei Uebernahme solcher Garanticen immerhin auch die Form deren Wirksamkeit in allen einzelnen Beziehungen nothwendig festgesetzt wird, sondern so wie dieses theils in den unter souverainen Fürsten überhaupt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, und üblichen allgemeinen Staatspraxis, nach Zeugniß der Geschichte, seine Erledigung findet, theils aber im deutschen Bunde jede mögliche Lücke durch die fernere Entwickelung der Bundesacte ausgefüllt werden wird; so glaubt auch der Kaiserlich-Königliche Hof, daß der Abgang der Festsetzung der organischen Verhältnisse des deutschen Bundes, welcher Deutschland mit gerechter Erwartung entgegen sieht, uns nicht abhalten kann, dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit zur Beruhigung von Fürsten und Ständen unter den berührten Bestimmungen zu willfahren.

Der Kaiserlich Königliche Hof stimmt demnach, in Erwägung aller oben berührten Rücksichten, für die Uebernahme der Garantie.

(Hier folgen dann die übrigen, sämmtlich genehmigenden Vota und hierauf:)

Beschluß:

Daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damalen von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und den Ständen verlangt worden sey, übernehme.

V. Die Competenz-Bestimmung

oder

einhelliges Gutachten der Commission über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags,

vorgelegt und angenommen am 12. Juni 1817, XXXIV. Sitzung §. 223.

§. 1.

Der einstimmige Beschluß der Bundesversammlung in der 13. Sitzung vom 19. December vorigen Jahres, hat der Commission den Auftrag ertheilt:

»ein gemeinschaftliches umfassendes Gutachten vorzu»legen, woraus allgemeine, die Competenz der Bun»desversammlung vorbereitende, Grundsätze hervorge»hen, und ihr einstweilen als Provisorium bis zur de»finitiven Festsetzung der organischen Einrichtungen »überhaupt, zur Befolgung dienen könnten.«

Zu Vollziehung dieses Auftrags hat die Commission geglaubt, zuvörderst den Begriff der Competenz und die daraus sich ergebenden Schranken ihrer Arbeit, näher entwickeln zu müssen.

Die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundesversammlung ist gleichbedeutend mit der Festsetzung ihres Geschäfts-Umfangs, und diese gleichbedeutend mit der Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den

Begriff der Competenz, diese Entwickelung umfaßt aber, wie schon in dem ersten Präsidial-Vortrage bemerkt worden, eine der Hauptgrundlagen des deutschen Bundes. Hierauf bezieht sich nicht nur ein wesentlicher Theil der uns noch fehlenden Gesetze und organischen Einrichtungen, sondern ohne diese Gesetzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, läßt sich auch die Frage der Competenz in vorerwähntem Sinne nicht vollständig berichtigen.

In der 13. Sitzung sind schon im Allgemeinen die vier Gesichtspuncte angedeutet worden, in deren weiterer Entwickelung bei Bearbeitung der organischen Gesetzgebung überhaupt, alsdann auch die jetzt ausgehobene einzelne Frage der Competenz, ihre definitive Bestimmung finden dürfte.

Die beschränktere Aufgabe für gegenwärtige Commission scheint aber folgende zu seyn:

Es soll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundesversammlung, somit der ihr obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit, nach den Bestimmungen der Bundesacte und in Ermangelung der noch zu verfassenden organischen Gesetzgebung sey.

Um in dieser Hinsicht bestimmte und umfassende Anträge vorlegen zu können, scheint es nothwendig, den Geschäftsumfang der Bundesversammlung nach zwei Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die I. die inneren Verhältnisse des deutschen Bundes;
die II. die äusseren Verhältnisse desselben zum Gegenstande hat.

§. 2.

Zu Nummer I.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern Verhältnissen des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund als ein, mehrere souveraine Staaten mit einem gemeinsamen Nationalbande umfassender, Staatenverein, ist in seinen inneren Verhältnissen vorzüglich einer zweifachen Berücksichtigung fähig, nämlich:

a) betrachtet als eine Gesammtheit und

b) betrachtet in Beziehung auf seine einzelne Bestandtheile und Zugehörungen.

Eben so äußert sich also auch zweifach die innere Wirksamkeit des Bundestags, als des Central-Punctes des deutschen Bundes. Schon der Art. 2 der deutschen Bundesacte begründet diese zweifache Abtheilung, da alldort eben so Deutschland im Ganzen, als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die inneren Verhältnisse des Bundes und der Bundesversammlung beziehen sich demnach, entweder

A) auf den Bund selbst;

B) auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben, oder

C) auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privatpersonen, oder Corporationen oder ganze Classen begreifen.

§. 3.

A.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

Die Commission trägt in dieser Beziehung auf folgende Beschlüsse an:

1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2) Der Bundestag ist competent Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen bezweckt.

3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird; so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstel-

lung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat.

4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht bloß das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtiget werden muß; so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende, Behörde berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unläugbar den in dem Artikel 6, 18 und 19 der Bundesacte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorberührten Directiv=Normen finden sämmtlich in der Bundesacte, und vorzüglich in dem Grundcharakter des deutschen Bundes ihre Begründung.

§. 4.

B.

Competenz=Bestimmung der Bundesversammlung in den innern auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes.

Ueber die Geschäftswirksamkeit des Bundestags in Ansehung der einzelnen deutschen Staaten und Regierungen, schlägt die Commission der Bundesversammlung folgende Beschlüsse vor:

1) Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedroheten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen, und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen; so ist dieselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutschen Staaten unter den bei Veranlassung des Großherzoglich=Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich=Oesterreichischen Voto,

allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt, unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

3) Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.

4) Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen.

6) Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich, sind auf den Grund des 11. Artikels der Bundesacte, ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen.

7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6, 18 und 19 der Bundesacte beziehen.

§. 5.

C.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffen.

Die Commission glaubt, ohne sich deßfalls erst über einige allgemeine, aus dem Wesen eines Staatenvereins und dem Verhältnisse der Einzelnen zu ihren Regierungen,

so wie zu der Gesammtheit entnommene Grundsätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Fassung von Beschlüssen in Antrag bringen zu müssen:

1) In so fern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge deßfalls zu übergeben.

2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen, können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden, und auf deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3) Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indeß gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundesacte die folgenden Ausnahmen:

a) Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte; so würde die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet seyn, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Art. 12, welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei

Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerde-Führung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.

b) Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der fünften vorjährigen Sitzung von Baiern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedrohet werden sollte; so muß auch nach Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammte Bund sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruchs, oder zu Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe, in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundesstaat allerdings befugt, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, selbige zu leisten.

c) Wenn der Unterthan eines deutschen Bundesstaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundesversammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden, und dessen Verwendung nachzusuchen.

Wenn jedoch dieser Letztere die Bundesversammlung selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung ersucht; so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtiget.

d) Als eine natürliche Folge von der hiebei eintretenden Reciprocität ist, im Fall eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die Bundesversammlung zwar in allgemeinem zu einer solchen Verwendung berechtiget, jedoch in dem Maaße, daß

1) wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthanen eines

Bundesstaats nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach ab- und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthanen zu verweisen hat, und nur, falls von diesem die Abhülfe nicht erfolget, in dazu geeigneten Fällen die in dem 2. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat.

2) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesstaat selbst erhebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um diesen Staat zu Entsagung auf einen wieder sie erhobenen Anspruch zu bewegen; so ist die Bundesversammlung zwar befugt, ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaats nur dann, wenn sie durch die in dem 2. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtiget und veranlaßt wird.

§. 6.

Zu Nummer II.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den äußern Verhältnissen des deutschen Bundes.

Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte, der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Bearbeitung der im Artikel 10 bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, in so fern die auswärtigen Verhältnisse in denselben mitgehören, vorbehalten. Wie indeß schon im allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergiebt, daß der deutsche Bund in seinen äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergiebt sich auch von selbst die Competenz der

Geschäftswirksamkeit der Bundesversammlung, als des im Artikel 4 zu Besorgung der Bundes-Angelegenheit berufenen activen Centralpunctes derselben, weßfalls die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich beziehen zu können glaubt.

§. 7.

Allgemeine Bemerkungen.

Da die isolirte Bearbeitung der Competenz-Erörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Directiv-Normen beizufügen, daß, wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz der Bundesversammlung noch zweifelhaft seyn sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructions-Einholung zu verweisen.

Schluß-Antrag.

Der von der hohen Bundesversammlung der Commission ertheilte Auftrag ist nach seiner Form und Wesenheit vorzüglich nur auf provisorische Anordnungen, rücksichtlich der Competenz des Bundestags, gerichtet, und soll die definitiven organischen Bestimmungen vorbereiten.

Daß die Bundesacte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind alle einig; aber eben so erkennen auch wohl alle insgesammt, daß Fürsten und freie Städte, so wie die Nation überhaupt, gleichen Anspruch auf die organische Vollendung dieses Bundes haben. Da nun der Auftrag der Commission ihr bei der Berathung am sichtbarsten den Mangel zeigte, und in mehreren Verzweigungen fühlbar vorlegte, welcher von einer solchen isolirten Bearbeitung untrennbar ist; so hat die Commission die natürlichste Veranlassung, der gesammten Bundesversammlung den Wunsch und das Bedürfniß angelegentlich vorzutragen: daß die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundesacte nicht aufs unbestimmte verschoben werden möge.

Sollten bei der dadurch veranlaßten Bearbeitung unsere Ansichten auch in zufälligen Bestimmungen verschieden seyn, und gegenseitige freimüthige freundschaftliche Ausgleichungen eintreten; so wird doch im wesentlichen, wo es einer festen Begründung des deutschen Bundes, seine Sicherung von innen und von außen gilt, nur ein Wille, alle so beseelen, wie wir unsern Zeitgenossen und der späteren Nachkommenschaft für ihr Wohl und Wehe verantwortlich bleiben.

Umfrage (s. d. Protokoll). — Hierauf äußerte Präsidium: die Mehrheit der Stimmen habe für die provisorische Annahme der in dem Commissions-Gutachten enthaltenen Competenz-Bestimmungen entschieden; es ergebe sich also der

Beschluß:

daß das von der Commission vorgelegte Gutachten über die Competenz der Bundesversammlung einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung derselben, auch unter Vorbehalt der nach eingegangenen Instructionen, oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze, als verbindlich angenommen werde.

VI. Bundesschluß

vom 12. Juni 1817, — XXXIV. Sitzung §. 227 — die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung, geleitet von dem Grundsatze, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitende Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seyen, erkennt, daß die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem deutschen Bunde, und — als Central-Behörde desselben — bei dem Bundestage accreditirt werden können; so wie auch, daß der deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also das active und passive Gesandtschaftsrecht überhaupt, als entschieden außer dem Kreise ihrer Verhandlungen liege.

Die besondern Förmlichkeiten, unter welchen die Bundesversammlung diese Rechte ausüben wird, werden folgendermaaßen festgesetzt:

I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

1) Die deutsche Bundesversammlung, berufen die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen, wird die Begründung und Constituirung desselben durch die Bun-

des- und Congreßacte vom 8. und 9. Juni 1815, und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen Europäischen Mächten, mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, und den Nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt machen.

2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgende Schreiben werden in sonst üblicher Canzleiform an die Souverains und Regierungs-Behörden, der Freistaaten, im Namen des Bundes, unter der Unterschrift und Ausfertigung: der deutsche Bund, und in dessen Namen der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung, — in der französischen Uebersetzung aber: La confédération germanique, et en son nom le Ministre d'Autriche, Président de la Diète, erlassen.

3) Die ersten, d. i. die Bekanntmachungs-Schreiben werden in deutscher Sprache gefaßt, und den Begleitungs-Schreiben an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung beigefügt.

4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber, zur Beförderung der Geschäfts-Verhandlung, dort wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beilegen.

II.

Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes.

Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt.

1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigne freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierun-

gen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.

2) Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundes-Präsidio so besorgt und vollzogen, wie es unter 2 bei Erlassung des ersten Bekanntmachungs-Schreibens festgesetzt worden ist, und zwar:

a) entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder
b) durch eine Note an die bei dem deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung.

Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen seyn möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidial-Gesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alldort unter eigner Verantwortung vereinigen, ob und in wie fern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Es versteht sich von selbst, daß förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht zustehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen. Was

3) über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften festgesetzt worden ist, enthält die weiter unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der Bundesversammlung mit erwähnten Gesandtschaften.

III.

Auswärtige Gesandtschaften bei der deutschen Bundesversammlung, deren Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte.

1) Alle auswärtige Gesandtschaften jeder Classe sind als an den deutschen Bund accreditirt anzusehen.

2) Das in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 aufgeführte Règlement sur le rang entre les agens diplomatiques theilt Art. I die diplomatischen Personen in drei Classen, und für jede Macht wird im Art. V vorbehalten, einförmige Bestimmungen für jede der drei diplomatischen Classen festzusetzen. Es werden daher auch von Seiten des deutschen Bundes Bothschafter, Nuntien und päbstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folglich als die erste Classe; sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Classe; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Classe gehörend, angesehen.

3) Jede Regierung kann das Beglaubigungs-Schreiben für ihre Gesandtschaft an dem deutschen Bunde in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache zu übergeben seyn.

4) Die bei dem deutschen Bunde zu accreditirenden Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihr Beglaubigungs-Schreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen.

5) Der präsidirende Gesandte giebt hiervon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungs-Schreibens, und — wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt wäre — auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor.

Etwaige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen.

6) Ist bei dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungs-Schreiben der Gesandtschaften jeder Classe in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten

Accreditirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der Bundesversammlung gemacht.

7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei nur noch festgesetzt wird, daß den Gesandtschaften dritter Classe der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Charte gewährt werde.

8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung.

9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften wird sich die Bundesversammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen.

IV.

Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften.

1) Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist — in sofern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen der Gesandtschaften.

In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits oben II. das Nähere festgesetzt worden; — rücksichtlich der mündlichen Verhandlung soll zwar vor allem auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung seyn; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Herren Bundesgesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch, mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo

entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deßhalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen, so muß selbige vorher der Bundesversammlung, oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

2) Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprachen bei.

3) Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten.

4) Die Präsidial-Gesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen oder nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, so wie unter II. 2 beschlossen worden ist, das Präsidium ausnahmsweise ermächtiget, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde accreditirt gewesenen aber rückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es

2) in Ansehung des Recreditivs eben so, wie bei dem Creditiv und dessen Uebergabe gehalten.

3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Krieges mit dem deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen ist die bei demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende

Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in den analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichten, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch, damit der durchreisenden Gesandtschaft nach dem Verlangen der Bundesversammlung das gehörige Geleit, ohne allen Anstand gegeben werde.

Indem die Bundesversammlung diese unter den fünf Haupt-Abtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend erkennt, um den deutschen Bund bei dem Auslande als constituirt bekannt zu machen, und desselben diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln; so werden die etwa in einem oder dem andern Puncte noch erforderlich oder zweckmäßig werdenden zufälligen oder besondern Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen die Veranlassung hiezu ergiebt.

VII. Austrägal-Ordnung

des deutschen Bundes, bestehend aus der Vermittlungs-Ordnung und der Austrägalgerichts-Ordnung in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern,

festgesetzt durch Bundesschluß vom 16. Juni 1817, XXXV. Sitzung §. 231.

Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung, die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätig-

keit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die **Vermittelung** unter den streitenden Theilen

a) durch einen **Ausschuß** versuchen, welcher aus **zwei** und nach Befinden auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Partheien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III. Wenn der Vermittelungs-Versuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine

Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermaaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI der deutschen Bundesacte und dem würdevollen Standpuncte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst, und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeit angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählet.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge derselben Auftrags handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal-Instanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und

sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat alsdann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägal-Sache in pleno zu verhandeln, und das Urtheil, es sey ein definitives, oder ein Zwischen-Erkenntniß, zu schöpfen. In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Processes geschieht nach der Proceß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechts-Sachen verhandelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß ist gemäß des Artikels XI der Bundesacte für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum statt gegeben, welches von dem Zeitpuncte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal-Verfahren mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpuncts u. dgl. betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

VIII. Bundesschluß über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit,

vom 23. Juni 1817, XXXVII. Sitzung §. 254.

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c) erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder

hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in sofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Communen, oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der

Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten Statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahrs festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigern Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunct der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

IX. Beschluß über die Vertagung der Bundesversammlung,

vom 26. Juni 1817, — XXXVIII. Sitzung §. 267.

Die deutsche Bundesversammlung hat für den Fall einer zu beschließenden Vertagung, einstweilen, bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung, folgende provisorische Anordnungen, als ihrem Standpuncte und der ihr obliegenden Besorgung der Bundesangelegenheiten, auch der Berichtigung der einzelnen bei ihr zu verhandelnden Geschäfte entsprechend, beschlossen:

1) Das Bundestags-Präsidium und die Präsidial-Canzlei werden als fortwährend im Amte — daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet betrachtet.

2) Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung des Bundestags, einen andern Bundesgesandten zu den Präsidial-Geschäften substituiren.

3) Nebst dem Präsidial-Gesandten oder dessen Stellvertreter müssen jederzeit zum wenigsten zwei Bundesgesandte sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidial-Gesandten sich zu versammeln haben —

a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; um

b) mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst abwesend, so hat dessen Stellver-

treter ihn, er selbst aber die Bundesgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen;

c) um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle in Frankfurt anwesende Herren Bundesgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidio oder dessen Stellvertreter, und sämmtlichen anwesenden, allerwenigstens aber aus zwei zu wählenden Bundesgesandten bestehenden Vereine oder Ausschusse, Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören.

4) Die Auswahl derjenigen zwei Bundesgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu machen hätten, geschieht durch vertrauliche Einigung derselben unter sich, wobei jedoch, erforderlichen Falls, die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundesgesandten kann gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden seyn.

5) Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern.

6) Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

7) Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunct der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat.

X. Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund.

Protokoll der Plenarversammlung.

Geschehen Frankfurt den 7. Juli 1817.

(Folgt die Benennung der anwesenden Bundestags-Gesandten nach Ordnung des 6. Artikels der Bundesacte.)

Präsidium: In Folge des der hohen Bundesversammlung bekannten Schreibens Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, wodurch Ihr das angelegentliche Ersuchen dieses ehrwürdigen Herrn um seine wirkliche — ihm bereits von den souverainen Fürsten und freien Städten zugesicherte Aufnahme in den deutschen Bund geziemend vorgelegt worden ist, kann ich nur eine sehr angenehme Verpflichtung darin finden, sämmtliche vortreffliche Herren Gesandte hiemit zu ersuchen, Sich darüber zum Protokoll gefällig erklären zu wollen.

Umfrage (s. das Protokoll). — Präsidium zog aus den vorliegenden einhelligen Stimmen dieser Plenarversammlung den

Beschluß:

Daß Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das Landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben aber einer weiteren Anordnung vorbehalten werde.

(Folgen die Unterschriften.)

XI. Bundesschluß über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit,

vom 14. Juli 1817, XLIII. Sitzung §. 330.

Die Bundesversammlung hat schon seit ihrer Eröffnung ihre vorzügliche und anhaltende Aufmerksamkeit auf die Regulirung des Pensionswesens der Mitglieder und Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar auf eine dem Geist der deutschen Nation, wie der Achtung für dieses ehrwürdige National-Institut entsprechende Weise gerichtet; und nachdem sie die deßfalls an sie ergangenen Reclamationen sorgfältig geprüft und erkannt hat, daß selbige einen zweifachen Gegenstand umfassen, wovon der eine die begehrten angeblichen Gehaltsrückstände bis zu Ende des Jahrs 1816, der andere aber die Feststellung der Pensionen für die Zukunft vom 1. Januar 1817 an, betrifft; daß dieser letztere Gegenstand aber zu dringend sey, um so lange aufgeschoben zu werden, bis die Schwierigkeiten mancherlei Art, welche sich sowohl bei der Erörterung der Rechtsgründe der in Anspruch genommenen Rückstände, als der Mittel, welche zu deren Deckung in Vorschlag gebracht worden, sich beseitigen lassen werden, wenn schon auch dieses fortdauernd ein angelegenes Geschäft für die Bundesversammlung bleiben wird; daß ferner die provisorischen Mittel, welche die Bundesversammlung bei ihren Höfen zu Anfang dieses Jahres in Antrag gebracht, und von ihnen erlangt hatte, um den Hülfsbedürftigsten ihre Subsistenz während der Dauer der Erörterungen über die definitive Regulirung der Pensionen zu verschaffen, diesen Zweck nur unvollkommen und auf

kurze Zeit haben erfüllen können, ohne dadurch die Pensionirten auf eine für sie so wünschenswerthe Weise für die Zukunft sicher zu stellen, und die Nachtheile zu heben, welche nach langjähriger Erfahrung von einer überdieß mit Kosten verknüpften gemeinsamen Administration und Berechnung unzertrennlich sind; so hat sie sich zunächst darauf beschränkt, die von ihr entworfenen Vorschläge zu definitiver Regulirung der Pensionen für das Kammergericht und dessen Angehörige für die Zukunft vom 1. Januar 1817, sowohl was die Summe der einem jeden derselben zuzubilligenden Pension, als die Art, wie zu Deckung derselben mittelst Benutzung der noch vorhandenen Activ-Capitalien und der Naturalvertheilung der Pensionäre unter die dazu Beitragenden zu gelangen sey, der Genehmigung ihrer Committenten zu unterwerfen; und nachdem nunmehr beinahe die allerseitige Zustimmung derselben erfolget ist, so werden hiemit diese Pensionen vom 1. Januar 1817 an, und auf die Lebenszeit eines jeden Pensionärs folgender Gestalt definitive und unwiderruflich festgestellt:

§. 1. Vom 1. Januar 1817 erhalten im 24 fl. Fuß berechnet

1) Der vormalige Kammerrichter, Kammergerichts-Präsidenten, Assessoren und Fiscal auch Fiscal-Advocat ihren vollen Gehalt lebenslänglich in dem Maaße zugesichert, daß

a) diejenigen unter ihnen, welche wie der Kammergerichts-Präsident Freiherr von Seckendorf, die Kammergerichts-Assessoren von Weidenfeld, von Martini, von Schmitz, von Huber, der Reichsfiscal Werner und der Fiscal-Advocat Schelver, nicht wieder in Dienste getreten sind, ihren ganzen vormaligen Gehalt, somit

der Präsident Frhr. v. Seckendorf . .	6580	fl.	48 kr.
» Kammerg.-Assessor v. Weidenfeld	4800	»	—
» » » v. Martini . .	4800	»	—
» » » v. Schmitz . .	4800	»	—
» » » v. Huber . . .	4800	»	—
» Reichsfiscal Werner	3200	»	—
» Fiscal-Advocat Schelver	1828	»	48 kr.

als Pension erhalten; daß

b) diejenigen unter ihnen, welche wieder in Dienste gegangen sind, deren etatsmäßiger Gehalt aber die Summe ihres vorigen Gehaltes am Kammergericht nicht erreicht, die zur Gleichmachung erforderliche Summe als Zuschuß-Pension erhalten, und diesem gemäß dem vormaligen

Kammerrichter Grafen v. Reigersberg	7040	fl.	—
Kammerg.-Assessor v. Branca	800	»	—
» » Frhr. v. Seckendorf	800	»	—
» » von der Becke	800	»	—
» » Frhr. v. Linden	800	»	—
» » v. Riedesel	800	»	—
» » v. Neurath jun.	800	»	—
» » Frhr. v. Hohenhorst	1200	»	—
» » Frhr. v. Stein	353	»	15 kr.

als Zuschuß-Pension bewilligt werde.

2) Den Canzleipersonen wird ihr aus der Pfenningmeisterei- und Taxcasse bezogener Gehalt, jedoch ohne Erhöhung und ohne Recht des künftigen Vorrückens als Pension zugetheilt; doch wird dem Protonotar Krauß seine Pension von 626 fl. auf 928 fl. als das ordentliche Gehalt eines Protonotars, und die Pension eines jeden der drei Leser von 464 fl. auf 701 fl. erhöhet, dagegen die in den Kammergerichts-Berechnungen unter der allgemeinen Rubrik »Kammergerichtsleserei« aufgeführten 144 fl. nunmehr vom 1. Juli dieses Jahrs an zu streichen sind.

Diesem gemäß erhalten

der Canzlei-Verwalter v. Handel	1882	fl.	24 kr.
» Reichspfenningmeister v. Hötzendorf	1100	»	48 kr.
» Botenmeister Greß	144	»	—
» Protonotar Appelius	928	»	—
» » Wahlkampf	928	»	—
» » Krauß	928	»	—
» Notarius Wallreuther	618	»	40 kr.
» » Greß	620	»	54 kr.
» Leser Jagemann	701	»	—
» » Marx	701	»	—
» » Paul	701	»	—
» Copist Schäfer	200	»	—
» » Schubert	300	»	—
» » Herdt	300	»	—

3) Wird den Cameral-Aerzten ihre bisherige volle Besoldung zu 912 fl. gelassen, demnach erhalten

der Hofrath Jordan . . . . 912 fl. —
» » Gergens . . . . 912 » —

4) Den zwölf reitenden und Fußboten, welche in dem beigehenden Verzeichnisse sub Ziffer 73 specificirt sind, wird an die Stelle ihres bisherigen Gehalts und Emolumente einem jeden eine Pension von jährlich 200 fl. bewilligt.

5) Findet der deutsche Bund sich bewogen, den in dem beigehenden Verzeichnisse sub Ziffer 73 benannten Advocaten und Procuratoren ein jährliches Gnadengehalt in drei verschiedenen Classen ohne Recht des Aufrückens zu 800, 1000 und 1500 fl. in dem Maaße zu bewilligen, daß

den Hofräthen Lange, Buchholz, Abel und Gombel ein Gnadengehalt, jedem von . . . . .1500 fl.

den Hofräthen Frech, Tils, Buff und von Bostell sen., jedem von . . . . 1000 fl.

den Hofräthen v. Sachs, Helferich, Mainoni, A. v. Bostell und Dietz, jedem von . . . . 800 fl.

zugestanden werde; auch erhalten der

Geheime Rath Bissing und Hofrath Sippmann jeder zu ihren bereits genießenden Besoldungen eine Zuschuß-Pension von . . . . 400 fl.

6) den Notarien und Protokollisten Aßmann, F. A. Bach, C. Blum, Kluthe, Thomas, Hepp, Kleber, Gottschalk, Maierhöfer, und Zißeler, einem jeden ein Gnaden-Gehalt von jährlich . . . . 200 fl. ausgesetzt werde.

§. 2. Die Zahlung dieser Pensionen und Zuschuß-Pensionen erfolgt in dem Maaße, daß

1) für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Juni 1817 selbige, so weit dieses nicht schon geschehen, aus den von den Bundesstaaten zu Anfang dieses Jahrs bewilligten Vorschüssen, den laufenden Zinsen der Activ-Capitalien vom 1. Januar bis ultimo Juni 1817 und den für diesen Zeitraum in die Pfenningmeisterei geflossenen älteren Kammerzielern aus der Pfenningmeisterei baar, oder durch Ueberweisung an die Staaten, welche aus diesem Grunde noch Zahlungen an die Pfenningmeisterei zu leisten hätten, berichtigt werden, wo hingegen der, nach erfolgter Zahlung der obengedachten Pensionen und Zuschuß-Pensionen,

auch gehörig zu belegenden Administrationskosten, etwa noch bleibende Ueberschuß einstweilen zu asserviren ist, um selbigen künftig bei Regulirung des praeteriti mit zu verwenden.

2) Vom 1. Juli dieses Jahres an werden keine Zahlungen pro futuro aus der Pfenningmeisterei geleistet, sondern es werden diese Pensionen den einzelnen Pensionären nach einer zwischen den beitragenden Staaten getroffenen Uebereinkunft von dem oder denjenigen Staaten unmittelbar geleistet, welche diese Pensionäre, es sey auf die Tilgung ihrer dem Kammergericht schuldigen Activ-Capitalien oder an die Stelle ihres bisherigen Beitrages zur Sustentation des Kammergerichts übernommen haben, als welche in dem beigefügten Verzeichnisse sub Ziffer 73 am Rande einer jeden Pension angezeigt sind.

§. 3. Gegen Zahlung der solchergestalt von einzelnen Staaten übernommenen Pensionen, sind selbige sowohl von aller Rückzahlung ihrer bisher dem Kammergericht schuldigen Capitalien oder deren Zinsen vom 1. Juli 1817 an, als von allem Anspruch auf fernere Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts, selbst in dem Falle befreit, wenn durch das nach dem heutigen Tage erfolgende Absterben eines von ihnen übernommenen Pensionärs, die von ihnen übernommene Last vermindert werden oder aufhören sollte.

Wie indeß 1) das von dem Hause Solms-Lich dem Kammergericht schuldige Capital von 27,611 fl. 45 kr. größtentheils nicht in Renten verwandelt, sondern an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen zu Bezahlung des von ihm dem Kammergericht vorgeliehenen Capitals von 18,000 fl. hiemit und mit dessen Zustimmung cedirt und überwiesen wird; so bleibt dieser Theil des gedachten Capitals in seiner völligen Kraft, und treten Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen in Ansehung desselben und der deßfalls constituirten oder nöthigenfalls noch zu constituirenden Hypothek in alle Rechte des bisherigen Gläubigers, sowohl was das Capital selbst und dessen Kündigung und Erhebung, als die vom 1. Juli 1817 davon zu bezahlenden Zinsen anbetrifft; wo hingegen der überschießende Theil des Capitals von 9611 fl. 45 kr. durch

die von Solms = Lich dagegen übernommene Zahlung der Pension erlischt; auch wird

2) das von Isenburg dem Kammergericht schuldige Capital von 540 fl. auf Kurhessen mit allen Rechten übertragen.

§. 4. In Hinsicht der Zahlung der solchergestalt vertheilten Pensionäre ist annoch festgesetzt:

1) Daß diese Pensionäre in Deutschland leben können wo sie wollen, und nicht gehalten sind, wieder in Dienste zu gehen, es sey an ihrem Wohnort oder außerhalb desselben; doch können sie die Zahlung ohne Einwilligung dessen, der sie zu leisten hat, an keinem andern Orte als in Wetzlar oder Frankfurt nach der Wahl dessen, der die Zahlung leistet, begehren.

2) Die Zahlungen werden, falls nicht den Einzelnen ein Anderes zugestanden wird, vierteljährig geleistet.

3) Sollte ein oder der andere Pensionär wieder in besoldete Dienste treten, oder ihm künftig sein bisheriger Gehalt erhöhet werden, so ist zwar dieser Gehalt oder diese Gehaltserhöhung zum Vortheil dessen, der die Pension zu zahlen übernommen hat, an dieser abzusetzen; sofern jedoch dieser Gehalt oder erhöhte Gehalt die Summe der Pension nicht erreicht, bleibt der Staat, welcher diese übernommen hat, die Ergänzungs = Summe dem Pensionär zu zahlen verbunden.

4) Wo mehrere Staaten zur Bezahlung einer Pension concurriren, ist verabredet, daß sie sich eines gemeinsamen Banquiers in Frankfurt der Zahlung halber vergleichen wollen, damit der Pensionär auf eine einzige, den Umständen nach in duplo u. s. f. auszustellende Quittung und auf ein Lebensattestat die volle Zahlung erheben könne.

5) Nach Absterben eines Pensionärs genießen dessen Erben die Pension noch bis zu Ende des Quartals, in welchem er verstorben ist, doch haben sie auf ein Gnaden-Quartal keinen Anspruch.

§. 5. Wenn übrigens die Bundesversammlung sich mit Freude von ihren Committenten berufen sieht, durch den gegenwärtigen Beschluß einen öffentlichen selbstreden-

den Beweis zu geben, daß der Geist deutscher Milde, wie er sich in dem Deputations-Abschiede von 1803 zum Vortheil entlassener Staatsdiener so laut ausgesprochen, sich nach allen Stürmen der Staatsumwälzungen unverändert in Deutschland erhalten hat, und in noch schönerem Lichte über die Gränzen der Verbindlichkeit hinaus sich in der Regulirung der künftigen Pensionen für die Mitglieder und Angehörigen des Kammergerichts darstellt; so findet die Bundesversammlung sich nicht minder berufen, auch dem für jetzt noch unerledigten Theil der kammergerichtlichen Ansprüche, welche das praeteritum bis zum Schlusse des Jahrs 1816 betrifft, ihre Sorgfalt zu widmen, und wird sowohl in Erörterung der Rechtsgründe für diese Ansprüche als in Erforschung der Mittel, welche zu ihrer Befriedigung dienen können, gern den Mitgliedern des Kammergerichts neue Beweise geben, wie angelegen es ihr ist, zu dem mitzuwirken, was nach allen Umständen zu ihrem Vortheil geschehen kann.

Beilage Ziffer 73.

Bewilligte Pensionen für das Kammergericht vom 1. Januar 1817.

Staaten, welche die Zahlung vom 1. Juli 1817 an ausschließlich übernehmen.	Namen der Pensionärs	Jährliche Pension im 24 fl.-Fuß fl.	kr.
	I. Besoldete Kameralen.		
Preußen 2/6, Baiern 3/6, Baden 1/6	Vormaliger Kammerrichter Graf von Reigersberg . . . . Zuschuß	7040	—
Württemberg	Präsident v. Seckendorf	6580	48
"	Kammerg.-Assessor v. Weidenfeld . .	4800	—
Preußen	" " v. Martini	4800	—
"	" " v. Schmitz.	4800	—
Baiern	" " v. Huber	4800	—
"	" " v. Branca, Zuschuß	800	—
"	" " Frhr. v. Seckendorf "	800	—
"	" " von der Becke "	800	—

Staaten, welche die Zahlung vom 1. Juli 1817 an ausschließlich übernehmen.	Namen der Pensionärs	Jährliche Pension im 24 fl. Fuß fl.	kr.
Württemberg	Kger.=Assessor Frhr. v. Linden Zuschuß	800	—
"	" " v. Riedesel "	800	—
Königr. Sachsen	" " v. Neurath jun. "	800	—
Baden	" " Frhr. v. Hohenhorst "	1200	—
"	" " " v. Stein "	353	15
Baiern	Canzlei=Verwalter v. Handel	1882	24
Baden	Reichsfiscal Werner	3200	—
Solms=Lich	Fiscal=Advocat Schelver	1828	48
Hannover	Kammerg.=Arzt Hofrath Jordan ...	912	—
Preußen	" " " Gergens ..	912	—
Königr. Sachsen	Reichspfenningmeister v. Hötzendorf ..	1100	48
	II. Canzlei.		
Preußen	Botenmeister Greß	144	—
Großh. Hessen	Protonotar Appelius	928	—
Preußen	" Wahlkampf	928	—
"	" Krauß	928	—
Württemberg	Notar Wallreuther	618	40
Baiern	" Greß	620	54
Holstein	Leser Jagemann	701	—
Preußen	" Marx	701	—
Kurhessen	" Paul	701	—
Nassau	Copist Schäfer	200	—
Anhalt ½, Lichtenst. 22fl., S.Lippe 128fl. ½	" Schubert	300	—
Holstein	" Herdt	300	—
	III. Advocaten und Procuratoren.		
Nassau	Hofrath Lange	1500	—
Württemberg	" Buchholz	1500	—
Baden	" Abel	1500	—
Preußen	" Gombel	1500	—
Königr. Sachsen	" Frech	1000	—
Baden	" Tils	1000	—
Hannover	" Buff	1000	—
Preußen	" v. Bostell sen.	1000	—
Hannover	" v. Sachs	800	—
Kurhessen	" Helfrich	800	—
Mekl. Schwerin	Geh. Rath v. Bissing	400	—
Mekl. Strelitz	Hofrath Sippmann	400	—

Staaten, welche die Zahlung vom 1. Juli 1817 an ausschließlich übernehmen.	Namen der Pensionärs	Jährliche Pension im 24 fl. Fuß fl.	kr.
Preußen	Hofrath Mainoni	800	—
Baiern	„ A. v. Bostel	800	—
S. Gotha, S. Coburg, S. Meining. S. Hildburgh. } ½ Freie Städte ½	„ Dietz	800	—
	IV. Notarien und Protokollisten.		
Braunschweig	Notar Aßmann	200	—
Luxemburg	„ Fr. Anton Bach	200	—
Baden	„ Casimir Blum	200	—
S. Sondersh. ½ S. Rudolst. ½	„ Kluthe	200	—
Oldenburg	„ Thomas	200	—
Nassau	„ Hepp	200	—
Holstein	„ Fr. Kleber	200	—
Waldeck 133⅓ fl. Reuß ä. L. 66⅔ fl.	„ J. F. Gottschalk	200	—
Braunschweig	„ Joh. Maierhöfer	200	—
Hannover	Protokollist Zießeler	200	—
	V. Kammerboten.		
H. Heching. 55 fl. H. Sigm. 145 fl.	Bote Joseph Naup	200	—
Luxemburg	„ J. H. Gülicke	200	—
S. Weimar	„ J. P. Glaser	200	—
H. Heching. 55 fl. H. Sigm. 145 fl.	„ Henni Hennings	200	—
Baiern	„ J. Ludwig Horn	200	—
Württemberg	„ J. A. Hartmann	200	—
„	„ J. J. Bittlinger	200	—
Kurhessen	„ Joh. Hembt	200	—
Oldenburg	„ Joh. Rehhorn	200	—
S. Weimar	„ J. Dieck	200	—
Reuß. j. L. 85 fl. Lip. Detm. 115 fl.	„ J. Hauch	200	—
Anhalt	„ J. W. Schuchart	200	—

XII. Bundesschluß
über
die Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit,
vom 14. Juli 1817, XLIII. Sitzung §. 332.

Die Bundesversammlung hat, in Vollziehung des 15. Artikels der Bundesacte, die Untersuchung und Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Geistlichen und deren Dienerschaft, welche aus selbiger bisher gezahlet worden, und in Gemäßheit dieses Artikels auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, zu einem der ersten und vorzüglichsten Gegenstände ihrer Berathung gemacht.

Sie hat nicht ohne Leidwesen aus dem ihr vorgelegten Zustande der Casse und den häufig bei ihr eingegangenen Reclamationen erkennen müssen, daß ungeachtet

1) der wohlthätige Zweck dieser durch den Reichsdeputations-Schluß vom Jahre 1803 errichteten Casse, nur dahin hat beschränkt werden müssen, denjenigen Mitgliedern und Angehörigen der auf dem linken Rheinufer aufgehobenen Stifter, welche sich auf das rechte Rheinufer begeben hatten, denen aber bei Ermangelung oder Unzulänglichkeit von Gütern, welche diese Stifter auf dem rechten Rheinufer besessen hatten, entweder gar keine oder keine hinreichende Pension aus den Revenuen derselben angewiesen werden konnte, eine Unterstützung zu verschaffen, die den Kräften dieser Casse angemessen war, der kein anderer Fond angewiesen worden, als das den mehrfach Präbendirten auf dem rechten Rheinufer auferlegte Opfer von $^2/_{10}$ von den ihnen übrig gelassenen $^9/_{10}$ ihrer ehemaligen Revenuen; und ungeachtet

2) die auf den Grund des Ertrags der ersten Jahre dieser Beiträge in Vorschlag gebrachte so genannte Congrua äußerst gering bestimmt worden, und bei der bald sich gezeigten Unzulänglichkeit der Zahlungsmittel, noch in Ansehung aller derer, für welche sie höher als zu 800 fl angeschlagen worden, sehr bedeutend herabgesetzt werden müssen; dennoch selbst diese sehr geminderte Sustentation den dazu Berechtigten nur so langsam und unvollkommen gereicht werden können, daß die allermehrsten dieselbe zu Ende des Jahrs 1816 noch erst bis zum 1. August des Jahrs 1814 erhalten hatten, und der geringe Cassenvorrath selbst das dritte Drittheil des Jahrgangs vom 1. December 1813 bis 1. December 1814 zu decken vorerst nicht erlaubte.

Bei Erörterung der aus diesem Zustande erwachsenden Frage, wie viel noch an rückständigen Beiträgen den Doppelt-Präbendirten zugemuthet werden könne und müsse, um auf der einen Seite den aus dieser Casse bisher unterhaltenen Geistlichen und Dienerschaft ihren nothdürftigen Unterhalt in erforderlichem Maaße bis zu dem Zeitpuncte zuzusichern, wo nach dem Sinne der deutschen Bundes- und Wiener Congreß-Acte die Last ihrer Pensionirung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers übergeht, auf der andern Seite aber die auf eine beispiellose Weise den Doppelt-Präbendirten auf dem rechten Rheinufer auferlegte Last der Unterhaltung ihrer geistlichen Mitbrüder aus ihren eigenen schon beschränkten Mitteln nicht weiter zu erstrecken, als dieses aus der Natur der Sache und dem Geiste der nur erwähnten Bundes- und Congreß-Acte gefordert werden mag, hat die Bundesversammlung nach reifer Erwägung aller sich darbietenden Gründe und Gegengründe beschlossen:

1) Daß die auf die Sustentations-Casse gelegten Pensionen, bis zu dem Zeitpunct ihrer Uebertragung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers, aus den Beiträgen der mehrfach Präbendirten, jedoch nur in dem beschränkten Maaße, in welchem sie zuletzt gezahlt worden, und ohne Erhöhung derselben bis zu der Anfangs beabsichtigten Congrua, oder selbst bis zu einem noch höhern Ertrage zu decken sey.

2) Daß der Zeitpunct, in welchem die jetzigen Re-

gierungen in den Besitz der Gebiete jenseits des Rheins, auf welchen diese von Frankreich nicht erfüllte Pensionirungs-Verbindlichkeit ruhet, mithin in Ansehung der allermehrsten derselben der 1. Juni 1815 der Zeitpunct sey, von welchem an gedachte Pensionen auf selbige zu übertragen sind, und die Last der Doppelt-Präbendirten, zu ihrer weitern Versorgung beizutragen, von selbst erlischt.

3) Daß diesem gemäß und nachdem dieser Grundsatz von den betheiligten deutschen Fürsten, insbesondere von Preußen, Baiern und dem Großherzogthum Hessen, wiewohl von letzterem mit derjenigen Modification, welche für dasselbe aus dem von ihm erst im Juli 1816 erlangten Besitz seiner Länder auf dem linken Rheinufer entspringt, ausdrücklich angenommen und denselben ein Verzeichniß der auf selbige übergehenden Pensionen zugestellt worden; ebenmäßig der König der Niederlande, (welchem bereits ein Verzeichniß der auf selbigen wegen Lüttich und Stablo übergehenden Pensionen durch seinen hier anwesenden Herrn Gesandten zugestellet worden) und die Schweiz, insbesondere die Cantons Bern und Basel sofort nach Feststellung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes unter Uebersendung eines ähnlichen Verzeichnisses in Betreff der auf selbige übergehenden Baseler Pensionäre, dringend zu ersuchen sey, von gedachtem Zeitpuncte des 1. Juni 1815 an die Versorgung der gedachten Pensionäre zu übernehmen, unter angelegener Anempfehlung billigmäßiger Erhöhung dieser Pensionen mindestens bis zu der ihnen früherhin zugedachten Congrua.

4) Daß, weil in diese Verzeichnisse durchaus nur diejenigen aufzunehmen gewesen, welche wirklich aus der Sustentations-Casse Zahlung erhalten haben, in Ansehung aller übrigen Geistlichen und deren Angehörigen auf dem linken Rheinufer, welche die Unterstützung der Bundesversammlung für ihre Pensionsgesuche nachgesucht haben, dieselbe die Gränzen einer motivirten Anempfehlung nicht zu überschreiten habe.

5) Daß, da in Ansehung der wenigen auf die transrhenanische Sustentations-Casse haftenden Pensionäre des ehemaligen Hochstifts Straßburg der eigene Fall eintritt, daß die Güter dieses Stiftes jenseits des Rheins nicht einem der neuen Erwerber der Länder auf der linken Rhein-

seite zugetheilt worden, sondern nach den letzten Friedensschlüssen an Frankreich verblieben sind, mithin sie auch auf keinen der neuen Erwerber übertragen werden können, gleichwohl von der Liberalität des jetzigen französischen Gouvernements sich hoffen läßt, daß dasselbe aus den ihm vorzutragenden Gründen sich auf Ansuchen der Bundesversammlung zu der Uebernahme derselben gern entschließen werde, die Bundesversammlung nach nunmehr erfolgter Feststellung ihrer auswärtigen Verhältnisse sich bei dem Königlich Französischen Gouvernement unverweilt verwenden wolle, um die Uebernahme dieser Pensionäre auf die möglichst günstigsten Bedingungen für diese zu erwirken. Und wie alsdann in Folge dieses Beschlusses zu endlicher Regulirung des transrhenanischen Sustentationswesens und zur Aufhebung dieser Casse und ihrer Administration es nur noch darauf ankommen würde, daß die erforderlichen Beiträge zu Deckung der ausgeworfenen Pensionen bis zum 1. Juni 1815 herbeigeschafft werden, so ist dazu nicht nur

1) der Anfang dadurch gemacht worden, daß mittelst der im Jahr 1816 eingegangenen Beiträge und insonderheit eines von Sr. Königlich Preußischen Majestät für Rechnung der Doppelt-Präbendirten seiner Staaten geleisteten ansehnlichen Vorschusses den Pensionirten das 3. Drittheil des Jahrgangs von 1814 und jetzt auch das Vierteljahr für December 1814 und für Januar und Februar 1815 ausgezahlt worden, so daß mithin nur noch die drei Monate vom 1. März bis ult. Mai 1815 zu decken übrig bleiben, sondern auch

2) da aus allen der Bundesversammlung vorgelegten Umständen sich ergiebt, daß der Grund, warum seit mehreren Jahren die für ein bestimmtes Jahr gezahlten Beiträge zu Deckung der Pensionen nicht hingereicht haben, und selbst mit Hülfe dessen, was in den folgenden Jahren beigetragen worden, nur spät und langsam die frühern Jahre theilweise gedeckt werden können, in der Hauptsache darin zu setzen ist, daß, nachdem die Doppelt-Präbendirten mehrerer Stifter, unter Anführung verschiedener Gründe, insonderheit der durch Krieg und Staatsumwälzung erfolgten Verminderung ihrer Einnahmen, verschiedene Jahre hindurch gar keine oder doch höchst unbedeu-

tende Zahlungen geleistet haben, — andere, welche bis dahin die ihnen aufgelegten $^2/_{10}$ pünctlich entrichtet hatten, um nicht allein die Last zu übernehmen, ihre Beiträge einstweilen auf die Hälfte herabgesetzt, mithin aus diesem doppelten Grunde die Einnahme in gar keinem Verhältnisse mehr mit der Ausgabe gestanden, und Beiträge, die für spätere Jahre geliefert worden, zur Deckung der frühern verwandt werden mußten, gleichwohl voraus zu sehen ist, daß, wenn hierüber mit den allerseitigen mehrfach Präbendirten oder deren Gouvernements eine detaillirte Liquidation zugelegt und dabei nicht bloß die Frage, wie viel ein jeder in einem jeden einzelnen seit 1803 verflossenen Jahre beizutragen gehabt hätte, und ob und wie weit noch dieses oder jenes Stift mit hätte herbeigezogen werden mögen, sondern auch die Gründe der herabgesetzten oder verweigerten Zahlung hätten erwogen werden müssen; einestheils eine solche Liquidation mehr Kosten veranlaßt haben dürfte, als der Erfolg derselben rechtfertigen können, anderntheils die nicht zu berechnende Dauer derselben sich über das Lebensziel vieler, mehrentheils sehr bejahrter Pensionäre erstreckt haben dürfte; — so hat die Bundesversammlung es nur als sehr erwünscht ansehen können, daß durch einen den betheiligten deutschen Höfen vorgeschlagenen und mit Vorbehalt näherer Berechnung von diesen für ihre Doppelt-Präbendirten bewilligten Vergleich die erforderlichen Summen dadurch herbeigeschafft werden, daß für diejenigen, welche während der Kriegsjahre ihre Zahlungen ganz oder größtentheils zurückgehalten haben, nach einem festgestellten herabgesetzten Verhältnisse beigetragen, für diejenigen, welche einige Jahre hindurch das eine Zehntel inne behalten haben, dasselbe nachgeschossen, beiden jedoch an diesen Beiträgen dasjenige zu Gute gerechnet werde, was sie nach dem 1. Juni 1815 und bis zu Ende des Jahres 1816 für diese laufende Zeit bezahlt haben, im übrigen aber, die Beiträge nur von solchen Stiftern, von welchen sie bisher der Casse geleistet worden, in Anspruch genommen werden sollen, so daß, nachdem die aus diesem Vergleich einem jeden Theile zu Last fallenden nicht compensirten Beiträge geleistet seyn werden, das Geschäft der Regulirung der transrhenanischen Sustentations-Casse, so weit es die auf die neuen Besitzer des linken Rheinufers zu übertragenden Pensionen betrifft, als beendigt anzusehen seyn wird, auf

welchen Fall die Bundesversammlung auf eine angemessene Pensionirung der wenigen noch unversorgten, bei der transrhenanischen Sustentations-Casse angestellten besoldeten Diener einen möglichst billigen Bedacht nehmen wird.

Großherzoglich Luxemburgische Erklärung in der Bundesversammlung, die an die Königlich Niederländische Regierung überwiesenen geistlichen Pensionisten betreffend, am 27. März 1817, XXIII. Sitzung §. 129.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte gibt zu Protokoll:

Seine Majestät der König der Niederlande haben auf alle Weise sich bemüht, den ehrwürdigen Herr Fürstbischof von Lüttich zufrieden zu stellen, und mit Erfolg.

Eben so hat mein Königlicher Hof wegen des Zahlungsfußes der Pensionirten des Hochstifts Lüttich, wie sie in den Listen aufgeführt waren, und in einem sie auch wegen der Stiftsdamen zu Münsterbilsen, und des Herrn Dumont zu Stablo unter dem 9. d. M. den Beschluß gefaßt, daß nach ausgedrückten Wünschen nicht bloß die wirkliche Leistung der Sustentations-Casse, sondern die ebenwohl in den Verzeichnissen bemerkte Congrua, oder die frühere Absicht, zum Grunde gelegt und angenommen würde.

Seine Majestät haben keinen Anstand genommen, den Herrn Fürsten Ernst von Schwarzenberg in diese Liste aufzunehmen, da die Gründe der zeitlichen Entsagung Seiner Durchlaucht nur edel, fürstlich und unpräjudicirlich waren.

Die Pension des empfohlenen geheimen Raths Berthonier insbesondere ist auf 1900 fl. festgesetzt, vorbehaltlich ihn nach Ermessen im Dienste des Staats anzustellen.

Alles das wird vom Junius 1816 an verstanden, und die Staatscassen sind zu diesen Leistungen angewiesen.

Die übrigen Geistlichen von Stablo und Malmedy, werden sich an meine Königliche Regierung im Lande selbst zu wenden haben.

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

1) Dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten für die Verwendung zu Gunsten der von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande übernommenen geistlichen Pensionisten zu danken, und

2) den betreffenden Individuen hiervon Kenntniß zu geben.

Präsidial-Anzeige über die Entschließung des Königs von Frankreich, zur Uebernahme der Pensionäre des ehemaligen Hochstifts Straßburg, vom 11. December 1817, LV. Sitzung §. 406.

Präsidium legt die von dem Königlich Französischen Bevollmächtigten Minister, Herrn Staatsrath Grafen Reinhard, erhaltene Verbal-Note vom 3. dieses Monats vor, wodurch derselbe von der Entschließung Sr. allerchristlichsten Majestät auf die unterm 13 Juli d. J. (s. Protokoll der 43. Sitzung §. 332) beschlossene Verwendung zu Gunsten der wenigen, auf der transrhenanischen Sustentations-Casse haftenden Pensionäre des Hochstifts Straßburg Kenntniß gibt.

In Gemäßheit dessen, hätten Se. allerchristlichste Majestät, wenn gleich durch keine Tractaten hierzu verbunden, die Ergänzung der erwähnten Pensionen, wie solche in der mitgetheilten Uebersicht enthalten wären, übernommen und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Richelieu, habe zur Beseitigung alles Verzugs in Entrichtung dieser Pensionen die Verfügung getroffen, daß solche vorläufig von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten bezahlt würden, demzufolge der bevollmächtigte Minister, Herr Graf Reinhard, bereit sey, solche in den Verfall-Terminen den betreffenden Individuen vorzuschießen, und bis andere Anordnungen getroffen würden, alle sechs Monate den Betrag dieser Pensionen-Ergänzungen in die Hände des Bundes-Canzleidirectors, gegen gehörig beglaubigte Lebenszeugnisse der Pensionäre zu verabfolgen. Da überdieß die Französische

Regierung den Anfang dieser Pensions-Zahlungen auf den 1. Januar 1817 gesetzt habe, so werde der Königliche bevollmächtigte Minister, Graf Reinhard, im Laufe des Monats Januar künftigen Jahres zwei halbjährige Zahlungen zu leisten in dem Falle seyn.

Der Kaiserliche präsidirende Herr Gesandte verlas hierauf die dem Königlich Französischen Bevollmächtigten Minister, Herrn Grafen Reinhard, als Antwort zu ertheilende Verbal-Note, wodurch demselben das dankbare Einverständniß der Bundesversammlung mit dessen Anträgen zur Bewirkung der von Sr. allerchristlichsten Majestät genehmigten Bezahlung der Straßburger geistlichen Pensionäre, für die man die Großmuth des Königs in Anspruch genommen habe, bezeugt wird.

Sämmtliche Herren Bundesgesandten äußerten sich damit vollkommen einverstanden und es wurde demnach beschlossen:

1) Daß die entworfene Verbal-Note von Seite des Präsidii an den Königlich Französischen bevollmächtigten Minister, Herrn Staatsrath Grafen Reinhard zu erlassen, und

2) die Pensionäre des vormaligen Hochstifts Straßburg von dieser Eröffnung der Königlich Französischen Gesandtschaft, zu ihrer Nachachtung, in Kenntniß zu setzen,

3) dem Canzleidirector, Herrn Hofrath von Handel aber aufzutragen sey, die in Frage stehenden Pensions-Ergänzungen, gegen gehörig beglaubigte Lebens-Zeugnisse, seiner Zeit in Empfang zu nehmen und den Pensionärs zuzustellen.

Präsidial-Anzeige über die Entschließung der beiden Eidgenössischen Staaten Bern und Basel zur Pensionirung des Fürstbischofs, auch der Geistlichkeit und Dienerschaft des ehemaligen Hochstifts Basel, vom 1. October 1818, XLIX. Sitzung §. 227.

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauen-

stein: giebt Kenntniß von einer Note, welche der Eidgenössische Vorort Bern am 14. September l. J. an den Kaiserlich Königlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Herrn von Schraut, in Betreff der Hochstift-Baselischen Pensions-Angelegenheit erlassen hat.

In dieser wird erwähnt, daß der von der deutschen Bundesversammlung aufgestellte Gesichtspunct dem Billigkeitsgefühle der Stände Bern und Basel nicht fremd geblieben sey, und daß diese Stände auf die von dem Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preußischen Hofe erhaltenen Aufschlüsse und Erläuterungen die erwähnte Sache einer neuen sorgfältigen Prüfung unterworfen hätten, wobei einerseits der Wunsch, die Eidgenossenschaft in keine unangenehmen Contestationen zu verwickeln, anderseits die Deferenz gegen die verbündeten hohen Mächte und gegen den durchlauchtigsten deutschen Bund, dann, im gleichen Maaße, das Billigkeitsgefühl, daß der Fürstbischof, sein Capitel und seine Dienerschaft die ihnen durch Aufhebung der Sustentations-Casse entzogenen Pensionen nicht verlieren sollen, endlich die Betrachtung der Verhältnisse dieser Pensionirten gegen die jetzige Landesregierung — zu Begründung eines entsprechenden Entschlusses entscheidend gefunden worden seyen.

In Folge dieser gemeinschaftlichen Berathung der beiden Stände Bern und Basel habe die Eidgenössische Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 19. August die Erklärung vernommen: »daß sie, in Verzichtleistung auf das zu ihren »Gunsten erlassene Conclusum, diesen Gegenstand zu gün»stiger Berücksichtigung der interessirten Partheien, von »sich aus, beseitigen werden.«

Die näheren Bestimmungen, auf welchen die erwünschte Erledigung des Geschäfts beruhe, habe der große Rath des Standes Bern in seinem Decret vom 3. August festgesetzt und der Stand Basel dieselben ebenfalls angenommen, folgendermaßen:

1) Beide Cantone übernähmen, so viel es jeden derselben betreffen möge, die Bezahlung jener, dem Bischof von Basel durch den Reichsdeputations-Schluß ausgesetzten Pension von 10,000 fl.

2) Sie übernähmen auf gleiche Weise, nach dem auszumittelnden Verhältnisse, die Leistung der Bezahlung der durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803 damals auf 13,590 fl. festgesetzten pars congrua der Pensionen für das Capitel und die Dienerschaft, so weit sie, nach den unter den Pensionirten wirklich eingetretenen Todesfällen, noch ansteigen möge.

3) Als natürlicher terminus a quo werde, in Uebereinstimmung mit dem Begehren der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. Juli 1817, der 1. Juni 1816 angenommen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) den beiden allerhöchsten Höfen, auf deren Verwendung diese zu Gunsten des Herrn Fürstbischofs von Basel, der Geistlichkeit und Dienerschaft ergangene Entschliessung der betreffenden Cantone erfolgt sey, den ehrfurchtsvollen Dank der Bundesversammlung, unter gleichzeitiger verbindlicher Anerkennung der wirksamen Einschreitung ihrer beiden Herren Gesandten bei der Eidgenossenschaft, auszudrücken; und

2) die Interessenten hiervon in Kenntniß zu setzen rc.

XIII. Bundesschluß
über
die Pensionirung der Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens,
vom 17. Juli 1817, XLIV. Sitzung §. 351.

Die deutsche Bundesversammlung hat auf die von den Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens eingereichte Vorstellung Ziffer 34 von 1816 beschlossen, daß, soviel die Pensionirung der dermaligen Mitglieder des Johanniter-Ordens in Deutschland betreffe, die in dem Artikel 15 der deutschen Bundesacte, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des deutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendung auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens auszudehnen seyen.

XIV. Beschluß über die vertraulichen Besprechungen,

vom 3. November 1817, XLV. Sitzung §. 378.

Präsidium trägt vor: Die Erfahrung der vorgängigen Sitzungen und die Natur der jetzt theils wiederholt, theils neu zur Berathung kommenden wichtigen und vielseitigen Gegenstände hat die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft von den Vorzügen überzeugt, daß den eigentlichen Sitzungen durch vertrauliche Besprechungen, so wie auch durch commissionelle Verhandlungen vorgearbeitet werde. Insofern nun diese sich bei vermehrten Geschäften häufen werden, dürfte es den Beifall dieser hohen Versammlung nicht verfehlen, wenn die ordentlichen Sitzungen so gehalten würden, wie es die erwähnten Vorbereitungs-Sitzungen zum Zeitgewinnst nothwendig machen könnten. Die Beförderung der Geschäfte würde durch die Berücksichtigung dieses Grundsatzes nicht nur nichts verlieren, sondern bei zweckmäßiger Benutzung unserer vertraulichen Besprechungen und commissionellen Vorbereitungen, würde die gereifte Erledigung derselben vielmehr unverkennbar gewinnen.

Beschluß: Daß dem Präsidio vertrauensvoll überlassen bleibe, die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten und die Zahl der förmlichen Sitzungen hiernach zu bestimmen.

XV. Beschluß
über
Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen bei der Bundesversammlung,
vom 11. December 1817, LV. Sitzung §. 412.

Nachdem die Bundesversammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müssen, daß an sie gerichtete Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen, theils auf eine unangemessene, undeutliche und selbst unschickliche Weise abgefaßt, theils von Personen aufgesetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden sind, an die es nachher schwer hielt, die Resolutionen der Versammlung gelangen zu lassen; so findet sie für nöthig, zu verfügen:

1) daß diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten bei derselben selbst betreiben wollen, nicht nur, sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidial-Canzlei zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen, auch zum Voraus, auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen könne, zu bestellen und in der Canzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese, ohne weiters, zurückgelegt werden;

2) daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privat-Angelegenheiten nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insonderheit als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorschriften zu beobachten seyen; sodann

3) daß wenn Privatpersonen weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung solcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben.

4) Es soll gegenwärtiger Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

XVI. Kaiserl. Oesterreichische Erklärung
über
die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie,
vom 6. April 1818, XV. Sitzung §. 77.

Oesterreich. Da es bei der jetzt zu entwerfenden Matrikel des deutschen Bundes nothwendig ist, daß die Länder, welche zum Bunde gehören, namentlich angeführt werden, so ist die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft beauftragt, die folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Seine Majestät der Kaiser finden die, Ihre Länder betreffende Entscheidung in dem Artikel I der deutschen Bundesacte (dem Artikel LIII der Congreßacte). Er enthält: »daß des Kaisers von Oesterreich Majestät für Ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen dem deutschen Bunde beitreten.» Allerhöchstdieselben stellen demnach vermöge dieses Artikels und unter Beziehung auf den Artikel LI, in so ferne die in ihm begriffenen Besitzungen nicht durch spätere Verträge von Seiner Majestät abgetreten worden sind, diejenigen Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie zum deutschen Bunde, welche vormals eingekreiste oder nicht eingekreiste Reichslande waren, und sich jetzt in Allerhöchstdero tractatenmäßigem Besitz befinden.

Obgleich Seine Majestät in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardie zum damaligen Reiche, auch diese, in strenger Folge des Artikels I der Bundesacte, in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der Oesterreichischen Monarchie aufnehmen könnten; so ziehen jedoch Seine Majestät vor, den erwähnten Artikel I nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Seine Maje-

stät wünschen andurch dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des Artikels I der Bundesacte; auf diese Grundlage gestützt, sehen Seine Majestät folgende Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie eben so zum deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchstdieselben das gesammte übrige Gebiet der Monarchie als außer dem Bunde betrachten. Die Oesterreichischen Länder und Provinzen, welche Seine Majestät zu dem deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden:

1. das Erzherzogthum Oesterreich;
2. das Herzogthum Steiermark;
3. das Herzogthum Kärnten;
4. das Herzogthum Krain;
5. das Oesterreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea);
6. das Gebiet der Stadt Triest;
7. die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Weiler;
8. das Herzogthum Salzburg;
9. das Königreich Böhmen;
10. das Markgrafthum Mähren;
11. der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator;
12. Hohen-Geroldseck.*)

Seine Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie Allerhöchst Sie — im treuen Andenken des von Ihrem Kaiserhause durch Jahrhunderte bewiesenen Interesse an dem Gesammtwohl Deutschlands — auch als Europäische Macht stets von den freundschaftlichsten Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden.

---

*) Hohen-Geroldseck wurde seitdem, durch Vertrag vom 10. Juli 1819, an Baden abgetreten; s. den Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819 Art. 8. vergl. mit Art. 2. sub. I c, — im I. Theil dieses Corpus juris S. 278 und 275.

XVII. Königlich Preußische Erklärung
über
die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Preußischen Monarchie,
vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung §. 105.

Preußen. Seine Majestät der König glauben, daß Sie Ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutschlands künftige Ruhe zu begründen und die höchste Entwickelung seiner inneren Kraft zu befördern verspricht, nicht besser bethätigen können, als indem Sie Sich zu diesem Zwecke dem deutschen Staatenvereine mit allen denen deutschen Provinzen Ihrer Monarchie anschließen, welche ursprünglich schon im Reichs-Verbande standen, und durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind, — und haben mich daher ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundes-Matrikel hierdurch zu erklären:

daß seine Majestät der König nachstehende Provinzen der Preußischen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend, betrachten und demselben damit beitreten.

XVIII. Beschluß
über
fernere Vertheilung der Bundes-Canzlei-Kosten nach den 17 Stimmen im engern Rath, auch den provisorischen Bundescassier betreffend,
vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung §. 104.

Commissions-Bericht. (Auszug). Das erstemal ward darauf angetragen und beliebt, daß für jede Stimme im engern Rath 2000 fl. hergeschossen werden, woraus die Einnahme sich zu 34,000 fl. gestellt hat.

Von mehreren Bundesgliedern wurde aber bei der Bewilligung erklärt, daß dieses nur als ein Vorschuß und auf künftige Berechnung bewilligt werde, und selbst in dem Beschlusse der künftigen Bundesmatrikel dabei erwähnt.

So wie die Bewilligung darauf beruhte, daß bei der Nothwendigkeit einer schnellen Herbeischaffung, dieser Typus der bequemste scheinen mußte, so scheint der nächste Grund des dabei gemachten Vorbehalts der gewesen zu seyn, zu verhüten, daß nicht dieser einmal befolgte Typus für andere gemeinsame Lasten zur Folgerung gezogen werde.

Diese Besorgniß hat sich seitdem durch nichts bestätigt, denn außer der freiwillig bewilligten Gratification für den Legationsrath Herrlein, ist keine Art von Gemeinlast auf diesen Fuß repartirt worden, und könnte es auch wohl für keine Ausgabe, die nicht mit dem Stimmrecht in Verbindung steht.

Allein für die hier in Frage stehenden Ausgaben der Bundes-Canzlei-Casse scheint es, daß die Beibehaltung dieses Typus auch für die Zukunft die rathsamste sey. Unläugbar sind wohl diese gemeinsamen Bundes-Canzleikosten dadurch von allen übrigen verschieden, daß jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht und dar-

an gleiches Interesse hat, und jedes Mitglied des engern Raths gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen hat, welche als der Zweck anzusehen sind, zu dessen Erreichung die gemeinsame Aufwendung der Bundes-Canzleikosten als die nothwendigen Mittel erscheinen.

Die Mehrheit theilte die Ansicht der Commission, daß diese Zuschüsse nach den 17 Stimmen im engern Rathe, von jeder derselben mit 2000 fl. zu leisten, und hierauf bei den Regierungen der Antrag zu machen sey; daher

Beschluß:

Die Verrechnung der Druckkosten der Protokolle rc. in der bisherigen Art fortzusetzen, und

wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse, für jede der 17 Stimmen im engern Rathe, mit 2000 fl. im 24 fl. Fuße, an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten.

Bemerkung. Dieser Beschluß ist durch die successive erfolgte Einzahlung der Beiträge von den Bundesgliedern ratihabirt worden, und fortwährend gültig geblieben.

Bemerkung wegen des provisorischen Bundes-Cassiers.

Der K. K. Oesterreichische Gesandtschafts-Cassier Fuchs, welcher von der Bundesversammlung schon früher in diesem Jahr zur Uebernahme des Reichskammergerichtlichen Cassenwesens zu Wetzlar gebraucht worden war — s. die Protokolle der VII. Sitzung §. 29, der IX. Sitzung §. 37, der XIV. Sitzung §. 71, — wurde in obigem Commissions-Vortrag als derjenige genannt, welcher unter Leitung des Hofraths und Canzleidirectors von Handel die Rechnung der Bundescasse von Anfang an und zwar ohne Verpflichtung und Vergeltung geführt habe, es wurde dessen im Protokoll, unter Vorbehalt der Erkenntlichkeit der Bundesversammlung, ehrenvolle Erwähnung gethan, und ihm zugleich mit obigem Beschluß die Decharge über die geführte Rechnung ertheilt.

XIX. Garantie

des

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen,

am 25. Mai 1818, XXVI. Sitzung §. 127.

Die deutsche Bundesversammlung hat auf den in der 58. Sitzung des vorigen Jahres von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Ihre Bundesgesandtschaft gemachten Antrag beschlossen:

daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sey, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

Patent-Verordnung wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Landesverfassung und was dahin gehört.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Georg ꝛc. ꝛc.

Wir sind, in Uebereinstimmung mit Unsers Herrn Vetters, des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) Königl. Hoheit und Liebden, nach Unserer, seit der Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung stets gehegten Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzo und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundesversammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbaret und getroffen werden möchten, Unseren getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Nachdem Wir nun zu solchem Ende durch Unser Ministerium mit den, auf Unsern Befehl abgeordneten Deputirten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft genügsame Unterhandlung pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende endliche Bestimmungen:

I.

Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sey es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer, ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht,

im Entstehungsfall aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

II.

Die compromissarische Behörde soll seyn:

1) entweder

in den Fällen, wo Wir mit Unseren Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht; welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Proceßform, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des, bei Parität der Stimmen gewöhnlichen, gesetzlichen Verfahrens;

2) oder, in dem Fall, wo Wir mit Unseren Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromiß-Gattung vereinigen, zwei deutsche Bundesfürsten, respective von Uns und Unseren Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihre Bundestags-Gesandten oder zwei der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen;

oder endlich

3) jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen stehet, nothwendig, ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theil zur Hälfte gewählt; so, daß es von Uns nicht nur, sondern auch von Unseren Landständen, in jedem besondern Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auch auf die Benennung der doppelten Anzahl, zur Auswahl aus den gegenseitig Benannten, zu bestehen.

III.

Die Compromiß-Behörde soll stets binnen zwei Monaten, nach dem Dato des darauf gerichteten Antrages, erwählet und angeordnet seyn; und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wenn es im Entstehungsfall erforderlich werden möchte, auf deßfallsigen Antrag, dem deutschen Bundestage anvertrauet werden, dergestalt, daß derselbe alsdann für die vordersamste Anordnung der, im vorigen Art. II. sub 3. bestimmten, schiedsrichterlichen Behörde sorgt.

IV.

Im Fall über die zweite Gattung des Compromisses (Art. II. 2.) eine Uebereinkunft getroffen ist, erwählen die, zur Verhandlung der Sache benannten, rechtskundigen Staatsmänner einen Obmann; oder, wenn sie über die Wahl desselben sich nicht vereinigen können, wird er von der deutschen Bundesversammlung bestellt.

Im Fall die dritte Gattung des Compromisses (Art. II. 3.) statt findet, erwählen die Schiedsrichter einen Obmann, welcher demnächst resp. als drittes oder fünftes Mitglied eintritt.

V.

Der gewählte Obmann soll zwar in die Reihe der Schiedsrichter eintreten, aber in so fern der Präses der Commission werden, daß er beide Theile zuerst einladet, ihm eine Ausführung ihrer Ansicht der Sache, so wie ihrer Ansprüche oder Beschwerden, binnen einer kurzen angemessenen, von ihm zu bestimmenden Frist, einzureichen, auch bald nachher per Deputatos an einem, von ihm zu bestimmenden Orte zu erscheinen, wo von ihm dann eine gütliche Ausgleichung ernstlich zu versuchen ist, nachdem er zuvor die beiderseitigen Schriften den übrigen Schiedsrichtern mitgetheilt und ihre Meinung vernommen hat.

VI.

Wenn dann die gütliche Ausgleichung unerreichbar bleibt, soll der Obmann die Schrift des einen Theils dem andern wechselseitig mittheilen und eine billige peremtorische, nicht über drei Monate hinausgehende Frist sub praejudicio prae- et conclusi festsetzen, binnen wel-

cher von beiden Theilen eine Gegen- und Schlußschrift eingereicht seyn muß.

VII.

In dem Fall, daß die erste Gattung der Compromisse (Art. II. 1.) statt findet, fällt zwar, nach der Natur der Sache, die Wahl eines Obmanns weg, vielmehr procedirt das Gericht in seiner Gesammtheit; dasselbe soll aber ebenfalls nach eingegangenen Deductionen den Versuch der Güte machen, auch in Ansehung der ferneren Satzschriften, wie in den Art. V und VI vorgeschrieben ist, verfahren.

VIII.

Wenn auf diesem Wege die Acten für geschlossen angenommen sind, sollen gesammte Schiedsrichter die Sache reiflich erwägen und ein, zur Vermeidung sonstiger Acten-Rotulirung, die Zahl der Deductionen und Gegen-Deductionen ausdrücklich anführendes Erkenntniß sprechen, welches von ihnen beiden Theilen auf eine legale Art bekannt zu machen ist.

IX.

Dieß Erkenntniß soll, nach Beschaffenheit der Sache, noch Eine Satzschrift von jedem Theile, zu mehrerer Aufklärung, fordern, oder auf Beibringung von Urkunden und auf Beweis gehen, oder definitiv seyn, auch in den ersteren Fällen ein Interimisticum verordnen können; allemal aber muß es von beiden Theilen ohne Widerrede und weiteren Streit befolgt werden.

X.

Sollte die Beschwerde auf thätliche Stöhrung im Besitz gehen, auf thätliche Aufdringung eines neuen Rechts, oder auf Verfügungen, welche den hergebrachten Stand der Dinge und das bis dahin anerkannt gewesene Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen verändern; so sollen die Schiedsrichter nach Mehrheit der Stimmen, gleich nach Eingang der ersten Ausführungen von beiden Theilen: ja, wenn die Natur und Lage der Sache es erfordert, selbst vor dem Versuch der Güte, ein Inhibitorium zur Erhaltung des vorigen Status quo, oder ein angemessenes Interimisticum erkennen können; jedoch

alsdann unverzüglich weiter verfahren, den Versuch der Güte anstellen, bei dessen Mißlingen die weiteren gegenseitigen Deductionen, und zwar nicht bloß über den Besitzstand, sondern über die eigentliche zum Grunde liegende streitige Rechtsfrage selbst, fordern, und nicht bloß in Possessorio, sondern über den Grund und das Wesen der Sache Recht sprechen.

XI.

Die Schiedsrichter sollen die Fristen, von Anfang an, und überhaupt nach Beschaffenheit der Sache, immer möglichst kurz setzen, auch das Urtheil so schnell als möglich, und längstens binnen sechsmonatlicher Frist, vom Tage des Actenschlusses an, sprechen.

XII.

Wenn der eine oder andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruch, wider alle Erwartung, nicht Folge leisten möchte, so soll, von Seiten Unserer Landstände, zur Manutenenz desselben, der Recurs an den Bundestag frei bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Wir Unserer Seits bringen Kraft landesherrlicher Macht das Urtheil zur Vollziehung, wie Wir Uns denn überhaupt an Unseren sonstigen Fürstlichen und landesherrlichen Rechten, auch insonderheit der in §. 527 des Landesvergleichs Uns ausdrücklich vorbehaltenen Zuständniß, durch vorstehende allergnädigste Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen.

Sollte indessen die von Uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses, von Unseren Landständen für zu weitgreifend erachtet werden, so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Declaration oder Remedur nachzusuchen.

XIII.

Ungeachtet des hier festgesetzten Weges bleibt es indessen, wie sich von selbst versteht, in jedem vorkommenden Fall ganz unbenommen, durch eine gütliche gemeinschaftliche Uebereinkunft auch jeden andern beliebigen Weg zu erwählen, oder den Modum procedendi zu verändern.

Wie nun sämmtliche vorstehende Bestimmungen, im Betreff des zu beobachtenden Compromiß-Verfahrens, so lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht, in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen, allgemein gültige Bestimmungen auf dem deutschen Bundestage vereinbaret und getroffen seyn werden; so wollen Wir Unsere Erklärung und Anordnung bei dem Bundestage durch Unsern accreditirten Gesandten einreichen und durch denselben darauf antragen lassen, daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieser Unserer Erklärung dahin garantire, daß er alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin (Neu-Strelitz), den 28. November 1817.

Gleichlautend mit dem Original

Frhr. von Plessen.

XX. Beschlüsse
über das
dermalige Cassenwesen des ehemaligen Reichskammer-Gerichts,
vom 16. Februar und 6. August 1818.

---

1) Uebergang der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse von Wetzlar ins Bundes-Archiv, durch provisorischen Beschluß vom 16. Februar 1818, IX. Sitzung §. 37.

Wurde der Bericht des Cassiers Fuchs, über den Vollzug des ihm ertheilten hohen Auftrags wegen Uebernahme der kammergerichtlichen Sustentations-Casse, der dazu gehörenden Obligationen und Papiere in Wetzlar, verlesen.

Mit diesem Berichte wurde die Baarschaft erwähnter Casse im Betrage von 5,578 fl. 33 kr. im 24 fl. Fuße*) und die Obligationen im Betrage von 217,540 fl. überreicht.

Sämmtliche Gesandtschaften kamen überein, daß die kammergerichtliche Sustentations-Casse und Obligationen einstweilen in dem Bundesarchive aufzubewahren seyen.

---

*) Es wurde bei Ertheilung des Auftrags zur Uebernahme des Cassenwesens am 29. Januar 1818, VI. Sitzung §. 22 sub Nr. 3, beschlossen, „dem vormaligen Controlleur, Archivar Marks 150 fl. im 24 fl. Fuße, zur Bestreitung etwaiger künftiger Auslagen, gegen dereinstige Berechnung zurückzulassen.“ — Noch sind zwei Vorträge wegen Ergänzung des Cassenwesens gehalten worden; s. XIV. Sitzung §. 71. und XLI. Sitzung §. 194. de 1818.

2) Fernere Aufbewahrung der Taxamts-Cassengelder zu Wetzlar, provisorisch beschlossen am 6. August 1818, XLI. Sitzung §. 193.

(Commissions-Bericht.) Die von dem verstorbenen Stadtgerichts-Director von Bissing vormals verwahrten Taxamts-Cassengelder, im Betrag von 712 fl. 27 1/2 kr., sind dem Justizrath Krauß abgeliefert und zu größerer Sicherheit in dem auf dem Stadthause befindlichen Depositenkasten verwahrt worden, wozu ein Schlüssel in seinen, ein anderer in den Händen der kammergerichtlichen Archivare sich befindet. — Die Commission findet hierbei um so weniger einiges Bedenken, als der Justizrath Krauß dazu wohl am tüchtigsten ist, auch diese Gelder wohl um so mehr in Wetzlar verbleiben müssen, als aus selbigen mehrere Ausgaben für Schreibmaterialien, Holz und künftige Gratificationen für das arbeitende Canzlei-Personal zu bestreiten sind.

Beschluß:

Daß es bei der, nach Ableben des Stadtgerichts-Directors von Bissing, wegen der Taxamts-Cassengelder getroffenen Verfügung vor der Hand sein Bewenden habe.

XXI. Eigenthumsübergang

der

Reichskammergerichts-Gebäude zu Wetzlar an Preußen, von der Bundesversammlung anerkannt in zwei Beschlüssen,

vom 5. Februar und vom 6. August 1818.

1) Beschluß über das Kammergerichts-Haus, vom 5. Februar 1818, VII. Sitzung, §. 30.

Beschluß:

Daß, unbeschadet der einzuholenden Instructionen *), auf keinen Fall ein Anstand obzuwalten scheine, daß die Königlich Preußische Regierung das eigentliche Kammergerichts-Haus zu jedem selbstbeliebigen Gebrauche verwenden möge.

2) Beschluß über das Kammergerichts-Archivgebäude, vom 6. August 1818, XLI. Sitzung §. 193.

Beschluß:

Daß das Eigenthumsrecht der Krone Preußen über das Kammergerichts-Archivgebäude anzuerkennen, daher auch kein weiterer Vorschuß zu dessen Unterhalt zu leisten sey, wogegen die Königlich Preußische Regierung die Verpflichtung übernehmen werde, das reichskammergerichtliche Archiv, bis auf weitere endliche Beschlußnähme hierüber, aufzubewahren und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

*) Zugleich über das Archivgebäude; — s. den folg. Beschluß.

XXII. Bundesschluß

vom 20. August 1818, — XLIII Sitzung §. 210. Provisorische Matrikel auf fünf Jahre; mit einem ergänzenden Beschluß, vom 4. Februar 1819, III. Sitzung §. 19.

---

1) Die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesstaaten wird auf die nächsten fünf Jahre provisorisch als Bundes-Matrikel angenommen, und zwar nach der provisorisch bestehenden Stimmordnung in Pleno, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung für Hessen-Homburg.

(Hier folgt nun im Beschluß die Bevölkerungs-Tabelle mit der Gesammt-Zahl von 30,094,050, welche späterhin durch zwei erhöhete Angaben verändert wurde.)

2) Diese Matrikel gilt als Regel sowohl für Mannschaftsstellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Canzleikosten.

3) Die Grundsätze, wornach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine demnächst eigends zu wählende Commission begutachten; die Bundesversammlung wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern, und durch weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikel vereinigen.

Am 4. Februar 1819, in der III. Sitzung §. 19, berichtigten Luxemburg und Kurhessen ihre officiellen Angaben dahin, daß sich nach inzwischen vorgenommenen Volkszählungen die Bevölkerung von Luxemburg nicht auf 214,058, sondern auf 255,628 Seelen, die von Kurhessen nicht auf 540,000, sondern auf 567,868 Seelen belaufe. Man faßte hierauf den die obige Matrikel ergänzenden

Beschluß:

Daß, wenn gleich keine Verminderung der Bundes-Matrikel binnen der fünf Jahre, für welche dieselbe festgesetzt worden, Statt haben könne, gleichwohl diese und jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey.

Die hiernach abgeänderte Matrikular-Tabelle, mit der Gesammt-Seelenzahl von 30,163,488 ist folgende:

Matrikel

des deutschen Bundes

nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der XLIII. Sitzung vom Jahr 1818 und der III. Sitzung vom Jahr 1819.

Bundesstaaten	Seelenzahl	Bundesstaaten	Seelenzahl
		Transport	29,162,413
Oesterreich . .	9,482,227	Oldenburg . .	217,769
Preußen . . .	7,923,439	A. Dessau . .	52,947
Sachsen . . .	1,200,000	" Bernburg . .	37,046
Baiern . . .	3,560,000	" Cöthen . . .	32,454
Hannover . . .	1,305,351	Schw. Sondersh.	45,117
Württemberg .	1,395,462	" Rudolst.	53,937
Baden	1,000,000	H. Hechingen .	14,500
Kurhessen . . .	567,868	Liechtenstein . .	5,546
Gr. Hessen . .	619,500	H. Sigmaringen	35,560
Holstein . . .	360,000	Waldeck . . .	51,877
Luxemburg . .	255,628	Reuß ält. L. . .	22,255
Braunschweig .	209,600	" jüng. L. .	52,205
M. Schwerin .	358,000	Sch. Lippe . .	24,000
Nassau . . .	302,769	Lippe Detmold .	69,062
S. Weimar . .	201,000	H. Homburg . .	20,000
" Gotha . .	185,682	Lübeck	40,650
" Coburg . .	80,012	Frankfurt . . .	47,850
" Meiningen .	54,400	Bremen . . .	48,500
" Hildburghaus.	29,706	Hamburg . . .	129,800
M. Strelitz . .	71,769		
Latus	29,162,413	Summa	30,163,488

XXIII. Garantie

des

Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen,

vom 1. October 1818, XLIX. Sitzung §. 228.

Präsidium legt den Entwurf Beschlusses über die von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Hildburghausen nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen vor, welcher den Abstimmungen vollkommen entsprechend befunden und genehmigt wurde; daher

Beschluß:

Daß der durchlauchtigste deutsche Bund die nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen dahin übernehme, um in allen den Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den Bundestag wenden würden.

XXIV. Geschäftsordnung

der

technischen Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung,

vom 15. März 1819, X. Sitzung §. 37.

Die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß sie sowohl zur endlichen Festsetzung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes und zur Leitung der für die fortificatorischen Arbeiten bestimmten Local-Commissionen, als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften, eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe, hat

beschlossen:

I. Zusammensetzung der Militär-Commission.

Es wird eine zeitliche Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung ernannt, welche, unbeschadet der Gleichheit der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen, einem Baierischen und von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militär-Bevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern besteht.

Die zur Stellung der drei zusammengesetzten Corps berufenen Bundesstaaten werden über die unmittelbare Stimmenvertretung der Corps durch eine Auswahl, oder durch einen Wechsel nach bestimmtem Zeitverlaufe, oder auf sonst eine andere Art übereinkommen.

Jeder Division in den gemischten Armeecorps wird zwar unbenommen bleiben, einen Abgeordneten den Commissions-Sitzungen beiwohnen zu lassen; da jedoch in die-

ser Militär-Commission die Armeecorps immerhin nur als militärische Einheiten erscheinen, so wird sowohl die Bundesversammlung und der Bundestags-Ausschuß, als auch die Militär-Commission selbst, nur einen Abgeordneten von jedem Corps, als wirkliches stimmführendes Mitglied und Corps-Bevollmächtigten, erkennen.

Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche eigene Corps stellen, sind befugt, in Verhinderungsfällen andere, in Diensten ihrer Regierungen stehende, dazu geeignete Officiere zu substituiren. Die Bevollmächtigten der gemischten Corps substituiren einen Divisions-Abgeordneten aus demselben Corps; sollte jedoch von einem zusammengesetzten Corps nur ein Bevollmächtigter anwesend seyn, so hat derselbe ebenfalls das Recht, auch einen andern geeigneten Officier, der nicht unter die Classe der Abgeordneten gehört, zu substituiren.

Uebrigens wird noch festgesetzt, daß die Militär-Bevollmächtigten wenigstens den Rang eines Stabsofficiers haben, und, bei den zusammengesetzten Corps, aus den Staaten der betreffenden Corps genommen werden müssen.

II. Wirkungskreis der Militär-Commission.

Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen:

1) Die technischen Militär-Arbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundesversammlung oder von dem Bundestags-Ausschusse übertragen werden.

2) Dieselbe hat, während ihrer Geschäftsführung, die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres in der Art zu besorgen, daß die bei der Bundesversammlung eingehenden Stand- und Dienst-Tabellen der verschiedenen Contingente des Bundesheeres durch den Bundestags-Ausschuß der Militär-Commission übergeben werden, welche selbige sodann in eine Total-Uebersicht zusammen faßt, und, mit ihren etwaigen Bemerkungen, dem Bundestags-Ausschusse vorlegt.

3) Derselben liegt die rein militärische Aufsicht ob, über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, so wie

4) die Leitung der fortificatorischen Arbeiten, welche von der Bundesversammlung beschlossen und angeordnet wurden. Es werden daher, während des Baues und der Herstellung der Festungen, die umständlichen periodischen Berichte über den Fortgang der Arbeiten eben so, als die sonstigen technischen Anfragen der Festungs-Commandanten, in Beziehung auf die Festungs-Arbeiten, durch diese Militär-Commission mit Entschließung erledigt; in so fern es jedoch nicht auf rein technische Bestimmungen, welche bereits im Grundsatze durch die von der Bundesversammlung angenommenen Entwürfe und Plane entschieden sind, oder auf nicht bloße Vollziehung bereits getroffener Anordnungen ankömmt, werden die Entschließungen der Commission dem Bundestags-Ausschusse vorläufig vorgelegt.

5) Da sich keine strenge Aufsicht über die eigentlichen fortificatorischen Arbeiten anders, als durch persönliche Inspection der Sachverständigen, denken läßt, so hat — was sich von selbst versteht — nicht nur die Bundesversammlung das Recht, ein Mitglied, oder mehrere der Militär-Commission, mit speciellen Aufträgen nach einem oder dem andern der zu befestigenden Puncte abzusenden, sondern auch die Militär-Commission selbst ist ermächtigt, zum Behuf solcher Inspectionen, Entsendungen ihrer einzelnen Mitglieder anzuordnen; vorher ist jedoch eine solche beabsichtigte Entsendung dem Präsidirenden des Bundestags anzuzeigen, welcher, in dringenden Fällen, die vorläufige Bewilligung im Namen der Versammlung ertheilt.

6) Die Militär-Commission hat keine eigene Casse, sondern wegen der benöthigten Gelder sich an den Bundestags-Ausschuß zur weitern Veranlassung zu wenden, sodann aber für die Verwendung der ihr zugewiesenen Summen zu sorgen.

7) Die Militär-Commission ist für die zweckmäßige Ausführung aller von der Bundesversammlung beschlossenen und ihr übertragenen Arbeiten, so wie für die richtige und zweckmäßige Verwendung der dazu angewiesenen Gelder verantwortlich.

8) Es ist eine Folge dieser Verantwortlichkeit für die fortificatorischen Arbeiten, daß alle hierauf sich beziehenden Anordnungen der Bundesversammlung nur durch diese

Militär-Commission zum Vollzug gebracht werden können, und ihr also die unmittelbare Leitung, so wie der Gang jener Arbeiten, anvertraut wird.

9) Die Militär-Commission ist in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten, so wie hingegen die einzelnen Mitglieder derselben nur den sie bevollmächtigenden Regierungen, für die von diesen erhaltenen besondern Anträge, verantwortlich sind.

An diese Militär-Commission sind die verschiedenen Militär-Local-Commissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen, wenn dieselben von dem Bunde übernommen seyn werden, angewiesen.

III. Geschäftsgang der Militär-Commission.

1) Die Geschäfte der Militär-Commission werden unter die Mitglieder derselben vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt; im Falle der Gleichheit der Stimmen, legt die Militär-Commission das Resultat ihrer Berathung, nämlich die verschiedenen Meinungen, dem Bundestags-Ausschusse vor.

Auch findet dasselbe auf besonderes Verlangen der Minorität statt, und in allen Fällen wird bei einem, durch die Mehrheit abgefaßten Beschlusse die motivirte Ansicht der Minorität in das Commissions-Protokoll gelegt.

2) Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt seyn, um in dieser Militär-Commission einen Beschluß fassen zu können.

3) In Ansehung der allgemeinen collegialischen Geschäftsführung können unbedenklich die bei dem vormaligen Militär-Ausschusse, durch Beschluß vom 9. April vorigen Jahrs, getroffenen Bestimmungen auch bei dieser Militär-Commission in analoge Anwendung treten, *) nur fällt

---

*) Auszug dieses Beschlusses vom 9. April 1818:

2) Die Militär-Abgeordneten müssen zu ihrer Legitimation bei der Bundesversammlung und unter sich mit Vollmachten ihrer Committenten versehen seyn.

4) hier das damalige Präsidium eines Civil-Staatsbeamten eben so weg, als

5) überhaupt unter sämmtlichen Mitgliedern vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte gilt, und nur zur Geschäftsordnung dem Bevollmächtigten der nach der Bundesacte zuerst stimmenden Regierung bei dieser Militär-Commission der, einzig die Geschäftsführung betreffende Vorsitz obliegt, für deren unverrückten Gang derselbe auch im Verhinderungsfalle durch Substitution zu sorgen verbunden ist.

6) Die Militär-Commission verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestags-Ausschusse, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte.

Sollten mündliche Aufschlüsse und Vorlage weiter motivirter Gründe zweckmäßig gefunden werden, so ladet der Bundestags-Ausschuß den Referenten der Militär-Commission des betreffenden Gegenstandes ein, solche vorzutragen.

Sind die Stimmen in der Militär-Commission gleich, und der Bundestags-Ausschuß verlangt mündlichen Vortrag über die Verschiedenheit der Meinungen, so sendet erstere zwei ihrer Mitglieder, die entgegengesetzten Ansichten zu entwickeln.

---

4) Der Vorsitz bei diesem Militär-Ausschuß wird einem besonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen.

5) Das Geschäft dieses Präsidirenden ist:

a. den Conferenzen vorzusitzen;

b. ihren inneren Gang zu ordnen;

c. die Gegenstände in einer jedesmaligen gehörigen Reihefolge zur Sprache zu bringen, die Meinungen aufzufassen, die Verhandlungen zu leiten, und diese Berathungen, wo möglich, zum Resultate einer Vereinigung zu führen;

d. an den Präsidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestags-Ausschusses, und durch ihn geschehen überhaupt die Mittheilungen des Militär-Ausschusses an den Bundestags-Ausschuß;

e. der Präsidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protokolls in den Sitzungen des Militär-Ausschusses, und für die Ordnung und Aufbewahrung der Acten.

Uebrigens bleibt es auch im Allgemeinen und jederzeit der Bundesversammlung, so wie dem Bundestags-Ausschusse vorbehalten, ein oder mehrere Mitglieder der Militär-Commission zu mündlichen Besprechungen und Erläuterungen einzuladen.

7) Die Protokolle der Militär-Commission müssen von sämmtlichen anwesenden stimmführenden Mitgliedern derselben, ihre Berichte und Ausfertigungen an ihre untergeordneten Militär-Behörden aber, von dem Präsidirenden und den betreffenden Referenten, in Auftrag der Militär-Commission, unterfertiget werden.

8) Die an die Militär-Commission eingehenden Berichte und Anfragen werden ihr unter der Aufschrift:

»An die Militär-Commission der hohen Bundesversammlung.«

zugefertiget, von dem Präsidirenden eröffnet, nach dessen Einsicht in ein Diarium verzeichnet, und dann sofort den betreffenden Referenten zugestellt. — *)

---

*) Ueber das Personale der Militär-Commissions-Canzlei.

Auszug aus der Registratur über die vertrauliche Sizzung vom 22. März 1819. — „In der heutigen vertraulichen Sitzung gab Präsidium Kenntniß von der von dem Kaiserlich-Oesterreichischen General-Major, Freiherrn von Langenau (als Präsidium der Militär-Commission), erhaltenen Anzeige, daß er zur Führung des Protokolls bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung den Kaiserlich-Königlichen Hauptmann vom General-Quartiermeisterstabe von Roditzky auserseben habe, und zur Führung des Diariums (Einreichungs-Protokolls), zur Aufbewahrung der Acten, auch für andere Commissions-Canzleigeschäfte den Hauptmann Schmitson in Vorschlag bringe, sodann noch einen Tagschreiber und einen Canzlei-Aufwärter zu erhalten wünsche. — Sämmtliche Herren Gesandten nahmen die Anzeige zur Nachricht, und waren mit der Wahl des Hauptmanns Schmitson zur Führung des Diariums, auch Besorgung der Registratur rc. vollkommen einverstanden, auch vereinigten sie sich, daß dem General-Major, Freiherrn von Langenau, die Bestellung des Diurnisten und des Aufwärters bei der Commissions-Canzlei zu überlassen seyn dürfte; wegen der Bezahlung dieser Individuen solle es übrigens wie im verflossenen Jahre gehalten werden“ (nämlich aus der Bundes-Canzlei-Casse zu bestreiten; vgl. Commissions-Vortrag zur XXVIII. Sitzung §. 166. v. J. 1819.; s. jedoch unten die Beschlüsse Nr. XXVII.)

XXV. Geschäftsordnung
für
die Bundestags-Commissionen, festgesetzt durch Beschluß
vom 29. April 1819, XV. Sitzung §. 65.

Beschluß.

Alle Stimmen vereinigten sich mit dem Oesterreichischen Vorschlage zur Annahme der vorgelegten Geschäftsordnung, und setzten voraus, daß diese Annahme nicht ausschließe, im Fortgange der Zeit etwa noch auf eine oder die andere Abänderung zurückzukommen, oder auch sich über irgend einen Zusatz zu vereinigen.

Hiernach wurde beschlossen:

daß die von der Commission vorgeschlagene Geschäftsordnung in Betreff der Bundestags-Commissionen genehmigt werde, und darnach zu verfahren sey.

Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen.

§. 1.

Die Wahl aller Commissionen geschieht auf die bisher schon übliche Weise, durch die Mehrheit der Stimmen im engeren Rath, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieselbe ausmachen sollen, bestimmt worden.

§. 2.

Die Commissionen zu Begutachtung der Privat-Eingaben bestehen, der Regel nach, aus fünf Mitgliedern, und werden diese künftig dreimal im Jahr gewählt werden:

1) zu Ostern, für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien,

2) bei Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres, und

3) zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern.

Findet sich bei der Zählung der Wahlstimmen eine Stimmengleichheit für zwei oder drei Mitglieder zu Besezzung der fünften Stelle, so werden diese ersucht, falls das Präsidium sich des, in Fällen der Stimmengleichheit, ihm zustehenden voti decisivi nicht bedienen will, sich unter einander zu vereinigen, wie sie unter sich in bestimmten Fristen wechseln wollen.

Der Zweck dieser Reclamations-Commission ist, nach der schon in der dritten vertraulichen Sitzung vom Jahr 1816 §. 5 enthaltenen Bestimmung, dahin gerichtet, daß die Mitglieder

1) die Eingaben unter sich vertheilen,

2) sich das von jedem über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände zu verfassende Gutachten der Regel nach unter einander mittheilen,

3) ein jeder das seinige, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidio, der Versammlung vortrage.

Zu Beförderung der Geschäfte wird jedoch hierbei festgesetzt:

1) daß in Fällen von Verhinderung eines oder zweier der ernannten Mitglieder die übrig bleibenden in ihren Arbeiten und zu verabredenden regelmäßigen Zusammenkünften fortfahren können, sofern nur drei der Mitglieder gegenwärtig sind;

2) daß die Commission befugt ist, offenbar unerhebliche oder unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, damit dieses in den Registern eingetragen werde;

3) daß die Commission sich bei Vertheilung der Acten unter sich vereinigen könne, welche Sachen ihr erheblich genug scheinen, um erst die Mittheilung des Vortrags in der Commission zu begehren, welche Sachen hingegen ihr so wenig erheblich oder so wenig zweifelhaft scheinen, daß der Referent, auch ohne weitere Rücksprache mit ihr, sie in der Bundesversammlung zum Vortrag bringen könne;

4) daß bei Vertheilung der Acten solche Actenstücke, welche mit einem schon früher ausgetheilten oder referirten in genauer Verbindung stehen, dem vorigen Referenten selbst dann zugeschrieben werden können, wenn er für den Augenblick kein Mitglied der Commission wäre, und dermalen in dem engern Rath die Stimmführung für die Curie, zu welcher er gehört, nicht an ihm wäre.

Nach Endigung des für diese Commission bestimmten Zeitraums hat dieselbe der Bundesversammlung in der nächsten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in diesem Zeitraum eingekommenen und referirten Actenstücke, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzögerung, vorzulegen.

§. 3.

Bei Commissionen, welche

1) zu Vorbereitung allgemeiner Gesetze des Bundes, oder

2) zu Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entstehung des Bundes, in Deutschland bestandenen Verhältnissen gemeinsam zur Last fallen können, oder auch

3) zu Begutachtung der Reclamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Classen, für welche die Bundes- oder Congreßacte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, ernannt werden, läßt sich zwar weder die Zahl der Mitglieder, noch die bestimmte Zeit, für welche sie ernannt werden, allgemein zum voraus festsetzen, vielmehr ist dieses in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Wichtigkeit und des Umfangs der Geschäfte zu beurtheilen; jedoch wird in Ansehung derselben zum voraus festgesetzt:

1) daß keine derselben in eine permanente Commission zu verwandeln sey;

2) daß, zu Beförderung des Geschäfts, einzelnen Mitgliedern in Verhinderungsfällen frei stehe, ein anderes Mitglied der Commission an ihrer Stelle zu substituiren, sofern nur bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei, bei Commissionen von einer größeren Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist;

3) daß die Commission, wo nicht früher, doch mindestens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundesversammlung von den von ihr gemachten Fortschritten in Kenntniß zu setzen habe.

§. 4.

Bei Commissionen, welche zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder, unter einander oder in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputations-Schlusses von 1803 und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder ankommt, ist zwar auch die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Commission mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang des Geschäfts anzuordnen.

Um jedoch, soviel thunlich ist, die Erfüllung des dabei beabsichtigten Zwecks zu befördern, wird festgesetzt: daß

1) eine jede Commission dieser Art in der nächsten, auf ihre Ernennung folgenden förmlichen Bundestags-Sizzung ihre erfolgte Constituirung der Versammlung anzuzeigen habe;

2) daß in Fällen, wo sie noch Aufklärungen von dem einen oder anderen Theile zu begehren hat, oder diese von einem der Partheien angeboten oder vorbehalten werden, die Commission zu Beibringung derselben eine den Umständen angemessene, möglichst kurze Frist dazu bestimme, nach deren erfolglosem Ablauf sie die Bundesversammlung davon in Kenntniß setze, damit diese sich für die Wegräumung dieses Hindernisses verwenden könne.

Ueberhaupt aber

3) die Commission, wo nicht früher, mindestens nach Ablauf von zwei Monaten seit ihrer Ernennung, die Bundesversammlung von der Lage, in welcher die Sache sich befindet, in Kenntniß setze, damit auch so lange fortfahre, bis sie entweder von der zu Stande gebrachten gütlichen Vereinbarung, oder von der vereitelten Hoffnung, diese zu bewirken, ihren Vortrag bei der Bundesversammlung abstatten könne.

4) Da auch bei Commissionen dieser Art um so mehr dahin zu trachten ist, daß durch Verhinderungen einzelner Mitglieder der Commission das Geschäft nicht in Stockung gerathe, als nach der Natur der Sache hier eine Substitu-

tion eines anderen Mitgliedes nicht wohl Statt findet, so wird festgesetzt, daß bei der Wahl von Commissionen dieser Art, nachdem die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen ernannt worden, der, oder diejenigen, welche nächst diesen die mehresten Stimmen haben, notirt und als Stellvertreter dieser Commissionen in längeren Verhinderungsfällen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes in der Reihe, welche sich aus der Zahl der Stimmen, die sie gehabt haben, ergiebt, eintreten, unter der Voraussetzung, daß auch sie nicht durch ihre Verhältnisse an einer Theilnahme an diesem Geschäft verhindert werden.

Es sind jedoch bei Commissionen von drei nur ein, bei Commissionen von fünf nur zwei solcher Stellvertreter zulässig, damit die Mehrheit der Commission aus den zunächst erwählten Mitgliedern bestehe. Sollte aber, bei eintretendem Hinderniß dieser Stellvertreter, die ursprünglich beabsichtigte Zahl der Commissions-Mitglieder nicht ergänzt werden können, so ist die Commission dennoch in ihrem Geschäft fortzufahren befugt, so lange nur, ohne Beihülfe dieser Stellvertreter, die Mehrheit der ordentlichen Commissions-Mitglieder anwesend ist.

§. 5.

Die Reclamations-Commissionen endigen mit vollendetem Vortrag über sämmtliche, zu ihrer Erörterung verstellten Eingaben.

Alle andern Commissionen endigen mit dem von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten Schlußbericht. Sollten alsdann die Umstände noch eine fernere commissarische Bearbeitung dieses Gegenstandes erfordern, so ist eine neue Commission zu ernennen oder die vorige ausdrücklich zu verlängern.

Nach Beendigung einer Commission hat derjenige, der in selbiger den Vorsitz geführt hat, dafür zu sorgen, daß die Acten derselben zur Bundes-Canzlei abgeliefert werden.

Ebenmäßig hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß, im Fall ein Mitglied der Commission abgeht, die in dessen Händen befindlichen Actenstücke an die Commission zurückgeliefert werden.

XXVI. Doctrinelle Interpretation einer Stelle des 7. Artikels der Bundesacte,

nämlich Commissions-Gutachten über Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel 7 der Bundesacte, als Ausnahme von der Regel, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, *)

durch Stimmenmehrheit als Provisorium angenommen am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung §. 155.

Es wurde durch die Mehrheit beschlossen:

1) daß die in dem hier erstatteten Commissions-Gutachten zur nähern Bestimmung, Erläuterung und Ergänzung der Art. 6 und 7 der Bundesacte gemachten Anträge und Vorschläge den höchsten Höfen und Regierungen vorzulegen wären, um mit Ihren Instructionen über deren Annahme, wie auch über die etwa sonst noch gewünschten Abänderungen oder Zusätze, bei der Wiedereröffnung der Sitzungen zur Beschlußnahme versehen zu seyn;

2) daß jedoch inzwischen, in etwa vorkommenden nöthigen Fällen, bei organischen Einrichtungen die Bundesversammlung nach Anleitung der in Antrag gebrachten

---

*) Dieses von der Bundesversammlung angenommene Provisorium steht hier im wesentlichen Auszuge; auch mit einigen Bestimmungen desselben, welche die spätere Gesetzgebung (Wiener Schlußacte) wieder aufgehoben hat. Hierüber gibt das Register Auskunft. — Die Ordnung der Zusammenstellung und die Ueberschriften sind von dem Herausgeber.

Bestimmungen zu verfahren, und solche bis dahin nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen Aushülfe in Anwendung zu bringen habe.

Arten der Bundesgesetze.

Grundgesetze, — organische Einrichtungen, — übrige Bundesgesetze.

Nach der Natur des deutschen Staatenbundes sind als Grundgesetze desselben diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet.

Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muß dieser die dem Zwecke entsprechenden Einrichtungen treffen; welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzet wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen, faßt, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden.

Diesen stellt auch der 7. Artikel der Bundesacte die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher überflüssig, in eine nähere Erörterung eines Unterschiedes einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenstande, und nicht in der Form, welche den Charakter der Grundgesetzgebung andeutet, zu finden ist.

Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen,

die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen; so ist es einleuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können. *)

Daß Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, **) keine Abänderung dieses Grundvertrags, dieses ersten Grundgesetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Was aber die gemeinnützigen Anordnungen betrifft; so geht die Absicht, weßhalb in der Bundesacte deren gedacht wird, aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage selbst, deutlich hervor.

Die Bundesgewalt und ihre Gränzen.

1) Einstimmigkeit und Stimmenmehrheit bei Grundgesetzen und organischen Einrichtungen.

Es ist nach der Natur der Grundgesetze, im engern Sinne, nicht anders anzunehmen, als daß diese nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmäßig zu Stande gebracht werden können.

Wenn es also auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundge-

---

*) „Die Commission muß übrigens gestehen, daß sie eine so scharfe und durchgreifende Begriffsbestimmung, welche in vorkommenden Fällen jede Meinungsverschiedenheit und jede Verwicklung auszuschließen oder doch sogleich niederzuschlagen fähig wäre, nicht für möglich hält, und daß sie es daher dahin gestellt seyn lassen muß, wie fern auf diesem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger aus der Verschiedenheit der Interessen, als aus der Verschiedenheit der Meinungen, entstehen, mit glücklichem Erfolge vorgebeugt werden könne, ob sie gleich nicht in Abrede stellt, daß dadurch wenigstens eine Verminderung jener Schwierigkeiten erreicht werden kann.“

**) S. Art. 6. der Bundesacte.

setzes ankömmt; so bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigeren Zeitpunct abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünschten Act der Gesetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt werden kann. Da übrigens der 7. Art. nur die Annahme, also die Errichtung, so wie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt; so versteht es sich von selbst, daß diese in allen Fällen statt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practische Entwickelung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt.

Die Bundesacte sagt nur: »wo es auf organische Einrichtungen ankömmt, kann die Stimmenmehrheit nicht entscheiden.« Sollte diese Vorschrift weiter gehen, als auf den Beschluß, daß eine gewisse organische Einrichtung zu treffen sey? Sollte sie auch auf die ganze Anordnung und Ausführung einer also beschlossenen oder selbst durch die Bundesacte schon gebotenen organischen Einrichtung sich erstrecken? Die Commission hält dafür, daß nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sey (so fern sie nicht durch die Bundesacte bereits entschieden ist), daß die Bestimmung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Beschaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden, die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheim zu stellen sey.

2) Abwendung des Dissenses oder seiner schädlichen Folgen.

Ein nach allen seinen einzelnen Theilen in der engern Bundesversammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beschluß-Entwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, im Plenum verworfen werden; allein er wird nicht leicht in allen seinen Bestandtheilen und Bestimmungen Gegenstand des Dissenses seyn, und es dürfte in vorkommenden Fällen nicht selten möglich werden, durch Aussetzung des einen oder des andern Punctes zur weiteren Verhandlung,

oder durch einstweilige, von der Mehrzahl nachzugebende Modificationen, im übrigen die Annahme des Beschluß-Entwurfes im Plenum zu bewirken. *)

Die Bundesacte sagt: »Es soll bei den ausgenommenen Gegenständen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden«. Es kömmt aber bei der gegenwärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen Gegenstände an, welche vor das Plenum gehören, und in der engern Versammlung zu einem Beschluß-Entwurf bereits vorbereitet seyn müssen. Zu unterscheiden ist demnach, daß nicht von einer absoluten Verwerfung eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die Minorität die Rede ist, sondern daß nur das Resultat der Stimmenmehrheit, als solches, die abstimmigen Bundesglieder noch nicht verbinden kann. Nun ist aber anzunehmen, daß Grundgesetze und organische Einrichtungen, welche in der Art ver-

---

*) "Wenn die gesetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar ist und durch ihre Anwendung die Fassung eines Beschlusses verhindert wird; so können doch nicht in allen Fällen die Folgen hiervon gleich seyn: es wird nicht immer möglich seyn, das nothwendige zu unterlassen, weil die Art, wie es geschehen sollte, nicht einstimmigen Beifall findet."

"Man darf auch mit Recht voraussetzen, daß es bei der Abfassung des 7. Art. der Bundesacte die Absicht keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines Zweckes selbst gehemmt oder vereitelt werden könnte. Wenn indessen jener 7. Art. die Beschlüsse, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankömmt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt; so ist diese verfassungsmäßige Vorschrift allerdings so lange zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben oder doch modificirt wird. Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur so verstanden und aufgefaßt werden können, um mit der vorhergegangenen, eben so constitutiven Regel, wornach die ganze Gesetzgebung und nöthige Entwickelung des Bundes geschehen soll, zusammen zu stimmen. Es wird also kein wirklicher Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach scheinbare, unter einen solchen höhern Begriff und Gesichtspunct zu stellen seyn, daß immer eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde eintreten muß, um die Aufgabe und die Zwecke seines Bestandes nothwendig zu erfüllen."

handelt werden, etwas Wesentliches und Unentbehrliches für den Bestand des Bundes feststellen sollen, und was mithin nicht aufs Ungewisse ausgesetzt bleiben darf. Die Gründe und Ansichten, welche Einzelne, oder eine vielleicht nur geringe Minorität, einer bedeutenden Majorität entgegen zu setzen haben, müssen auch bereits, nach der im Art. 7 bestimmten Vorbereitung, im engern Rath hinlänglich erörtert und erwogen seyn, und es ist anzunehmen, daß die Berathung so weit beendiget ist, daß sich von einer weitern Verhandlung darüber kein anderes oder ausgleichendes Resultat mehr erwarten läßt, weil dieses schon früher bei der im engern Rath sich zeigenden Verschiedenheit der Meinungen und Abstimmungen versucht seyn muß. Dieß kann auch der alleinige und wahre Nutzen seyn, weßhalb der Art. 7 die gereifte Vorbereitung solcher Beschluß-Entwürfe in der engern Versammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorschreibt; und woraus denn von selbst folgt: daß im Pleno nachher weiter nicht anders, als mit ja und nein, annehmend oder verwerfend, gestimmt werden kann.

Wenn nun die wenigern Stimmen von ein Drittel vielleicht, häufig nur einzelne Stimmen, den Entwurf verworfen haben, wodurch doch die bei weitem größeste Majorität eine zu ihrem Bestande, oder zu ihrer Sicherheit, nöthig befundene Gesetzgebung oder Einrichtung im Bunde zu treffen beabsichtiget; so wird, nachdem auch die Gründe und etwaigen Ansprüche solchergestalt von allen Seiten vorher genugsam discutirt worden, die geringe Minderzahl weder verlangen wollen, daß darum die Mehrzahl die eigene Meinung und Vorschläge aufgeben und die der andern befolgen, noch daß sie die, von ihr nöthig beachteten Vorkehrungen ungewiß und ausgesetzet lassen sollte. Schon diese Betrachtung, und der unverrückte Hinblick auf die fortgehende Entwickelung des Bundes, wird diejenigen Bundesglieder, welche sonst bei der vorherigen Discussion im engern Rath mit den Anträgen und den Abstimmungen der Majorität auch nicht völlig einverstanden waren, schon sehr wahrscheinlich veranlassen und bewegen, nachher, wenn entschieden über den ganzen Beschluß-Entwurf nur durch Annahme oder Verwerfung im Pleno gestimmt werden muß, nicht auf einzelnen Meinungen zu beharren und die Sache auf die Spitze zn stellen. Hoffentlich wird ein sol-

cher Fall also nur selten eintreten. Indessen scheint es allerdings rathsam, selbst darüber zum Voraus feste Bestimmungen bei der Bundesversammlung zu treffen, und dieselbe erwartet solche auch von dieser Commission.

Damit immer die Bundesversammlung bei jener Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Widersprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nützlichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinsamen Verbindung fortzuschreiten, möchten sich dazu nur zwei Wege darbieten:

1) Die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Gesetze und Einrichtungen, für welche sie durch Annahme des Beschluß-Entwurfs im Pleno sich erklärt hat, indem sie wiederum ihrerseits durch den Widerspruch der Minderzahl hieran nicht verhindert werden kann; und es würde dabei nur zu unterscheiden seyn:

a) in wie weit dergleichen organische Einrichtungen es zulassen, daß einzelne Bundesstaaten sich davon ausschließen können, ohne dadurch dieselben zu stören oder gänzlich zu hindern. In diesem Fall, und nachdem die Mehrheit solches geprüft, ist kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu wünschenden, Beitritt der Minderzahl erzwingen zu wollen; dagegen auch die zustimmende Mehrzahl sich nicht von Einführung der genommenen Maaßregel abhalten lassen dürfte.

b) Sind aber die organischen Einrichtungen, wiewohl die meisten, von der Art, daß sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschließen dürfen, oder daß sonst die Maaßregel im Ganzen nicht durchzuführen steht; so sehe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl, durch einen Beschluß nach Stimmenmehrheit, verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen deßfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäßigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber läßt sich nie verweigern, sobald man nicht, wenn auch indirecte, aufhören will, Bundesmitglied zu seyn.

2) Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und nöthigen Anstalten zu befördern, können nur provisorische Einrichtungen durch Beschlüsse nach gewöhnlicher Regel der Stimmenmehrheit so lange getroffen und so dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch nur einstweilen gelten, bis man über die weitere Abfassung von Grundgesetzen, so wie über die Entwürfe zu den definitiven organischen Einrichtungen, sich anders gemeinsam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Versuch angestellt und verfehlt seyn müßte, so daß die provisorischen Bestimmungen nur als einstweilige Aushülfe eintreten dürften. Bei den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stimmenmehrheit als die Regel gelten; und die seitherige Praxis bei der Bundesversammlung hat bei mehreren wichtigen Gegenständen, unter andern bei der Competenz-Bestimmung, ein solches provisorisches Verfahren schon als nützlich bewährt.

In Ansehung der schon bestehenden Grundgesetze und organischen Einrichtungen wird man nur die angezogene normirende Stelle des Art. 7 genau zu befolgen haben, wornach eine Abänderung, also auch jede Einschränkung, Ausdehnung, Aufhebung oder sonstige Abweichung davon, nicht durch einen Beschluß nach bloßer Stimmenmehrheit zu bewirken steht.

Indem die Commission gegenwärtiges Gutachten der hohen Bundesversammlung übergibt, kann sie sich nicht enthalten, den auf ungehinderte Verfolgung des Bundeszweckes gegründeten Wunsch zu äußern, es möge demnächst als Grundsatz angenommen werden, daß für organische Bundeseinrichtungen überhaupt, da sie ohnehin nur Folgen bestehender Grundgesetze seyn können, die definitive Entscheidung durch eine auf zwei Drittheile der Stimmen beruhende Mehrheit zu fassen sey.

Feststellung der „Jura singulorum."

Der Grund dieser Ausnahme kann kein anderer seyn, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder auch dann, wo nicht von Bundesgesetzen die Rede ist, gegen eine mögliche Verletzung durch Uebereinstimmung zu bewahren. Daß Rechte, welche Bundesgliedern außer ihrem Verhältnisse zum Bunde zustehen, überhaupt kein Gegenstand einer Abstimmung im Bunde seyn können, bedarf keines Beweises, und es scheint nur auf die Frage anzukommen: welche Rechte in diese Classe zu rechnen seyen? Es ist aber nicht zu zweifeln, daß dahin alle diejenigen gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrage, noch aus andern Bundesgesetzen, nachgewiesen werden kann. Es scheint demnach, daß künftigen Streitigkeiten über den Begriff der Ausdrucks: jura singulorum, durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die Aufnahme desselben in die Bundesacte nur bezwecke, daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas soll auferlegt werden, was nicht alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen. Von dem, was man jura singulorum nennt, sind nun wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Begriff nicht streitig, der Grundsatz aber, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft ist; so wäre in der Bundesacte deßfalls ein Vorbehalt ganz überflüssig gewesen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig seyn, um einer Verwechslung der Begriffe vorzubeugen.

Was die sogenannten jura singulorum betrifft; so möchten zur Beseitigung der hieraus zu besorgenden Hindernisse der Bundeswirksamkeit, neben der bereits oben berührten näheren Erklärung, folgende Vorschläge dienen:

1) eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte der Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerspruch, könnte nicht statt finden, sondern es wäre immer vorher genau nachzuweisen und zu erörtern: wie und wodurch dieselben für den einzelnen Bundesstaat, als solchen, begründet würden, um von einem gemeinsamen Beschluß eine Ausnahme zu machen, oder

dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzulegen, und so eine nähere Prüfung derselben von Bundeswegen noch herbeizuführen.

2) Zur Norm der Beurtheilung wäre dabei anzunehmen:

a) In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staaten außer ihrem Verhältniß zum Bunde aus andern Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht in Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Gränze des Bundes hinaus nicht gehalten seyn.

b) Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle deutsche Staaten, nach dem bestimmten Verhältniß, die gleichmäßigen Leistungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes, und als Mittel zu dessen Zwecken für nöthig gefunden und beschlossen werden. Nur in so weit näher dargelegt werden könnte, daß jenes richtige Verhältniß bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überschritten oder verletzt wäre, würde wegen eines solchen Uebermaaßes von dem einzelnen Mitgliede Einwendung gegen den Gesammtbeschluß gemacht werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlangen. Es ist jedoch einleuchtend, wie hierbei nicht der eigentliche Bundesschluß selbst, als das Mittel zu den angenommenen Zwecken, angefochten werden kann, noch besondere Rechte des Einzelnen vorhanden seyn können, um sich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die in gleichem Verhältniß von den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke übernommen werden. Aus diesem Gesichtspunct wird also auch die Beitragspflichtigkeit und die Steuerbewilligung der Bundesglieder nur zu beurtheilen seyn.

c) Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes, als solchen, könnte endlich aber auch etwas Anderes oder Besonderes, als von allen

übrigen Bundesstaaten, zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden; und dabei läßt es sich wohl nicht verkennen, daß, in so weit diese Forderungen auf einem gültigen Beschlusse beruhen, und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden seyn soll, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erwächst, oder ein eigener Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen, könnte freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit, in so weit das Recht des Einzelnen entgegen gesetzet werden.

XXVII. Beschlüsse
über
Verrechnung der Kosten der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, nach der Matrikel und nach den 17 Stimmen des engern Rathes,

vom 29. Juli und 5. August 1819, XXVII. Sitzung §. 157. und XXVIII. Sitzung §. 166.

Auf Vortrag des Präsidirenden, am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung §. 157, daß die Militär-Commission der Bundesversammlung angezeigt habe, daß die Arbeiten der zur Untersuchung der zu befestigenden Puncte ernannten Local-Commissionen verschiedene Auslagen erheischten, die ihrer Natur nach nur gemeinschaftlich getragen werden könnten, erfolgte unter einhelliger Zustimmung der Beschluß:

daß der zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen der Local-Commissionen fürerst erforderliche Vorschuß von 6000 fl. durch matrikularmäßige Vertheilung unter sämmtliche Bundesstaaten, zu erheben und die betreffenden Beiträge an die Bundes-Canzlei-Direction abzuliefern seyen; hierüber wäre eine eigene Rechnung zu führen, und die eingehenden Beiträge in Einnahme, die von der Bundes-Militär-Commission der hohen Bundesversammlung, in eigends geprüften Rechnungen zu specificirenden Auslagen in Ausgabe zu stellen.

Auf Vortrag der Rechnungs-Revisions-Commission, erfolgte am 5. August 1819, XXVIII. Sitzung §. 166 *) in Uebereinstimmung mit ihrem Antrage der Beschluß:

daß in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militär-Commission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, daß die Kosten des Drucks der Militär-Commissions-Protokolle aus den nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde.

Bemerkung. Diese Beschlüsse erhielten die allseitige Genehmigung in Folge der stillschweigenden Einzahlung der Beiträge.

---

*) In Folge der Erörterung der Rechnungs-Revision in dieser Sitzung wurde sodann auch auf Vortrag der Rechnungs-Revisions-Commission, am 12. August 1819, XXIX. Sitzung §. 174, in Betreff des provisorischen Bundescassiers beschlossen:

„daß dem Cassier Fuchs einhundert Stück Carolinen oder eintausend einhundert Gulden im 24 fl. Fuße als Gratification für die bisher geführten Bundes-Canzlei-Casse-Rechnungen, auch Revision der Kammergerichts-Pfenningmeisterei-Rechnung, bei der Bundes-Casse angewiesen werden und in der Rechnung in Ausgabe zu stellen sind;“ — womit die Bemerkung in Nr. XVIII. zu Ende, zu erganzen ist.

XXVIII. Garantie

des

Vergleichs in einer Streitsache zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen über das Aufhören der Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth,

vom 26. August 1819, XXXI. Sitzung §. 193. *)

Präsidium. Es kann mir nur ausnehmend vergnüglich seyn, einer hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß der in der 22. Sitzung am 21. Juni dieses Jahrs geäußerte einstimmige Wunsch, die zwischen dem Herzogthum Holstein-Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, obwaltende Streitsache baldmöglichst auf gütlichem Wege erlediget zu sehen, vollständig erfüllt worden sey.

Nach der in der letzten vertraulichen Sitzung vom 19. dieses Monats getroffenen Einleitung haben die zu diesem Zwecke ernannten Commissarien, nämlich von Seiten der Betheiligten, der Königlich-Preußische Herr Bundesgesandte, Graf von der Goltz, und der Königlich-Würtembergische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Wangenheim, mit mir, als durch einstimmig ehrendes Vertrauen von der hohen Bundesversammlung erwähltem Obmanne, ihre fruchtbringenden Bemühungen vereiniget, und unter unserer Vermittelung ist diese Streitsache von den Herren Gesandten der beiden betreffenden Bundesstaaten, durch einen eben so freien als edlen Vergleich, auf das erwünschteste beigelegt worden.

---

*) Dieser Vergleich und dessen Garantie wird wohl, als erstes Beispiel dieser Art seit der Stiftung des Bundes, auch ein bleibendes Interesse haben.

Ich glaube ihnen selbst überlassen zu sollen, die hohe Versammlung in die nähere Kenntniß davon zu setzen, etc.

Der Oldenburgische und der Bremische Herr Bundesgesandte erklärten hierauf:

Nachdem es durch fortgesetzte gütliche Verhandlungen zuvörderst dahin gekommen, daß sich die beiden obgedachten Bundesstaaten in Betreff des definitiven Termins zum Aufhören jener Zollerhebung bis auf ein Jahr genähert hätten, habe endlich gestern auch über eine Theilung dieser Frist ein Vergleich statt gefunden, wodurch diese ganze Streitsache nunmehr völlig gütlich beseitiget, und dadurch dem in der dießjährigen 22. Sitzung geäußerten einstimmigen dringenden Wunsche der hohen Bundesversammlung entsprochen worden.

Sie hätten daher das Vergnügen, im Namen ihrer Committenten und mit deren Autorisation versehen, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen,

daß die Streitsache wegen Aufhörens der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth durch einen gütlichen Vergleich beendigt sey, dessen Inhalt in folgenden beiden Puncten vereinbart worden:

1) die Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth soll mit dem 7. Mai 1820 gänzlich aufhören, bis dahin aber auf Rechnung des Herzogthums Oldenburg fortdauern;

2) damit sollen alle aus diesem Gegenstande herrührenden Forderungen und Gegenforderungen gegen einander aufgehoben seyn.

Beide Herren Gesandten ersuchten hierauf die hohe Bundesversammlung, diesen, in Gemäßheit des 11. Artikels der Bundesacte, abgeschlossenen Vergleich zum Protokoll zu nehmen, und dessen Vollzug unter die Garantie des Bundes zu stellen.

Nach geschehener Umfrage erfolgte hierauf der einstimmige

Beschluß:

daß die Vollziehung dieses Vergleichs unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt sey.

XXIX. Provisorische Executions=Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte,

einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

Beschluß:

daß inzwischen, bis eine definitive Executions=Ordnung durch die beabsichtigten weitern Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem Artikel der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maaßregeln, eine provisorische Executions=Ordnung nach dem vorgelegten Entwurfe eingeführt werden soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Art. I. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions=Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. II. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten

aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. III. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. IV. Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. V. Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. VI. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vor-

liegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher nach den, in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. VII. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesanden in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Desortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. VIII. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Desortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, nnd über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

XXX. Provisorischer Beschluß

über

die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln,

einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

Beschluß:

daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestags, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maaßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

---

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben,

jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht er-

halten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

XXXI. Preßgesetz auf fünf Jahre,

einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

Beschluß:

daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

---

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf

einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversamm-

lung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinende Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

XXXII. Bestellung

einer

Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe,

einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

Beschluß:

daß eine Central-Behörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem nachstehenden Gesetzes-Entwurf, bestellt und angeordnet werden soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Art. I. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Art. II. Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von

welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. III. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. IV. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. V. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundesacte zu unterstützen.

Art. VI. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Art. VII. Die Central-Bundes-Commission ist berechtiget, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähnter Maaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. VIII. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. IX. Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. X. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zn erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maaßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

XXXIII. Modification des Beschlusses vom 26. Juni 1817 über die Vertagung des Bundestags,

vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 221.

In Bezug auf den über die Vertagung des Bundestags in der 28. Sitzung v. Jahr 1817 (§. 267) gefaßten Beschluß, schlägt Präsidium folgende Modification vor:

Der in gedachter Sitzung gefaßte Beschluß über die Vertagung des Bundestags räumt den hier zurückbleibenden Gesandten bloß ein:

1) mit dem Präsidio zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische, und diese durch den Präsidenten zu verfügen;

2) im Fall der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles Andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Dieß scheint gegenwärtig nicht hinreichend zu seyn, wo eben im Augenblick einer Vertagung von einigen Monaten wichtige Beschlüsse gefaßt werden, von welchen sich beinahe mit Sicherheit voraussehen läßt, daß sie manche Einwirkungen der Bundesversammlung nothwendig machen dürften, die zwar nicht wichtig genug wären, um eine allemal sehr bedenkliche frühere Einberufung der Bundesversammlung zu verfügen, aber auch nicht bis zur Wiedereröffnung aufgeschoben werden könnten, und doch mehr als bloße, zur Instruction eines Geschäfts nothwendige, provisorische Einleitungen erheischen.

Dieß ist insonderheit mit den neuen Verfügungen über die Executions-Ordnung und mit den über die Central-Commission der Fall.

Auf einer andern Seite macht die schon verabredete Maaßregel, daß jeder abreisende Gesandte hier einen Substituten ernennen wolle, minder bedenklich, wenn für diesesmal und ohne Consequenz den hier anwesend bleibenden Gesandten in dringenden Fällen etwas mehr eingeräumt und die Sache etwa so gefaßt würde:

daß, wenn in Beziehung auf die heute gefaßten Beschlüsse im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maaßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der andern aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundesgesandten zu veranlassen, die hier anwesenden Mitglieder, falls deren nicht weniger als sieben sind, (und es ist wohl dringend zu wünschen, daß deren mindestens nicht weniger zurückbleiben mögen) und die Abwesenden durch Substitute vertreten werden, befugt sind, zusammen zu treten, sich von den verschiedenen ernannten Commissionen Berichte abstatten zu lassen und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der versammelten Bundesversammlung Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu bewirken.

Sämmtliche Gesandten erklärten sich damit vollkommen einverstanden. — *)

*) Diese Modification zur gehörigen Sicherung der Permanenz der Bundesversammlung ist hierauf zweimal, für die nächsteingetretenen Ferien, auf Präsidial-Antrag durch ausdrückliche Erneuerung beibehalten worden. S. Protokoll der XXXII. Sitzung §. 189, vom 17. October 1820, und Protokoll der XXX. Sitzung §. 230, vom 30. Juli 1821.

XXXIV. Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Beschluß der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820.

Es wird die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben. *)

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwickelung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

*) Weiter lautet der Beschluß: „das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten, in das Bundesarchiv niedergelegt, und Abschrift davon dem gegenwärtigen Protokolle unter Zahl 1 beigefügt.“

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böheim ꝛc.: den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldnen Vliesses; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldnen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem; Ritter der Russisch Kaiserlichen Orden des heil. Andreas, des heil. Alexander-Newsky und der heil. Anna erster Classe, des Königlich-Sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich-Dänischen Elephanten-Ordens, des Königlich-Preußischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Seraphinen-Ordens; Großkreuz des Königlich-Spanischen Ordens von Carl III., des Königlich-Portugiesischen Christus-Ordens und des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion; Ritter des Königlich-Sicilianischen St. Januarius- und Großkreuz des Königlich-Sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens; Ritter des Königlich-Baierischen St. Hubert-Ordens; Großkreuz des Großherzoglich-Toscanischen St. Joseph-Ordens; Ritter des Königlich-Württembergischen goldnen Adlers und des Königlich-Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königlich-Niederländischen Löwen-, des Königlich-Hannövrischen Guelphen- und des Kurfürstlich-Hessischen Löwen-Ordens, und des Großherzoglich-Hessischen Hausordens; Ritter des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, und Großkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; Canzler des militärischen Marie-Theresien-Ordens, Curator der K. K. Academie der bildenden Künste und Conservator der Universität zu Krakau; Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des St. Andreas- und des Elephanten-Ordens, Großkreuz des St. Stephans-Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog-Ordens, des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue,

des Zähringer Löwen- und des Hessischen Löwen-Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Classe, des Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes, Großkreuz des Schwedischen Militär-Schwert-Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Württemberg und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe und des eisernen Kreuzes.

3) Seine Majestät der König von Baiern: den Herrn Freiherrn von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Commandeur des K. K. Oesterreichischen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe.

4) Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Staats-Secretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen; Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des Königlich-Ungarischen St. Stephans, des Königlich-Spanischen Ordens Carl des III. und des Großherzoglich-Weimarischen Falken-Ordens Großkreuz;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closterroda, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich

Oesterreichischen Hofe, Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des K. K. Oesterreichischen Leopold-, und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter-Malthefer-Ordens; und

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Großkreuz des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst- und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königlich-Hannövrischen Guelphen-Ordens und des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Königlich-Hannövrischen Guelphen-Ordens, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens; Ihren Staats- und Cabinets-Minister, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Abgesandten an dem Hofe Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Württemberg: den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe; Großkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone, Ritter des Königlich-Baierischen St. Hubertus-Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Reinhard Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Großherzoglicheu Haus-Ordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des Kaiserlich-Russischen Alexander Newsky- und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des Großherzoglich Badischen Militär-Ordens, Ritter des Militär-Theresien- und des Oester-

reichisch-Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des Russisch-Kaiserlichen Ordens der heil. Anna erster Classe, des heil. Wladimir zweiter, des heil. Georgs dritter Classe und des goldenen Ehrensäbels mit Brillanten, Officier der Königlich-Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Königlich-Preußischen rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Schwert-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens und des Kurhessischen Löwen-Ordens, Ritter des Königlich-Baierischen Militär-Ordens, Großherzoglichen General-Lieutenant und General-Adjutanten der Cavallerie, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen: den Herrn Freiherrn von Münchhausen Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe, Commandeur zweiter Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldnen Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Commandeur-Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens und Commandeur erster Classe des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldnen Löwen.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg: den Herrn Jochim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenz-Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Anton Reinhart von Falck, Commandeur des Niederländischen Löwenordens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National-Industrie und die Colonien.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister, Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: den Herrn Grafen von Münster rc.; und
den Herrn Grafen von Hardenberg rc.

14) Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau: den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Biberstein, Ihren dirigirenden Staatsminister, des Preußischen rothen Adler-Ordens, und des Großherzoglich-Badischen der Treue Großkreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: den Herrn Leopold Hartwig Freiherr von Plessen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Staats- und Cabinets-Minister, Großkreuz des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappelations-Gerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten, Commandeur des Guelphen-Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marschall rc.

17) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hach, J. U. D. Senator zu Lübeck und Gesandten.

welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und

Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne

ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum, und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit

entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als Einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Bewilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestöhrt ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaß-

regeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechzehnten Juni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung, oder der strei-

tenden Theile im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bun-

desversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß verei-

nigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung

der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse, und andere Verträge zu beschliessen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung

bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm nnd einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort

der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. LII. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine land-

ständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen, und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der

Bundesacte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

Fürst von Metternich.
Graf Bernstorff.
Krusemarck.
J. E. von Küster.
Freiherr von Zentner.
Freiherr v. Stainlein.
Graf v. d. Schulenburg.
von Globig.
E. Graf v. Hardenberg.
Graf von Mandelsloh.
Freiherr von Berstett.
Freiherr v. Tettenborn.
Münchhausen.
du Bos du Thil.
J. Bernstorff.
A. R. Falck.
Carl Wilhelm Freiherr v. Fritsch.
E. F. L. Marschall v. Bieberstein.
L. H. Freiherr v. Plessen.
von Berg.
J. F. Hach.

XXXV. Bundesschluß,

das

bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend,

vom 3. August 1820, Plenar-Versammlung §. 2.

Präsidium trägt vor: Die Bundesversammlung hat nicht nur bereits in der 35. Sitzung 1817 §. 231 über die Vermittlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, einen vorläufigen Beschluß gefaßt, sondern auch in der 35. Sitzung 1819 §. 219, unter den Gegenständen, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, als den ersten derselben diesen Gegenstand ausgezeichnet.

Die zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesregierungen in Wien veranlaßten Ministerial-Conferenzen haben in erfreulicher Uebereinstimmung auch diese Angelegenheit ihrer Reife zugeführt, und als Resultat ihrer Berathungen sind die Grundbestimmungen darüber in der Schlußacte Artikel 21 bis 24 niedergelegt.

Da zugleich in dem Art. 21, zu Ertheilung näherer Vorschriften in Folge der an die Bundestagsgesandten zu erlassenden Instructionen, noch die Fassung eines besondern Beschlusses vorbehalten wurde, dessen Inhalt dieselbe verbindliche Kraft, wie die Schlußacte selbst, haben, auch in eben der Art, wie diese, zum Bundesbeschluß erhoben werden soll; so bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die zu diesem Ende abgefaßten, nachstehenden eilf

Artikel, welche die bereits in die Schlußacte aufgenommenen ebenfalls in sich begreifen, der verehrlichen Bundesversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß diese Bestimmungen, in Gemäßheit der getroffenen Abrede und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, in eben der Art, wie die Schlußacte, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werden möchten.

Sämmtliche Stimmen traten mit Oesterreich der Präsidial-Proposition unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in eilf Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, werden hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Art. I. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittlung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. II. Wenn nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. III. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. IV. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. V. Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunct soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. VI. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. VII. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. VIII. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand

derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von denjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden; so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. IX. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägal-Gerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. X. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XI. Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesglied weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt.

XXXVI. Executions-Ordnung

zur

Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen,

definitiv festgesetzt am 3. August 1820, Plenar-Versammlung §. 3.

Präsidium. In der 35. Bundestags-Sitzung 1819 §. 219 wurde unter die Gegenstände, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Executions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen in ungehinderte Vollziehung zu setzen, mit aufgenommen.

Die Schlußacte enthält hierüber die Grundbestimmungen in den Artikeln 31 bis 34, und zur weitern Entwickelung derselben, wurde in dem 31. Artikel vorbehalten, eine besondere Executions-Ordnung folgen zu lassen.

Da nun dieselbe in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesversammlung diese Executions-Ordnung, welche in ihren vierzehn Artikeln zugleich die in die Schlußacte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieselbe, in eben der Form, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werde.

Oesterreich trat mit allen übrigen Stimmen dem Präsidial-Antrage unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Executions-Ordnung wird hiermit, in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Art. I. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Art. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. III. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung

der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschließen ist.

Art. IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. VI. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten, verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch

immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. VII. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. VIII. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. IX. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executions-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret,

und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. X. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executions-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maaßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Art. XI. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. XII. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Partheien, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst, darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Anspruchs, ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen,

welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. XIII. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executions-Verfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. XIV. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26 der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

XXXVII. Beschluß
wegen
Erfüllung der Vorschriften der Wiener Congreßacte über die Freiheit der Flußschifffahrt,
vom 3. August 1820, Plenar-Versammlung §. 4.

Präsidium. Da verschiedene Bundesregierungen den Wunsch geäußert hatten, daß die wegen der Flußschifffahrt in der Wiener Congreßacte und in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich bestätigt werden möchten, und in den Ministerial-Conferenzen zu Wien diesem Wunsche durch einstimmige Annahme eines zu diesem Ende abgefaßten Artikels, entsprochen worden; so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diesen Artikel der verehrlichen Bundesversammlung zu dem Ende vorzulegen, damit derselbe in das Protokoll aufgenommen, und die förmliche Annahme von Seiten des Bundes erklärt werden möge.

Sämmtliche Stimmen traten der Präsidial-Proposition bei; daher

Beschluß:

Der in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flußschifffahrt, welcher wörtlich folgendermaaßen lautet:

»Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener »Congreßacte Artikel 109 bis 116 incl. zugesicherte »Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche »dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die »darüber in der Congreßacte gegebenen und vermöge »des Art. 19 der Bundesacte den Berathungen der

»Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschrif-
»ten unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb
»schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu
»betreiben und in der kürzestmöglichsten Frist zu been-
»digen, wo aber noch keine Unterhandlungen einge-
»leitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen«.

wird in das Protokoll der Bundesversammlung aufgenommen, und, nach gleichförmiger Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, dessen förmliche Annahme von Seiten des deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußacte selbst, hiermit erklärt.

XXXVIII. Befriedigung
von
Privat-Forderungen an die ehemalige Reichs-Operations-Casse,

durch Beschluß vom 5. October 1820, XXIX. Sitzung §. 160.

Beschluß:

daß, obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichs-Operationscasse-Schulden anerkannt werde, dennoch auf einige Befriedigung der Privatgläubiger, der Billigkeit gemäß, Rücksicht zu nehmen sey, daher die betreffende Commission ersucht werde, der Bundesversammlung Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der Reichs-Operationscasse ex aequo et bono zu befriedigen und auf diese Weise den wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre.

XXXIX Grundbestimmungen

wegen

Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes,

einstimmig angenommen am 5. October 1820, Plenar-Versammlung §. 2.

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich:

I. Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den, Artikel I benannten Plätzen, findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahrs 1818 vorgelegten Verträge statt.

werden hiermit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Die sub III. des Beschlusses bezeichneten Verträge.*)

1) Bestimmungen über das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes in den Pariser Verträgen vom November 1815.

Extrait du protocole pour régler les dispositions relatives aux territoires et places cédées par la France, aux arrangemens territoriaux qu'il reste à faire en Allemagne et au système défensif de la Confédération Germanique. Paris le 3. Novembre 1815.

Systéme défensif de la Confédération Germanique.

Les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont déclarées places de la Confédération Germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places.

Luxembourg.

L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi de la Grande-Brétagne emploieront leurs meilleurs offices pour faire obtenir à S. M. le Roi de Prusse le droit de garnison dans la place de Luxembourg conjointement avec S. M. le Roi des Pays-bas, ainsi que le droit de nommer le gouverneur de cette place.

Landau.

La garnison de Landau jusqu'à l'époque de son échange sera entièrement composée de troupes au-

---

*) Diese Verträge sind in vollständigem Inhalte, oder in allen die Festungen angehenden (von dem Herausgeber ausgezogenen) Bestimmungen abgedruckt, wie sie der Bundesversammlung damals vorgelegt wurden.

trichiennes, et elle sera de même, après sa cession, entièrement composée en tems de paix de troupes bavaroises. Cependant en cas de guerre, le Grand-Duc de Bade sera tenu à fournir le tiers de la garnison nécessaire pour la défense de la place.

Distribution des sommes à consacrer au système défensif de l'Allemagne.

Les Puissances étant convenues de consacrer au systême défensif de l'Allemagne, la somme de soixante millions à prendre sur la partie des contributions françoises destinée à renforcer la ligne de défense des états limitrophes, ladite somme sera distribuée ainsi qu'il suit:

Sa Majesté le Roi de Prusse en recevra vingt millions pour la fortification du Bas-Rhin; — vingt millions seront réservés pour la construction d'une quatrième place fédérale sur le Haut-Rhin. Sa Majesté le Roi de Bavière ou tel autre Souverain des pays limitrophes de la France entre le Rhin et les états prussiens aura quinze millions, et cinq millions seront employés à achever les ouvrages de Mayence.

Il sera disposé de ces différentes sommes conformément aux places et réglemens qui seront généralement arrêtés à cet égard.

(Signé) WELLINGTON.
METTERNICH.
HARDENBERG.
CASTLEREAGH.
RASOUMOFFSKY.
CAPO D'ISTRIA.
HUMBOLDT.
WESSENBERG.

Pour Extrait conforme

Le Ministre d'Etat et des affaires étrangères de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.
(Signé) METTERNICH.

Procès-Verbal

de la

Conférence du vingt un Novembre Mil huit cent quinze.

Messieurs les Ministres des quatre Cours ont pris en considération les principes à établir sur l'emploi de cette partie des contributions, payables par la France, qui, d'après leurs dispositions générales, consignées dans le Procès-verbal du six Novembre Mil huit cent quinze, doit être consacrée au renforcement de la ligne défensive des pays limitrophes de la France. Leurs Excellences ont reconnu, que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre Etat, mais la sûreté commune, et l'intérêt de tous que l'on a eu en vue, en adoptant ce systême essentiellement Européen, et que par conséquent les Puissances, qui y ont concourru, doivent avoir un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution, et à prendre connoissance, d'époque en époque, des progrès, qui auront été faits dans l'application des fonds destinés à un objet d'aussi haute importance.

On a été en outre d'avis, que pour obtenir une marche régulièrement combinée et mettre de l'ensemble dans l'exécution de cette mesure, il seroit utile de confier à celles des Grandes Puissances, qui se trouveront le plus à portée de telle ou telle partie des travaux à entreprendre, le soin de se concerter avec les Souverains directement intéressés à ces travaux, afin de combiner le plan des opérations à faire, et les moyens les plus convenables, pour les mettre en pratique.

A cet effet, Messieurs les Ministres sont convenus que le Gouvernement Britannique se réunira avec celui des Pays-bas, pour déterminer conjointement l'emploi spécial des sommes destinées à la fortification de ce pays;

Que relativement au système défensif de l'Allemagne, les Cours d'Autriche et de Prusse se concerteront, tant entre Elles, qu'avec ceux des Souverains sur les territoires desquels de nouveaux ouvrages défensifs seront à construire, sur les plans à adopter et la marche à suivre pour ces constructions;

Que relativement aux fortifications de la Savoie, le Gouvernement Autrichien se mettra avec celui de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, dans les mêmes rapports, dans lesquels le Gouvernement Britannique se trouve à cet égard avec celui des Pays-bas;

Que, quant à l'Espagne, les Puissances se réservent de s'entendre avec cette Cour, en conformité des principes établis ici, et comme il a paru indispensable à Leurs Excellences, que les operations, qui vont être projettées, et exécutées, se rattachent à un système général, et soient, autant que possible, liées entr'elles, on est convenu encore, que des communications fréquentes auront lieu, entre les Cabinets, afin de porter à leur connoissance respective, les différentes mesures, qui auront été adoptées, pour assurer le succès des dites opérations, et l'emploi le plus avantageux des sommes, qui y sont consacrées.

Le présent Procès-verbal servira uniquement à constater l'unanimité d'avis de Messieurs les Ministres sur le principe de la question, qui y est traitée, et à former la base des instructions, qui seront données à cet égard, aux Ministres des différentes Cours.

(Signé) Hardenberg.
Castlereagh.
Metternich.
Rasoumoffsky.
Capo d'Istria.

2) Bestimmungen über die einzelnen Bundesfestungen in den Verträgen zwischen den dieselben innehabenden Bundesstaaten und den europäischen Mächten.

Mainz.

Extrait du Traité, conclu à Francfort le 30. Juin 1816 entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté le Roi de Prusse et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, concernant les arrangemens territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse.

Art. VIII. Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, et après Lui Ses descendans et successeurs posséderont en toute propriété et souveraineté: ....

2) La ville et le territoire de Mayence, y compris Cassel et Kostheim, à l'exception de tout ce qui constitue la forteresse, laquelle est déclarée forteresse de la Confédération Germanique.

Art. IX. Tous les ouvrages, édifices, terrains et revenus qui appartenaient à la forteresse de Mayence, à l'époque de la remise faite aux troupes alliées, en exécution de la convention du 23. Avril 1814, soit que ces revenus fissent partie de sa dotation, soit qu'ils fussent affectés à d'autres objets, seront exceptés de l'acte de la remise de la ville de Mayence aux autorités grand-ducales, et resteront exclusivement à la disposition du Gouvernement de la forteresse, et leur produit fera partie de sa dotation.

Art. X. Il sera nommé immédiatement après la signature du présent traité une commission composée d'un ou de plusieurs employés de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et d'un ou de plusieurs officiers délégués ad hoc par le gou-

vernement de la place, pour constater, quels sont les édifices et terrains, qui en vertu de l'article précédent, seront censés former les dépendances de la forteresse, et il sera dressé une spécification détaillée de tous ces édifices et terrains, qui servira de norme pour juger toutes les contestations qui pourroient s'élever dans la suite à cet égard. La même commission réglera, en se conformant strictement aux stipulations du traité actuel, tous les autres points qu'il conviendra de fixer entre le gouvernement militaire et l'autorité civile, tels que le logement des troupes, les prestations des bourgeois, les places d'exercice et autres objets de cette nature.

Cette commission s'occupera également du choix d'une maison convenable pour le gouverneur de la forteresse, la maison teutonique étant réservée à Son Altesse Royale le Grand-Duc.

Art. XI. Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse participera au droit de garnison dans la forteresse de Mayence en fournissant à cet effet un bataillon d'infanterie.

Art. XII. La garnison de Mayence sera casernée aussitôt et à mesure que le nombre suffisant de casernes sera réparé et bâti. Ces réparations et bâtisses, qui ne tomberont aucunement à charge à Son Altesse Royale, comme Souverain territorial, seront accélérées le plus que faire se pourra. En attendant, la ville continuera à se charger du logement de la troupe, en suivant à cet égard le même mode et les mêmes réglemens qui ont subsisté jusqu'ici: toutefois les hautes Parties contractantes s'engagent à employer leurs bons offices auprès de la Confédération Germanique, pour qu'il soit alloué à la ville, à compter du jour de la ratification du présent traité, une bonification convenable de cette charge.

Art. XIII. Le droit de souveraineté dans la ville de Mayence appartenant à Son Altesse Royale le de Grand-Duc de Hesse, l'administration de la justice,

la perception des impositions et contributions de toute espèce ainsi que toute autre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Son Altesse Royale, et le gouverneur et le commandant leur prêteront secours et assistance en cas de besoin. Toutefois le gouvernement militaire de la forteresse sera nanti de tous les pouvoirs nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses fonctions. Les autorités civiles et locales lui seront subordonnées pour tout ce qui concerne la défence de la place et les rapports militaires. Il aura, à ce même égard, nommément la direction de la police, de manière cependant qu'un employé civil de Son Altesse Royale le Grand-Duc prendra part aux conférences du gouvernement, aussi souvent qu'il s'agira d'objets de cette nature. Les ordonnances et réglemens de police seront publiés par le gouvernement sous l'intervention du président de la police de la ville. La garde bourgeoise de la ville sera, ainsi que cela se pratique dans toutes les forteresses, placée sous les ordres du gouvernement militaire, et ne pourra se rassembler que de son consentement. Il ne sera mis aucun obstacle à la levée de la conscription dans la ville. Le gouvernement militaire étant responsable de la défense de la place et du maintien de l'ordre intérieur, et jouissant du droit de prendre dans ce but toutes les mesures nécessaires, il pourra aussi placer des avant-postes au dehors de la forteresse. En tems de guerre, ou lorsque l'Allemagne sera menacée d'une guerre et la forteresse déclarée en état de siège, les pouvoirs du gouvernement militaire seront illimités et n'auront d'autres bornes que la prudence, les usages et le droit des gens.

Art. XIV. La garnison, en tant qu'elle n'est point composée de troupes du Grand-Duché, jouira d'une exemption entière de la juridiction grand-ducale, du libre exercice de religion, de l'immunité de droits pour les effets militaires, de celle du droit

de barrières (Chaussée-Geld) à une distance de quatre lieues autour de la forteresse, et de la franchise du port des lettres dans le territoire grand-ducal. Afin d'éviter tout abus, ces exemptions de droit seront réglées d'une manière spéciale par la commission établie par l'article dix. Il en sera de même pour régulariser la franchise du port de lettres.

(Signé) Wessenberg.
Le Baron de Humboldt.
Harnier.
Le Baron de Münch.

Militär-Convention, geschlossen zu Carlsbad den 10. August 1817, zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen, wegen des Besatzungsdienstes und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz.

Da Mainz der Schlüssel Deutschlands ist, den das öffentliche Vertrauen und die früheren Verhandlungen in die Hände der beiden Hauptmächte des deutschen Staatenbundes legte, so haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen zur Rechtfertigung dieses Vertrauens beschlossen, die gegenseitigen Verhältnisse der Besatzungs-Truppen festzusetzen, um dadurch alle Anstände und Zweifel zu entfernen, welche dem Dienste und folglich der Sicherheit der Festung nachtheilig werden könnten.

Zu diesem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den General-Major und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Dänischen Hofe, August Ernst Freiherrn von Steigentesch, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone und Commandeur des Kaiserlichen Leopold-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St.

Wladimir-Ordens und St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens, und Ritter des Königlich-Baierischen Maximilian Joseph-Ordens;

und Seine Majestät der König von Preußen den Staats- und Kriegs-Minister, General-Major Herrmann von Boyen, Ritter des Königlich-Preußischen großen rothen Adler-Ordens, des Verdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes erster und zweiter Classe, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Königlich-Französischen Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Georgen Ordens dritter Classe und des Königlich-Schwedischen Schwerdt-Ordens; und den General-Major Baron Ludwig von Wolzogen, Ritter des Königlich-Preußischen Verdienst-Ordens, des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Falken-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Baierischen Maximilian Joseph-Ordens;

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach reiflicher Ueberlegung, und das gemeinschaftliche Wohl und die Sicherheit Deutschlands vor Augen habend, nachfolgende Convention festgesetzt, und mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigungen unterzeichnet haben:

Art. I. Die Besatzung von Mainz soll, wie bisher, aus einer gleichen Anzahl Oesterreichischer und Preußischer Truppen, und nach Bestimmung des 11. Artikels des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816, aus einem Bataillon Großherzoglich-Darmstädtischer Truppen bestehen.

Art. II. Die Verhältnisse der Besatzung müssen stets in Bezug auf die größte Einigkeit unter den verschiedenen Theilen ausgeübt werden, damit der Geist der Truppen, ihre Ordnung und Disciplin für die Sicherheit der Bundesfestung vollkommen Gewähr leiste.

Als unerläßliche Bedingung zur Erreichung dieses Zweckes soll von dem ersten militärischen Grundsatz der Einheit im Commando nicht abgegangen, und der Dienst so geführt werden, als bestände die Besatzung nicht aus verschiedenen Contingenten, sondern aus Theilen eines und

desselben Heeres, weßhalb auch sämmtliche Besatzungstruppen gleiche Rechte genießen, und kein Vorzug statt findet.

Art. III. In dieser Hinsicht haben die hohen contrahirenden Theile beschlossen, daß der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt werde, eben so soll auch der Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren abwechseln, und zwar, daß, wenn ein Oesterreichischer Gouverneur, der Commandant von Preußen gegeben wird, und im entgegengesetzten Falle die Ernennung des Commandanten Oesterreich zufällt.

Art. IV. Es wird eine eigene Genie- und eine Artillerie-Direction in Mainz bleiben, so wie eine Cassen- Approvisionirungs- und Casernen-Verwaltungs-Commission. Die Artillerie-Direction wird wie bisher von Oesterreich, die Genie-Direction von Preußen bestellt. Ueber die Bildung der drei letzteren Verwaltungszweige wird sich der Gouverneur und Commandant vereinigen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß bei denselben von Seiten Oesterreichs und Preußens eine gleiche Anzahl von Officieren oder Beamten angestellt wird.

Der Approvisionirungs- und Casernen-Verwaltungs-Commission wird im Frieden die Vorsorge für die Verpflegung und Instandhaltung des Oesterreichischen, Preußischen und Darmstädtischen Spitals übertragen. Im Kriege wird aber eine eigene Sanitäts-Verwaltungs-Behörde errichtet.

Art. V. Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artillerie-Direction und der Chef der Genie-Direction den Gouvernements-Rath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernements-Rath wird der Gouverneur den in dem 13. Artikel des den 30. Juni 1816 abgeschlossenen Frankfurter Vertrags erwähnten Großherzoglich-Hessischen Civil-Beamten in allen in diesem Artikel angegebenen Vorfällen zur Berathung und zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber

in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme, doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Art. VI. Die Befehle des Gouverneurs, die nach dessen Genehmigung festgesetzten Beschlüsse des Gouvernements-Raths, so wie auch die von dem Gouverneur dem Commandanten ertheilten Befehle, werden durch die Gouvernements-Canzlei ausgearbeitet, die aus Oesterreichischen und Preußischen Beamten besteht.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernements-Raths und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Art. VII. Das Festungs-Archiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Beschluß und Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide dem Bunde nebst den Cassen-Verwaltern für alle Geldsummen verantwortlich sind, und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Casse erfolgen können.

Art. VIII. Der Gouverneur wird an die Behörde oder an die Person angewiesen, welche bei Festsetzung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes von diesem zur Central-Leitung der Vertheidigungs-Anstalten aufgestellt werden wird. Dahin werden seine auf die Festung Bezug habenden Berichte gehen, so wie er in Angelegenheiten derselben nur von der Bundesversammlung Befehle und Weisung erhalten soll.

Art. IX. Schreiben von fremden Behörden an die Commandantur oder das Gouvernement von Mainz, müssen dem Gouverneur überreicht werden, welcher den Commandanten gleichfalls davon in Kenntniß setzt.

Art. X. Die besonderen Pflichten und Befugnisse des Gouverneurs sind:

a) Erhaltung der Festung in dem vollkommensten Vertheidigungsstand. Zu diesem Ende hat er ohne weitere Anfrage, jedoch nach vorhergegangener Prüfung des Gouvernements-Raths, die Disposition über den noch auszuwerfenden Dotations-Fond.

Anordnung zur Unternehmung ganz neuer Befestigungs-Arbeiten, so wie Uebersteigung der Etatssummen, hängen nicht von seinem Willen ab, sondern gehen die Anträge hierüber an den Bundestag. Dagegen ist der Gouverneur im Belagerungsstand befugt, außerhalb des bedeckten Weges neue Werke aufzuführen, Minenarbeiten, von welchen Gattungen sie seyn mögen, anzuordnen, so wie auch Festungswerke, Verschanzungen, öffentliche und Privatgebäude zu demoliren und letztere nach Gutdünken zu verwenden, wie es der Dienst des Platzes fordern mag.

b) Ist er überhaupt verpflichtet und befugt, alle Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden, welche ihm für die Sicherheit der Festung zuträglich scheinen. Er bestimmt die Stunde zur Oeffnung und Sperrung der Thore. Ohne seine Erlaubniß darf die Rheinbrücke nicht abgetragen werden.

Er beordert die Garnison zu Uebungen im Festungsdienst, damit sie unter der Leitung der Ingenieur-Officiere über die Benutzung der Werke, ihren Zweck und ihre Verbindung belehrt werden.

Er hat darauf zu wachen, daß der tägliche Dienst im Frieden ganz so wie im Kriege geleistet, Patrouillen und Ronden gehörig geführt werden; zu diesem Ende hat er dem Commandanten mit dem ersten Tag jeden Monats die Parole und das Feldgeschrei bekannt zn machen.

c) Er bestimmt die Stärke des täglichen Dienstes, der niemals tagweise von einer der garnisonirenden Mächte allein, sondern immer von der gesammten Besatzung gemeinschaftlich und im Verhältniß ihrer gegenseitigen Stärke gegeben werden soll.

Im Detail des Dienstes hat er die in jedem Dienste bestehenden Vorschriften zu achten, und darf ohne Noth keine Ausnahme von den verschiedenen Truppen fordern.

d) Die oberrichterliche Gewalt übt er durch Bekanntgebung der vorkommenden Fälle an die betreffenden Truppen-Commandanten zur Ahndung oder Abstellung von Mißbräuchen, welche ihm zu melden haben, auf was für eine Art die Sache abgestellt oder bestraft werden soll, und seine Genehmigung darüber einholen.

In Gegenstände, welche die innere Ordnung, Dis-

ciplin, die gewöhnlichen Uebungen, und die Verwaltung bei den einzelnen Contingenten betreffen, hat er, so lange sie nicht allgemeinen Zwecken entgegen stehen, kein Recht einzugreifen. Sie bleiben der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Chefs gegen seinen Souverain überlassen.

Scharfe Executionen dürfen jedoch nicht ohne sein Vorwissen statt finden.

Uebrigens hat er, besonders im Kriege, alle Rechte, die mit der obersten Militärgewalt in jedem festen Platze stets verbunden sind, in so fern sie nicht in die Jurisdictions-Rechte der einzelnen Contingente eingreifen, in welchem Falle er bloß fordern darf, daß die respectiven Truppen-Commandanten sie nach ihren Kriegsgesetzen ausüben.

e) In Bezug auf die Festung selbst hat er die Verpflichtung, ohne Erlaubniß der Bundesversammlung in keinem Falle fremde Truppen in dieselbe aufzunehmen, oder solchen auch nur den Durchzug zu verstatten; keine einseitige Vermehrung der Besatzungs-Truppen zu dulden; in der Entfernung von 600 Klaftern auswärts vom Kamme des Glacis der ausspringenden Winkel niemals die Anlagen von Straßen, Canälen oder Gräben gleichlaufend mit dem Fuße des Glacis zuzugeben. Eben so wenig darf er die Aufführung von Erdwerken, Häusern oder andern der Vertheidigung hinderlichen Gegenständen erlauben. Ohne seine vorherige Einsicht des Planes, soll auch kein neues Gebäude in der Festung aufgeführt werden, da die Festungs-Polizei fordert, daß die Keller und ebenen Erdgeschosse gewölbt und die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden.

f) Bei eintretender Gefahr hat er für die Ergänzung der Festungs-Dotation die möglichste Sorge zu tragen, und muß ihm schon im Frieden angewiesen werden, wo und wie er solche bewerkstelligen kann, damit er in dringenden Fällen sogleich damit vorschreite, so wie er in diesen auch durch Circular-Briefe mit seiner und des Commandanten Namensunterschrift sich an die nächsten Bundesfürsten zu wenden hat, worüber noch nähere Bestimmungen folgen werden.

g) Außer solchen dringenden Fällen, wenn die Ergänzung bloß durch Vermehrung der schon in Besatzung liegenden Contingente geschieht, hat er nebst dem Comman-

danten darauf zu halten, daß sie gleichzeitig und nur in der angemessenen Stärke einrücke.

h) Von dem Augenblick des eintretenden Blokade- oder Belagerungs-Zustandes an hat er einen Vertheidigungsrath zu ernennen, dessen Hauptmitglieder der Commandant, die Directeurs des Genie- und Artillerie-Wesens, die Chefs der Oesterreichischen, Preußischen, Darmstädtischen und anderen in der Festung befindlichen Contingente seyn sollen. Von diesem Augenblicke an ist er verpflichtet, ein Journal über den Gang der Vertheidigung zu führen. Auch darf der Gouverneur nur im Beiseyn dieses Raths einen feindlichen Parlementär annehmen, oder Depeschen von dem Feinde erbrechen.

i) Die Uebergabe der Festung durch Capitulation darf nie statt finden, außer wenn ein Sturm auf die Bresche abgeschlagen und alle Vertheidigungsmittel erschöpft sind. Auch kann der Gouverneur ohne gehaltenen Kriegsrath nicht capituliren. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vertheidigungsrathes und aus allen Stabsofficieren der Garnison oder deren Stellvertretern, im Falle solche mit Tode abgegangen.

Der Gouverneur ist verpflichtet, jedes Mittel, was in diesem Kriegsrathe von einem einzelnen Mitgliede angegeben werden könnte, und was nach Abstimmung von einem Viertel der Versammlung genehmiget worden, in Ausführung zu bringen. Auch muß die Capitulation von allen Mitgliedern dieses Kriegsraths mitunterzeichnet werden.

k) Der Gouverneur ist dem Bunde nicht nur allein für das, was er bei der Vertheidigung des Platzes gethan, sondern auch für das, was er bei derselben unterlassen hat, verantwortlich. Sollte das Bundeskriegsgericht ihn für schuldig erkennen, so wird ihm, außer der zuerkannten Strafe, auch noch der Aufenthalt in sämmtlichen Bundesstaaten verwehrt.

l) Der Gouverneur hat zur Auszeichnung vor seiner Wohnung zwei Schildwachen und bei öffentlichen Gelegenheiten ein Detachement Cavallerie zu seiner Bedeckung.

Art. XI. Im Erkrankungs- oder Sterbfalle folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando,

wenn auch noch ein älterer General in der Festung seyn sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit substituirt den Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theil, der den Gouverneur zu stellen hat.

Art. XII. Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die dem Dienst entsprechen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheil der Festung und des Bundes gereichen könnte; so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen und den Gouverneur um die Entwickelung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

Art. XIII. Die speciellen Pflichten und Befugnisse des Commandanten sind außer denjenigen, welche bereits erwähnt:

a) Im Frieden, wie im Kriege, vereint mit dem Gouverneur, Alles, was zum Besten der Festung geschehen kann, zu veranlassen, und bei letzterm in Erinnerung zu bringen, was ihm besonderer Aufmerksamkeit werth scheinen dürfte.

b) Hat derselbe auf die strengste Erfüllung der Dienstvorschriften unmittelbar zu wachen.

c) Hat er alle Befehle des Gouverneurs an alle Waffengattungen und Besatzungs-Contingente in den gewöhnlichen Angelegenheiten, mit seiner Unterschrift versehen, ergehen zu lassen. Er ordnet durch die beiderseitigen Platzmajors den täglichen Wachtdienst, giebt die Parole aus, und empfängt alle Meldungen von dem im Dienste stehenden Theile der Besatzung.

d) Die Truppen der verschiedenen Contingente hat er ganz gleich zu behandeln, so wie diese ganz, wie die seines eigenen Herrn, seinen Befehlen unterworfen sind.

e) Er empfängt von allen Theilen der Garnison dieselben Ehrenbezeugungen, wie der Gouverneur, und

erhält von allen Truppentheilen und Besatzungs-Contingenten Ordonnanzen; es kommt ihm jedoch nur Eine Ehrenschildwache zu.

f) Seine Jurisdictionsrechte beschränken sich bloß auf Arretirung und auf Einladung des betreffenden Abtheilungs-Chefs zu der gesetzlichen Verfügung.

Art. XIV. Alle Vorräthe der Festung, welche gemeinschaftliches Eigenthum des Bundes sind, bleiben unter der Verantwortung der betreffenden Directionen; diese haben dem Commandanten die Anzeige davon zu machen, welcher sie zur Kenntniß des Gouverneurs bringt, dem sie allein Rechenschaft schuldig sind. Insbesondere wird es dem Genie-Director zur Pflicht gemacht, vierteljährig den Zustand aller Festungswerke und Festungsgebäude zu untersuchen. Er hat dafür zu wachen, daß sie im guten Stande erhalten werden, und sich um die Bewilligung der Mittel zur Ausbesserung an den Gouverneur zu wenden.

Der Zustand des Geschützes, die Munitions-Vorräthe und Zeughäuser werden eben so periodisch von dem Artillerie-Director untersucht und unter seine Verantwortung gestellt. Er hat die besondere Verpflichtung, über die Vollständigkeit der Munitions-Vorräthe zu wachen. Eben diese strenge Befolgung der Berufspflichten liegt den übrigen Verwaltungszweigen ob, und werden über die Manipulation des Verpflegungs- und Rechnungswesens und die Verwendung der Bundes-Vorräthe und Cassen noch nähere Bestimmungen gegeben werden.

Art. XV. Das Großherzoglich-Hessische Bataillon steht, nach dessen Einrücken, in jeder Hinsicht den Oesterreichischen und Preußischen Truppen gleich, und hat dasselbe Verhältniß zu dem Gouverneur und Commandanten, so daß Letzterer ihm die Befehle des Gouverneurs im Festungsdienst übermacht, so wie es auch an ihn zu berichten hat.

In Betreff der Casernirung dieses Bataillons wird solches so lange bei den Bürgern einquartirt werden müssen, bis die erforderlichen Casernen ausgemittelt und in Stand gesetzt sind.

Art. XVI. Es wird nach dessen Einrücken eine Commission, bestehend aus einem Oesterreichischen, einem

Preußischen und einem Großherzoglich-Hessischen Officier, zusammengesetzt, welche für den Festungsdienst eine Vorschrift entwirft, in die aber nur diejenigen Puncte aufgenommen werden, die in den Reglements dieser Staaten verschieden, aber der Einheit des Festungsdienstes nachtheilig seyn könnten.

Als Grundsatz wird übrigens festgesetzt, daß bei den Officieren der Besatzung, so wie für die Truppen im Allgemeinen, bei dem Zusammentreffen im Dienste, der Höhere dem Minderen zu befehlen hat, und daß bei gleichem Range das Dienstalter entscheidet.

Art. XVII. Eben so soll eine Commission in Mainz zusammentreten, um das Bedürfniß für die gänzliche Armirung und Dotirung der Festung auf den Kriegsfuß auszumitteln, und sich über die Vollendung der Festung zu verstehen; so wie auch die jährlichen Bedarfssummen für den Friedensfuß auszumitteln sind. Diese Vorschläge werden den beiderseitigen Höfen zugeschickt, um solche zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

Art. XVIII. Die Truppenzahl in Mainz soll nicht ohne Noth über den gegenwärtigen Stand, mit Einschluß des Darmstädtischen Bataillons, vermehrt werden. Für das Maximum der Besatzung im Frieden wird die Zahl von 7,000 Mann Infanterie und 200 Pferden festgesetzt.

In Kriegszeiten soll die Besatzung, wenn die Festung im Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20,000 Mann Infanterie und 600 Pferden bleiben, und zwar ein Drittel an Oesterreichischen, ein Drittel an Preußischen und ein Drittel an Truppen von den Contingenten der andern Bundesstaaten, die noch näher bezeichnet werden sollen.

Art. XIX. Die von den beiden hohen Contrahenten aus den Fonds der für Mainz bestimmten französischen Contributionen bereits bewilligten Ausgaben für die Unterhaltung der Festungswerke, der Artillerie und Instandsetzung der Casernen, sollen der Bundesversammlung nebst den Belegen vorgelegt werden. Ueber die künftige Verwendung dieser Gelder, so wie auch über diejenigen, so von den Bundesmitgliedern zufließen, soll nach einem gemeinschaftlich zu verabredenden Plan verfahren werden.

Art. XX. Die Wichtigkeit dieses Bollwerks Deutschlands und dessen kraftvolle Vertheidigung erfordern, daß auch im Frieden stets die nöthigen Vorräthe, für die vollständige Besatzung auf dem Kriegsfuß, für ein Jahr in den Magazinen der Festung vorhanden seyen. Aus diesen wird der jährliche Bedarf für die Friedens-Garnison entnommen, welcher aber in eben diesem Maaße wieder ersetzt werden muß.

Art. XXI. Nachdem hierdurch der Wirkungskreis des Gouverneurs und Commandanten, so wie die Hauptgrundsätze für die Verhältnisse der Garnison festgesetzt worden sind, soll das Gouvernement, mit Berücksichtigung dieser Hauptgrundsätze, Alles was sonst noch für den innern Festungsdienst zu bestimmen wäre, anzeigen, und seine Vorschläge, wenn sie von den hohen contrahirenden Theilen angenommen würden, sollen dieselbe Kraft haben, als wären sie in gegenwärtigem Tractat aufgenommen worden.

Art. XXII. Gegenwärtige Convention wird von den beiden hohen contrahirenden Mächten ratificirt und soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden binnen acht Wochen, oder wo möglich früher statt finden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen, Carlsbad den 10. August 1817.

General Frhr. v. Steigentesch.
Herrmann v. Boyen.
Ludwig v. Wolzogen.

Für gleichlautende Abschrift

Frankfurt den 8. October 1818.

Der K. K. Oesterreichische Legations-Rath
Weissenberg.

Der Königlich-Preußische geheime Legations- und Bundes-Gesandtschafts-Rath
J. F. W. Himly.

Landau.

Extrait du Traité, conclu à Munich le 14. Avril 1816, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et Sa Majesté le Roi de Bavière pour fixer les limites et les rapports de Leurs états respectifs.

Art. II. En retour de ces concessions, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour Elle, Ses héritiers et successeurs, céde à Sa Majesté le Roi de Bavière, à Ses héritiers et successeurs, en toute propriété et souveraineté; . . . . . .

4) le canton, la ville et la forteresse de Landau; cette dernière comme place de la Confédération, conformément aux dispositions du 3. Novembre 1815.

Art. VI. Sa Majesté le Roi de Bavière obtiendra une somme de quinze millions de francs sur la contribution française, destinée à renforcer le systéme défensif de l'Allemagne, en vertu de la distribution faite à Paris le 3. November 1815.

Art. XVI. Le premier Mai de la présente année, les hautes Parties contractantes entreront simultanément en possession de toutes les places, forteresses, villes et territoires qui leur sont dévolus par le présent traité.

Art. XXV. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garantit à Sa Majesté le Roi de Bavière la jouissance libre et passible, ainsi que la souveraineté pleine et entière de tous les états, villes, forteresses et domaines dont Elle se trouve aujourd'hui en possession, et qui Lui seront dévolus en vertu du présent traité.

Les deux hautes Parties contractantes inviteront les Cours alliées de Pétersbourg, de Londres et de Berlin à l'effet d'en obtenir la même garantie, ainsi que Leur accession à la transaction de ce jour.

(Signé) Le Baron de Waquant-Geozelles.
Le Comte de Montgelas.
Le Comte de Rechberg.

Luxemburg.

Extrait du Traité, conclu à Francfort le 12. Mars 1817, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi des Pays-bas, concernant les arrangemens territoriaux du Royaume des Pays-bas et du Grand-Duché de Luxembourg.

(Le même Traité à été conclu et signé entre Sa Majesté le Roi des Pays-bas et les Cours de Pétersbourg, Londres et Berlin).

. . . . . .

Art. IV. L'article trois du traité conclu à Vienne le trente un Mai Mil huit cent quinze, et l'article soixante sept de l'Acte du Congrès de Vienne, ayant stipulé, que la forteresse de Luxembourg soit considérée comme forteresse de la Confédération Germanique, cette disposition est maintenue et expressement confirmée par la présente convention.

Art. V. Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, céde à Sa Majesté le Roi de Prusse le droit de nommer le gouverneur et le commandant de cette place, et consent à ce que, tant la garnison en général, que chaque arme en particulier, soit composée pour les trois quarts de troupes Prussiennes, et un quart de troupes des Pays-bas, renonçant ainsi au droit de nomination, que l'article soixante sept de l'Acte du Congrès de Vienne assurait à Sa Majesté, sans que cet arrangement, fait uniquement sous le rapport militaire, puisse altérer en rien le droit de souveraineté de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, sur la ville et la forteresse de Luxembourg.

Art. VI. Le droit de souveraineté, appartenant dans toute sa plénitude à Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse de Luxembourg, comme dans tout le reste du Grand-Duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de tou-

te espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Sa Majesté.

Art. VII. La place de Luxembourg, étant forteresse de la Confédération Germanique, et les Gouvernemens de Prusse et des Pays-bas ne pouvant en conséquence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à Leurs fraix, la question de son entretien est réservée aux discussions de la Diète.

(Signé) Wessenberg.
Gagern.

XL. Sammlung der Landesgesetze der Staaten des deutschen Bundes, zur Bibliothek der Bundesversammlung,

beschlossen am 18. Januar 1821, II. Sitzung §. 10.

Der Königlich Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: Nach der bisherigen Geschäfts-Erfahrung haben sich bereits öfters die Fälle ereignet, daß man sich die in den Bundesstaaten geltenden Gesetze, deren Einsicht bei einzelnen Veranlassungen nothwendig war, nur mit Weitläufigkeiten und Zeitverlust verschaffen konnte.

Dieß Bedürfniß zeigt sich am häufigsten bei Bearbeitung der Reclamationsfälle, und eben so ist, nach der beschlossenen Einrichtung im Austrägal-Verfahren, die Kenntniß sämmtlicher, in den verschiedenen Bundesstaaten eingeführten Gerichtsordnungen der hohen Bundesversammlung fast unentbehrlich.

Ich glaube daher auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, daß uns diese nöthigen Hülfsmittel baldmöglichst verschafft werden möchten.

Hiezu kann man vorzüglich auf zwei Wegen gelangen, durch den Buchhandel, und unmittelbar durch die Regierungen selbst.

Die auf den Ankauf sich ergebenden Kosten würden der gemeinschaftlichen Casse keine sehr bedeutende Last verursachen. Die unmittelbare Mittheilung von den Regierungen würde auch diese ersparen, und eine richtigere und vollständigere Sammlung hoffen lassen. Unter einer zweck-

mäßigen Ausscheidung können vielleicht beide Wege am füglichsten verbunden werden.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage wurde beschlossen:

1) daß sämmtliche, in den Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Gesetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniß gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, durch das hiesige Ober-Postamt zu bestellen und die Bundes-Canzleicasse zur Bestreitung dieser Auslagen zu ermächtigen; sodann

2) an sämmtliche Regierungen durch die Bundestagsgesandtschaften die Bitte zu stellen sey, daß sie baldmöglichst vollständige Exemplarien der, gegenwärtig in jedem Bundesstaate geltenden, bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher, dann der Gerichtsordnungen, etwa auch der gesetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher, mittheilen möchten; die Bundesversammlung würde es überdieß mit besonderem Dank erkennen, wenn die Regierungen noch die in den meisten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und systematischen Handbüchern, ferner die Gesetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einschließend, endlich die gedruckten landständischen Verhandlungen hinzufügen wollten.

3) Sämmtliche Werke wären dereinst in der Bibliothek der Bundesversammlung aufzustellen und in vorkommenden Fällen an die derselben bedürfenden Herren Bundestagsgesandten gegen Bescheinigung abzugeben.

XLI. Beschluß

über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar,

vom 25. Januar 1821, III. Sitzung §. 15.

---

1) Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts verbleibt eine Reihe von wenigstens zwanzig Jahren unter der Direction der Bundesversammlung, in der von dieser angeordneten Verwahrung; während dieses Zeitraums werden aus demselben einzelne Acten, jedoch nur auf besonderes Verlangen, nach festgesetzten Bestimmungen ausgeliefert; zugleich soll die gänzliche Auseinandersetzung vorbereitet werden.

2) Zur Aufbewahrung des Archivs werden die, dem Königlich-Preußischen Hofe eigenthümlich zustehenden, ehemaligen Cameralgebäude, dessen Anerbieten gemäß, ferner benutzt, und derselbe wird auch das erforderliche Local zu der Actenausscheidung und Auslieferung neben dem Archivgebäude anweisen lassen.

3) Zur Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten, und zur Vorbereitung der Auseinandersetzung, ist eine eigene Commission angeordnet, welche aus zwei sachkundigen, zu Wetzlar wohnenden Männern besteht. Das eine Mitglied der Commission wird von Seiten der Bundesversammlung ernannt, die Ernennung des andern Mitglieds wird der Königlich-Preußischen Regierung überlassen. Die ernannten Commissarien stellen der Bundesversammlung eidliche Reverse wegen treuer und gewissenhafter Besorgung dieses ihnen aufgetragenen Geschäfts aus, und wählen sich zur Hülfleistung pensionirte ehemalige Kammer-

gerichts-Canzleipersonen, welche, nach erfolgter Genehmigung der Bundesversammlung, auf den hierüber zu erstattenden Bericht, von ihnen selbst, mittelst Handgelübde verpflichtet werden. *)

Die Commission führt die Benennung:

Zu dem reichskammergerichtlichen Archive von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission —

und bedient sich eines mit gleicher Inschrift versehenen Siegels.

4) Diejenigen Acten, welche nach dem kammergerichtlichen Verfahren zu Extrajudicial-Sachen gehören, mithin durch die Reproduction noch nicht gemeinschaftlich

---

*) Beschluß vom 7. Februar 1822, V. Sitzung §. 46:

1) Von Seiten der hohen Bundesversammlung wird als Mitglied zu der in Gemäßheit Beschlusses vom 25. Jänner v. J. (3. Sitz. §. 15) zu dem reichskammergerichtlichen Archive in Wetzlar anzuordnenden Commission, der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Hofrath Dietz ernannt;

2) den beiden Commissarien, dem von der Königlich-Preußischen Regierung hierzu ernannten Stadtgerichts-Director Krauß und dem von der Bundesversammlung dazu bestellten Hofrath Dietz, werden der so eben erwähnte Beschluß der hohen Bundesversammlung als Instruction ihres Verfahrens, dann zur Nachachtung wegen ihrer Gebühren, so wie ferner der nachstehende eidliche Revers zur Unterfertigung zugeschickt;

3) beide Commissarien werden hiernächst mit Einsendung dieser Reverse zugleich über die Wahl der, zu ihrer Hülfsleistung beizuziehenden, ehemaligen Kammergerichts-Canzleipersonen Bericht erstatten, und weitere Beschlußfassung über den Anfang ihres Geschäftes erwarten.

Formular des eidlichen Reverses.

Nachdem ich Endes Unterschriebener von Einer hohen deutschen Bundesversammlung (von der Königlich-Preußischen Regierung) zum Mitgliede der Commission ernannt worden bin, welche, nach dem Beschlusse dieser hohen Versammlung (Einer hohen deutschen Bundesversammlung) vom 25. Januar 1821, zur Verwahrung des Archivs des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts, zur Auslieferung der Acten und zur Vorbereitung der gänzlichen Auseinandersetzung des ersteren angeordnet werden soll; so verspreche ich

geworden, vielmehr alleiniges Eigenthum des exhibirenden Theils verblieben sind, können dem letzteren, oder dessen Nachfolger selbst, verabfolgt werden.

5) Acten in noch nicht entschiedenen Judicial-Sachen zwischen Privaten, mithin solche, welche durch die Reproduction gemeinschaftliches Eigenthum der Partheien geworden sind, können weder an den einen, noch an den andern Theil, noch an beide zugleich, auf deren alleiniges Anmelden ausgeliefert werden, sondern es ist hierzu ein Ersuchen deßjenigen Gerichts, welches jetzo in der Sache zu erkennen haben würde, erforderlich. Die Interessenten haben sich also zunächst an dieses Gericht zu wenden, von welchem dann die Beurtheilung und erforderliche Berichtigung der Legitimation, so wie die nöthige Benachrichtigung aller Theilhaber, gewärtigt wird.

---

hiermit an Eidesstatt, so wahr mir Gott helfe! daß ich dieses mir aufgetragene Geschaft, sowohl überhaupt, treu und gewissenhaft besorgen, als insbesondere dasjenige genau befolgen will, was dießfalls in dem gedachten, mir als Instruction zugefertigten Bundestagsbeschlusse vom 25. Januar 1821 bereits festgesetzt ist, oder auch noch weiter von Einer hohen Bundesversammlung festgesetzt werden wird. In gleicher Maaße verpflichte ich mich, mich derjenigen Aufträge zu unterziehen, welche mir von Einer hohen Bundesversammlung wegen der kammergerichtlichen Depositengelder werden ertheilt werden. — Diesen eidlichen Revers habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt.
Wetzlar den . . . . . .

Beschluß vom 7. März 1822, IX. Sitzung §. 77:

1) Die eidlichen Reverse der beiden Commissarien, des Königlich-Preußischen Stadtgerichts-Directors Krauß und des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Hofraths Dietz, in das Archiv abzugeben; dann

2) die zu dem reichskammergerichtlichen Archive zu Wetzlar von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission als constituirt anzusehen, und

3) derselben auf ihre Anfrage vom 26. vorigen Monats zu erwiedern, daß sie sich vor der Hand auf die in ihrem Berichte erwähnten Canzleipersonen, nämlich den Protonotar Appelius, Archivar Marks, Archivar Paul, Copisten Hert und Notar Bach, zu beschränken, und dieselben zu verpflichten habe, wobei sich die hohe Versammlung wegen Remuneration dieser Canzlei-Individuen auf ihren Beschluß vom 25. Jänner vorigen Jahres beziehe.

6) Werden Acten in bereits abgeurtheilten Sachen verlangt, so ist eben das zu beobachten, was in dem nächstvorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist.

7) Ist die Competenz eines Gerichts zweifelhaft oder streitig, oder concurriren mehrere Gerichte, so hat die Commission an die Bundesversammlung gutachtlichen Bericht zu erstatten, und Entschließung zu gewärtigen.

8) Wenn ehemalige Reichslande, welche bei dem Kammergerichte mit einander in Streitigkeiten verwickelt waren, jetzo unter einem und dem nämlichen Souverain vereinigt sind, so können die deßfallsigen Acten an das oberste Gericht des letztern, auf dessen Verlangen, sofort ausgeantwortet werden.

9) Acten, welche Streitsachen von Privaten gegen Souveraine betreffen, können an die Gerichte dieser, vor welchen jetzo Recht genommen werden muß, nur mit Vorwissen jener oder ihrer Nachfolger, ausgeliefert werden, welchen daher das Ansuchen um Auslieferung, bevor diese geschiehet, von der Commission kund gemacht, oder daß solches in andere Weise geschehen, nachgewiesen werden muß.

10) In Streitsachen unter den Souverainen selbst, ist die Auslieferung der Acten von einem Uebereinkommen der in Streit befangen gewesenen oder noch befangenen Regierungen abhängig.

11) Werden Acten, zu welchen Depositen gehören, ausgeliefert, so sind diese zugleich mit auszuantworten.

12) Testamente, wenn der Testator noch am Leben ist, werden an diesen, wenn derselbe aber mit Tode abgegangen ist, an das oberste Gericht des Landes, wo derselbe gewohnt oder die Erbschaft gelegen, — Verträge und Schuldverschreibungen werden an die contrahirenden Theile oder deren Nachfolger, unter wechselseitiger Einwilligung, — übergebene Privilegien und Statuten, an die Exhibenten oder deren Nachfolger, ausgehändigt.

13) Sind die beiden Commissarien in einem einzelnen Falle verschiedener Meinung, oder scheint ihnen die Sache sonst zweifelhaft, so haben dieselben an die Bundesversammlung Bericht zu erstatten und Entschließungen abzuwarten. Gegen Verfügungen der Commission kann der

Recurs an die Bundesversammlung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden.

24) Die Judicial-Acten, welche ausgeliefert werden sollen, werden vorher gehörig inrotulirt; der Inrotulation können die Interessenten, welchen überlassen bleibt, wegen der Zeit Erkundigung einzuziehen und deßfalls keine besondere Vorladung zu erwarten haben, selbst oder durch legitimirte Stellvertreter beiwohnen, auch Abschrift des Actenrotuls verlangen.

Die Gerichte werden bei ihrem Ersuchen zugleich die Art der Empfangnahme bemerklich machen; in andern Fällen kann eine Ausantwortung nur an die Interessenten selbst, oder an deren mit Specialgewalt zu versehende Bevollmächtigte geschehen. Ueber eine jede Auslieferung muß Empfangsbescheinigung ertheilt werden.

15) Während dieses Auslieferungsgeschäfts hat die Commission alle diejenigen, ihr zur Hand kommenden Acten, deren Aufbewahrung im Ganzen oder zum Theil nach ihrem Dafürhalten ohne allen Nutzen seyn würde, besonders zu reponiren, und solche, mit dienlicher Erläuterung, in ein, von Zeit zu Zeit an die Bundesversammlung einzuschickendes, Verzeichniß zu bringen.

16) Die Commission führt über ihre Verrichtungen ein eigenes Protokoll, zu welchem auch die Bescheinigungen über geschehene Auslieferungen registrirt werden, und erstattet von sechs zu sechs Monaten Bericht über den Fortgang des Geschäfts an die Bundesversammlung.

17) Inspection der Acten ist nur den bei einer Sache Interessirten, die sich als solche gehörig legitimirt haben, oder deren mit Specialgewalt versehenen Bevollmächtigten, in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission, oder eines Gehülfen derselben, verstattet. Für die Inspection der Acten sind die rückständigen Protokollar-Gebühren so wenig, als die sonst von den Archivarien privativ bezogenen Aufsuchungs-Gebühren zu bezahlen, dagegen, und statt aller Gebühr, sind für eine jede Sitzung, in so fern solche nicht länger als drei Stunden dauert, ein Gulden und dreißig Kreuzer im 24 fl. Fuße zu entrichten.

18) Bis zur endlichen Auseinandersetzung des Ar-

chivs sind als Aushändigungs-Gebühr für die in einer einzelnen Sache verhandelten Acten überhaupt, und ohne Berücksichtigung deren Größe, fünf Gulden im vier und zwanzig Gulden Münzfuße, für einzelne Stücke, als Testamente, Verträge ꝛc., welche nicht einen Theil von Acten — als von welchen solche nie getrennt werden dürfen — ausmachen, 1 fl. 30 kr. zu entrichten. Die Ausantwortung übergebener Privilegien, Landesproceß-, Polizei-Ordnungen und Statuten ist von jeder Gebühr befreit.

Rückständige Protokollar-, Urtheils- und Foliirungs-Gebühren können nicht gefordert werden.

19) Ueber die also bestimmten Aushändigungs-Gebühren ist von der Commission besondere Rechnung zu führen, und diese von sechs Monaten zu sechs Monaten, neben dem §. 16 gedachten Berichte, an die Bundesversammlung einzuschicken. Die bereits vorhandenen Canzlei-Taxgelder hat die Commission ebenmäßig in Verwahrung zu nehmen, und eine abgesonderte Berechnung derselben der ersten Rechnung über die neue Einnahme beizulegen.

20) Aus dem Ertrage dieser Einnahme wird die Remuneration der Commissarien und derjenigen, welche Hülfe leisten, sammt den Kosten für Feuerung, Schreib-Materialien u. d. gl. bestritten; die Bestimmung der Art der Vertheilung, nach Abzug der genannten Kosten, bleibt vorbehalten.

21) Wegen der kammergerichtlichen Bibliothek wird die Bundesversammlung dereinst besondere Entschliessung fassen.

Hiernächst machte Präsidium den weitern Antrag, die zur Erstattung des Vortrages über das Reichskammergerichts-Archiv ernannte Commission zu ersuchen, ihre Verrichtungen in der Art fortzusetzen, daß sie mit der in Wetzlar niederzusetzenden Commission der hohen Bundesversammlung die Correspondenz übernehme, dieselbe instruire und die erforderlichen Vorträge an die Versammlung erstatte, — zu diesem Ende schlage Präsidium vor, die erwähnte Commission mit noch zwei Mitgliedern zu vermehren. — Sämmtliche Gesandtschaften stimmten diesem Antrage bei, und wurden diese beiden Mitglieder sogleich erwählt.

XLII. Verfügungen der Bundesversammlung bei dem Todesfall des Königlich-Hannövrischen Bundestags-Gesandten,

vom 22. Februar, 1., 8. und 15. März 1821, VII, VIII, IX. und X. Sitzung §. §. 37, 42, 53 und 60.

Protokoll der VII. Sitzung §. 37, vom 22. Februar 1821.

Präsidium. Der empfindliche Verlust, welchen wir durch den unerwarteten Todesfall eines der verehrtesten und ausgezeichnetsten Mitglieder dieser hohen Versammlung erlitten, legt mir die Pflicht auf, von dem, was hierauf verfügt worden, ungesäumt Rechenschaft zu geben.

Nach einer Krankheit von wenigen Tagen, bis zu welcher der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Martens seine immer rege Geschäfsthätigkeit keinen Augenblick unterbrochen hatte, verstarb derselbe gestern frühe zwischen 3 und 4 Uhr. Zwei Tage vorher, am 19. Februar, hatte er noch den Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Globig für seine Stimme substituirt.

Der Trauerfall wurde mir unverzüglich angezeigt, und ich versäumte nicht, hiernach, mit Rücksicht auf die Vorschriften der vorläufigen Geschäftsordnung, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Da bei der Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandtschaft keine gesandtschaftliche Person anwesend ist, welche die Versiegelung vornehmen konnte; so fand ich mich

aufgerufen, für dieselbe Sorge zu tragen. Ich ertheilte daher ungesäumt dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Hofrath und Bundestags-Canzleidirector, Frhrn. v. Handel, den Auftrag, unter Beiziehung des ersten Bundestags-Canzlisten als Actuars die Versiegelung vorzunehmen.

Wenn hierzu schon die Bestimmungen der Geschäftsordnung aufforderten, so glaubte ich noch in dem Umstand eine doppelte Veranlassung zu finden, daß der Verstorbene viele wichtige Papiere der Bundesversammlung, und unter diesen die der Revision unterliegenden Rechnungen in seiner Wohnung und als Mitglied von achtzehn bestehenden Commissionen beinahe an allen Geschäftsgegenständen den thätigsten Antheil genommen hatte.

Diese Rücksicht dürfte überhaupt für künftige Fälle eine Bestimmung nothwendig machen, daß das Präsidium jedesmal an der Versiegelung Theil zu nehmen habe.

Im gegenwärtigen Falle glaubte ich übrigens, daß eben so sehr das Vertrauen des Verstorbenen beachtet, als den Gesinnungen der hohen Versammlung entsprochen würde, wenn der substituirte Herr Gesandte v. Globig die gleichzeitige Obsignation vornähme.

Auf welche Art dieselbe in Gegenwart der beiden Legations-Canzlisten von Hannover und Braunschweig, dann des Bevollmächtigten der Frau Wittwe, Herrn Grafen v. Beust, vorgenommen, und welche Sicherung hierbei für die diesseitigen Papiere getroffen wurde, zeigen die beiden hiermit vorgelegten Protokolle.

Präsidium und Herr v. Globig verlasen hierauf die bei der Versiegelung aufgenommenen Protokolle, womit Letzterer die Anzeige verband, daß er von dem Trauerfalle unverzüglich durch Estafette Nachricht an das Königliche Staatsministerium in Hannover gegeben habe, um die baldigste Ernennung eines Nachfolgers oder Vertreters zu veranlassen.

Präsidium fuhr fort: Nach Vollziehung dessen, was das Geschäft erforderte, war es an uns, eine nicht minder heilige Pflicht des Herzens zu erfüllen. In Uebereinstimmung mit den mir bekannten Gesinnungen sämmtlicher Mitglieder dieser hohen Versammlung, veranlaßte ich,

daß der Frau Wittwe unser lebhafter Wunsch eröffnet wurde, durch die ausgezeichnetste Todtenfeier die offenkundigsten Beweise unserer hohen Achtung für den Mann darzulegen, welchen wir uns und dem gesammten deutschen Vaterlande durch den Tod entrissen sehen, nachdem derselbe seit der Bundesgründung, bei deren Verhandlungen er selbst mitgewirkt, in der ununterbrochensten Thätigkeit an dessen Belebung und näheren Ausbildung den entschiedensten Antheil bewährt, mit dem angestrengtesten Eifer seiner Geschäftssphäre, wie der Wissenschaft, alle Kräfte gewidmet und uns eben so oft Beweise seiner tiefen Kenntnisse als seiner edelsten Menschenliebe gegeben hatte.

Wenn die Frau Wittwe, die hohe Bescheidenheit des Verstorbenen auch nach seinem Tode ehrend, jede feierliche Auszeichnung ablehnte, und in prunkloser Stille die Beerdigung vorgenommen wissen wollte; so darf es uns nicht erlaubt seyn, dem Wunsch entgegen zu handeln und die tiefe Wehmuth der trostlosen Gattin zu stören.

Jeder von uns wird die Trauer in seinem Herzen tragen, und, auch ohne Leichengepränge, die Hülle des Verewigten mit Schmerz in die Grube senken sehen.

Die hohe Versammlung wird mir erlauben, der Frau Wittwe im Namen von uns Allen das innigst empfundene Beileid zu bezeigen, zugleich aber das gerechte Anerkenntniß der hohen Verdienste des Verstorbenen in unserm Protokolle niederzulegen.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten ihre Beileidsbezeugung mit den von dem präsidirenden Herrn Gesandten ausgedrückten Gefühlen, nahmen dessen Erbieten dankbar an, und genehmigten seine sämmtlichen deßfallsigen Vorschläge. In Bezug auf die weitere Bemerkung wegen der Obsignation aber wurde

beschlossen:

bei der Revision der Geschäftsordnung auf ihre Vervollständigung hinsichtlich dieses Gegenstandes Bedacht zu nehmen.

Protokoll der VIII. Sitzung §. 42, vom 1. März 1821.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Hannöverische geheime Legationsrath, Herr von Hinüber, sey dahier angekommen und habe sich mittelst Vollmacht, d. d. Hannover den 24. Februar laufenden Jahres, legitimirt, daß er mit allen denjenigen Anordnungen beauftragt sey, welche in Absicht der, unter der Aufsicht des verstorbenen Königlich-Hannövrischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens gestandenen, gesandtschaftlichen Registratur- sowohl, als der sonst in seinen Händen befindlich gewesenen Official-Scripturen und der nach seinem Tode noch eingegangenen oder eingehenden Official-Schreiben, zunächst erforderlich und dem Dienste gemäß seyen, mithin besonders auch die Entsiegelung der unter Siegel genommenen Dienstpapiere des Verstorbenen zu bewirken, und sich solche ausliefern zu lassen.

Auch — bemerkte Präsidium — habe der Herr geheime Legationsrath von Hinüber zu erkennen gegeben, wie sehr es seinem Gouvernement angelegen sey, daß jede Stokkung, welche durch den Todesfall des Herrn von Martens bis zur erfolgenden Ernennung seines Nachfolgers in den Bundestagsgeschäften entstehen könnte, vermieden würde.

Nachdem hierauf die Vollmacht verlesen wurde, proponirte Präsidium:

1) dem geheimen Legationsrath, Herrn von Hinüber, die Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, die Entsiegelung des Nachlasses des Herrn von Martens auf dieselbe Art, wie die Sperre angelegt worden sey, zu bewirken, um sowohl die Ausscheidung der Bundes-Registratur-Gegenstände zu treffen, als auch ihm in Erfüllung seines Auftrages beförderlich entgegen zu kommen. Sollte hiernächst Herr von Hinüber nicht in dem Falle seyn, wegen des Nachlasses selbst Anordnung zu treffen, so wäre solcher, nach bewirkter Absonderung der Schriften, bis auf weitere Verfügung der Königlich-Hannövrischen Regierung, wieder unter das Siegel der Bundes-Präsidial-Canzlei zu legen;

2) schlage Präsidium vor, dem Herrn geheimen Legationsrath von Hinüber die Geneigtheit der hohen Bun-

desversammlung zu erkennen zu geben, jede Verfügung, welche sein Gouvernement wegen provisorischer Substitution für die Königlich-Hannövrische Stimme zu treffen für gut finden dürfte, anzuerkennen.

Sämmtliche Stimmen waren mit diesem Antrage einverstanden, und in dessen Gemäßheit wurde das Präsidium ersucht, den Herrn von Hinüber hievon in Kenntniß zu setzen.

Protokoll der IX. Sitzung §. 53, vom 8. März 1821.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, zeigt an, daß er sich des in der 8. Sitzung (§. 42) erhaltenen Auftrags der hohen Bundesversammlung gegen den Königlich-Hannöverischen geheimen Legationsrath, Herrn von Hinüber, entlediget, und daß dieser den Wunsch geäußert habe, die von dem Herrn Bundestagsgesandten von Martens zwei Tage vor seinem Ableben getroffene Substitution des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten von Globig, zur Stimmführung für Hannover, möge einstweilen noch fortgesetzt werden.

Der Königlich-Sächsische Herr Bundesgesandte von Globig erklärte hierauf, daß, nachdem ihm Herr von Hinüber diesen Wunsch des Königlich-Hannöverischen Ministeriums, im Namen und Auftrag desselben, zu erkennen gegeben habe, er keinen Anstand nehme, sich der Stimmführung für Hannover zu unterziehen.

Protokoll der X. Sitzung §. 60, vom 15. März 1821.

Präsidium: macht die Anzeige, daß die Entsiegelung des Nachlasses des verstorbenen Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, am 12. dieses Monats auf dieselbe Art, wie vormals die Obsignation vorgenommen, auch die Sperre nicht weiter angelegt worden sey, weil sich ein Ehecontract mit der Bestimmung wechselseitiger Succession vorgefunden habe, wornächst, nach ausgeschiedenen Bundesacten, alles Uebrige der Verfügung des Königlich-Hannöverischen Herrn Commissärs überlassen worden sey.

XLIII. Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

1) Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen. — Plenar-Versammlung vom 9. April 1821.

Präsidium. Unter die ersten, das Wesen des Bundes begründenden Anstalten gehört die Herstellung einer angemessenen Kriegsverfassung.

Die Bundesversammlung hat seit ihrem Entstehen dieser wichtigen Angelegenheit ihre vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und, gestützt auf die Vorarbeiten des hierzu bestimmten Bundestags-Ausschusses und der Militärcommission, sich fortwährend bemüht, den Gegenstand seiner Erledigung entgegen zu führen.

Nachdem endlich der XIII und XIV Artikel der Wiener Schlußacte den Weg näher vorgezeichnet hatten, auf welchem organische Bundeseinrichtungen, mit Ausscheidung der allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen von den weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen, getroffen werden sollen: so hat der Bundestags-Ausschuß, unter Anknüpfung an dasjenige, was hierüber in der dreißigsten vorjährigen Sitzung verhandelt worden, sich veranlaßt gefunden, der hohen Versammlung den Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen vorzulegen.

Von welchem Gesichtspuncte man hierbei ausgegangen, ist in dem am 15. Februar dieses Jahres erstatteten Vortrage näher entwickelt.

Seither hat die hohe Versammlung theils in förmlichen, theils in vertraulichen Sitzungen den ihr vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und dem Bundestags-Ausschusse die sowohl über die Sache, als über die Fassung gemachten Bemerkungen zu dem Ende mitgetheilt, um dieselben vergleichend zusammen zu stellen, die Erinnerungen gehörig zu würdigen, und das Ganze mit weiterem Antrage vorzulegen.

Nunmehr ist nicht nur von dem Bundestags-Ausschusse die Aufgabe gelöset, sondern auch von der Bundesversammlung die weitere Berathung darüber gepflogen und der Gegenstand zu der Reife gebracht worden, daß die grundgesetzlichen Bestimmungen verfassungsmäßig getroffen werden können.

Präsidium sieht sich daher in den Stand gesetzt, den auf solche Art berichtigten

»Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen«

hiermit der hohen Plenarversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß derselbe sofort

1) zur Abstimmung gebracht und

2) wenn derselbe durch Stimmeneinhelligkeit angenommen wird, zum Bundesgesetze erhoben werde.

3) Nach der Fassung dieses Beschlusses wird es der engern Versammlung zu überlassen seyn, auf den Grund der theils vorliegenden, theils von der Militärcommission noch zu erwartenden Vorarbeiten, zur weitern Ausführung im Einzelnen zu schreiten.

Umfrage.

Oesterreich: stimmt auf Annahme des vorgelegten Entwurfs der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, und trägt dahin an, daß derselbe zum organischen Bundesgesetze erhoben werde.

Sämmtliche Stimmen nahmen die vorgeschlagenen XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes einhellig an; daher

Beschluß:

Daß die nachfolgenden XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zum organischen Bundesgesetze erhoben werden.

Art. I. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. II. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. III. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. IV. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. V. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. VI. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen.

Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. VII. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen

derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. VIII. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. IX. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. X. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. XI. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. XII. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. XIII. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. XIV. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. XV. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art. XVI. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. XVII. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. XVIII. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. XIX. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

Art. XX. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherr durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Art. XXI. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet.

Art. XXII. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. XXIII. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. XXIV. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

2) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. *)

I. Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1. Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf 5 Jahre angenommenen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel.

§. 2. Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmer-Leute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

---

*) Diese Arbeit wurde getheilt. Am 12. April 1821, XVII. Sitzung des engern Rathes §. 102 kamen die 5 ersten Abschnitte zur Annahme. — Das Protokoll enthält darüber folgendes:

Nachdem in mehreren vertraulichen Sitzungen die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ausführlich erörtert, die darüber gemachten Bemerkungen und Einwendungen sorgfältig geprüft, die verschiedenen Ansichten nach Möglichkeit ausgeglichen, und in der heutigen Versammlung darüber abgestimmt worden; so sind die in nachfolgenden 44 Paragraphen enthaltenen

Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes

theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit definitiv angenommen, und ist demnach beschlossen worden:

§. 3. Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4. Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maaßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5. Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6. Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

§. 7. Unter dem Abgang werden verstanden alle Todten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraum von 4 Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden.

§. 8. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

§. 9. Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§. 10. Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

§. 12. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

§. 13. Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus

einem Viertheil Haubitzen
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavallerie-Geschütz seyn.

Die Stellung schwerer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14. Außer den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Canonen,
30 Belagerungs-Haubitzen und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7 beiliegenden Ausweisen corpsweise, gestellt, und, im Fall eines Krieges, nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Puncten vereinigt.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

§. 15. Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mitbegriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artillerie-Mannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16. Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

§. 17. Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maaßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

§. 18. Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt.

§. 19. Das numerische Verhältniß des Fußvolkes ergiebt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20. Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen.

Die unter Ziffer 8 angefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß derselben im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind.

§. 21. Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt seyn.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

§. 22. Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

III. Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23. Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

§. 24. Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen,

eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann,
eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

§. 25. Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde, oder eine Division,
das eines selbstständigen Infanterie-Körper 400 Mann,
das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt seyn müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps statt finden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26. Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

§. 27. In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

IV. Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 28. In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§. 29. Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

§. 30. 2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 31. 3) Hierzu wird folgender Maaßstab aufgestellt:

a) Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.

b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie, — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt.

§. 32. Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

§. 33. Damit für den Fall, wo durch besonderen Bundesbeschluß (§. 8.) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

§. 34 Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Buudesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die dießfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen.

Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle zeigt die Form der Standes-Ausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

V. Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey.

§. 36. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37. In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung statt finden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§. 38. Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2 ersichtlich.

§. 39. Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospital-Personal aufgenommen werden.

§. 40. Die Vorräthe an Arzneien, Verband-Requisiten und Spital-Bedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§. 41. Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

§. 42. Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet seyn, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 44. Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur

für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant;
für eine Brigade eine Generalmajor oder General-Feldwachtmeister;
für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons,
für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann
für 6 Batterien, ein Oberst;
für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien,
für eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann
für 2 Batterien ein Oberstlieutenant oder Major;

für eine Compagnie oder Schwadron, und
für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant, als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

VI. Abschnitt.

Oberfeldherr.

§. 45. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engern Versammlung erwählt.

Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47. Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

§. 48. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen specielle Instruction; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 49. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommmen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein

überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50. Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne.

§. 51. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 52. Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt.

§. 53. Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können.

§. 54. Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und solche Maaßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

§. 55. Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert; so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56. Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

§. 57. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 58. Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Marielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deßwegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59. Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Beziehung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maaßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

§. 60. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherrn zur Belohnung empfehlen.

§. 61. Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62. Damit den Bundesstaaten über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§. 63. Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer von niedrigerem Range von

jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64. Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen.

§. 65. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung seyn.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus

Einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt;

zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie,	aus dem Bundesheere dazu commandirt;
zwei Generallieutenants,	
zwei Generalmajors,	

Einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn;

Einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt,

bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preußen, Einer von Baiern und Einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

VII. Abschnitt.

Corpscommandanten.

§. 67. Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft; so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68 bis 75).

§. 68. Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69. Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabthei-

lungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

§. 70. Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71. Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materiell eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§. 72. Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 73. Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74. Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden.

§. 75. Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach An-

nahme der zweiten Abtheilung der »näheren Bestimmungen«, der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§. 76. Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten der Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§. 77. Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden; so kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle andern Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die dießfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78. Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

VIII. Abschnitt.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 79. Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und
in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) die Leitung der Operationen und Bewegungen,
2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst,
3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80. Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten, der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Num. 12 bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81. Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, Generalauditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82. Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83. Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet seyn müssen.

§. 84. Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscasse bestritten, nämlich:

1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz,

2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,

3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.

4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85. Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im

Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81 der Grundzüge gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

IX. Abschnitt.

Verpflegung.

§. 86. Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

X. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

§. 87. Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88. Die Bundesstaaten werden die Gränzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht seyn, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89. Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch

instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90. Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigte, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§. 91. Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist.

§. 92. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93. Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel

Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§. 94. Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§. 95. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§. 96. Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieß jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

§. 97. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung. — *)

---

*) Die zweite Abtheilung der näheren Bestimmungen rc. kam zur Annahme durch Bundesschluß vom 11. Juli 1822, XXIV. Sitzung des engern Rathes §. 193. Dieser lautet also:

„In Folge der Abstimmungen wurde die neue Redaction der fünf letzten Abschnitte der Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes einhellig angenommen, und unter Erstattung des verbindlichsten Dankes gegen den Bundestags-Ausschuß für seine fortgesetzten Bemühungen in Militärsachen beschlossen, wie folgt:

(Folgen die Abschnitte VI — X. §. 45 — 97.)

Hierzu gehören die 12 Tabellen am Ende der Sammlung.

XLIV. Uebersicht

der Cassen- und Rechnungs-Verfassung bei dem Bundestage,

(abgedruckt aus dem Commissions-Vortrage des Königl. Sächsischen Gesandten vom 19. Juli 1821, s. XXVIII. Sitzung §. 205).

In Bezug auf das Cassen- und Rechnungs-Wesen bei dem Bundestage enthält der LII. Artikel der Wiener Schlußacte folgende Bestimmungen:

»Da, zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beigetragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen«.

Diesen bundesgesetzlichen Bestimmungen gemäß bestehen folgende Einrichtungen:

Die von dem deutschen Bunde gemeinsam zu tragenden Geldausgaben werden durch Beiträge der Bundesstaaten,

welche nach dem Maaßstabe der bei der Bundesversammlung am 20. August 1818 provisorisch für die nächsten fünf Jahre festgesetzten, auf der Volkszahl dieser Staaten beruhenden Bundesmatrikel erhoben werden, bestritten. (Prot. vom Jahr 1818 §. 210.)

Nur die Kosten, welche die Bundescanzlei und der Abdruck der Protokolle der der Bundesversammlung beigegebenen Militärcommission verursacht, machen hiervon eine Ausnahme. Diese werden von den Bundesstaaten in der Maaße aufgebracht, daß jede der 17 Viril- und Curiat-Stimmen, welche den engern Rath der Bundesversammlung bilden, einen gleichmäßigen Beitrag entrichtet. (Prot. v. J. 1818 §. 210 und v. J. 1819 §. 166.)

Beiderlei Beiträge, sowohl die, welche nach der Matrikel, als die, welche nach den Stimmen erhoben werden, richten sich, ihrem Betrage nach, lediglich nach dem von Zeit zu Zeit eintretenden Bedarf. Die Bundesversammlung bestimmt die erforderlichen Summen und die Gesandtschaften veranlassen bei ihren Regierungen die Einzahlungen des zu leistenden Beitrags.

Sollen Matrikularbeiträge erhoben werden; so wird bei der Bundescanzlei ein von dem Canzlei-Director unterschriftlich zu bekräftigender Auswurf über den Betrag der von jeder Regierung zu gewährenden Rate gefertigt, und dieser Betrag wird dem Gesandten angezeigt.

Demnach bestehen zwei völlig getrennte Bundescassen,

die Bundesmatricularcasse,

zu Bestreitung der nach der Matrikel aufzubringenden Bedürfnisse, und

die Bundescanzleicasse,

zu Bestreitung der nach den 17 Stimmen im engern Rathe der Bundesversammlung aufzubringenden Canzleibedürfnisse.

Beide Cassen befinden sich im Locale der Bundesversammlung, stehen unter der obersten Aufsicht des Präsidii, und werden unter der Leitung des Canzlei-Directors von einem Cassier verwaltet. (Prot. v. J. 1816 S. 13.)

Die Quittungen über eingezahlte Beiträge werden von dem Cassier ausgestellt und von dem Canzlei-Director signirt.

Bei jeder der beiden Cassen wird ein Journal oder Cassenbuch, ein Hauptbuch oder Manual, ein Vormerkbuch und ein Wechselbuch gehalten.

In das Journal werden die Einnahmen und Ausgaben, so wie sie erfolgen, mit Bezug auf die Nummern des Belegs und die Seite des Hauptbuchs, eingetragen. Die Seiten desselben sind nicht nur paginirt, sondern werden auch von dem Canzlei-Director, ehe ein Eintrag erfolgt, paraphirt.

Das Hauptbuch oder Manual ist nach den Capiteln der Hauptrechnung eingetheilt. Auf jeder Seite ist die Gebühr (das Sollen) und die Abstattung (das Haben) einander gegenüber gestellt. In selbiges werden die Einnahmen und Ausgaben aus dem Journale in die geeigneten Capitel übertragen, und daher giebt solches bei Fertigung der Hauptrechnung die Grundlage ab.

Das Vormerkbuch enthält die Verfügungen der hohen Bundesversammlung und sonstige Notizen, welche auf die Casse Bezug haben.

Das Wechselbuch ist ein Journal über die bei der Casse eingehenden Wechsel und Anweisungen, mit Bemerkung der Verfalltermine.

Die abzulegenden Hauptrechnungen sind eine Generalrechnung über die Matricularcasse, und eine Rechnung über die Bundescanzleicasse.

Die Belege über die in den Hauptrechnungen vorkommenden bedeutendern Ausgaben werden vorerst von dem Canzlei-Director durch Signatur für passirend erklärt, ehe der Cassier darauf eine Zahlung leisten kann.

Enthalten die Belege weitläufigere Liquidationen, so werden sie vor erfolgender Zahlung von einem Rechnungsofficialen in Rücksicht des Calculi geprüft, roth vorgestrichen und verificirt.

Da die Ausgaben, welche aus der Matricularcasse bestritten werden, sehr verschiedenartig sind und nicht alle von dem Cassier unmittelbar besorgt werden können; so bestehen bei selbiger Filialcassen, welche von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnisse der Sache eingerichtet werden. Diese Cassen erhalten die nöthigen Vorschüsse aus der Matricular-

casse und legen an letztere über die von ihnen bestrittenen Ausgaben Rechnung ab. Die Specialrechnungen über die Filialcassen dienen der Hauptrechnung über die Matricularcasse zu Unterlagen.

Die Hauptrechnung über die Matricularcasse muß daher dem Wesen der Sache nach enthalten:

1) in der Einnahme,

a) alle ausgeschriebenen Matricularbeiträge,
b) die überdieß noch eingehenden Gelder,
c) die von den Filialcassen restituirten oder verrechneten Vorschüsse;

2) in der Ausgabe,

a) den von der Matricularcasse unmittelbar bestrittenen Aufwand,
b) die in den Filialcassen zu künftiger Berechnung gegebenen Vorschüsse,
c) den von den Filialcassen bestrittenen und verrechneten Aufwand, diesen jedoch nur summarisch, mit Hinweisung auf die Unterlagsrechnungen;

3) im Bestand,

a) den baaren Geldvorrath,
b) die Rückstände an Matricularbeiträgen,
c) die den Filialcassen gegebenen Vorschüsse, in so weit sie noch nicht berechnet sind.

Dermalen bestehen zwei solche der Matricularcasse unmittelbar untergeordnete Filialcassen, die der Militärcommission und die der Central-Untersuchungs-Commission in Mainz.

Sowohl die Militärcommission, als die Central-Untersuchungs-Commission zeigt von Zeit zu Zeit ihren Geldbedarf dem Präsidio der Bundesversammlung an, erhält hierauf, nach einem von letzterer zu fassenden Beschlusse, den erforderlichen Vorschuß aus der Matricularcasse und berechnet sich unmittelbar mit dieser.

Die Militärcommission leistet von den empfangenen Summen wieder Vorschüsse an die verschiedenen, ihr unmittelbar untergeordneten Festungs-Local-Commissionen, welche sich mit ihr hierüber zu berechnen haben. (Prot. v. J. 1819, §. 157.)

Die Rechnungen für die Militärcommission hat bisher der Vorsteher der Matricularcasse auf den Grund der ihm mitgetheilten Belege gefertigt.

Ist eine Hauptrechnung beendigt, so wird selbige, nebst den dazu gehörigen Originalbelegen, Specialrechnungen und übrigen zu Prüfung derselben erforderlichen Unterlagen, von dem Canzlei-Director dem Präsidio mittelst Berichts überreicht, und hierauf der Bundesversammlung vorgelegt.

Diese wählt zuvörderst eine aus dreien ihrer Mitglieder bestehende Commission zur Prüfung der Rechnung und ihrer Unterlagen und zur Erstattung gutachtlichen Berichts, sowohl speciell über das dießfallsige Resultat, als auch über das Cassen- und Rechnungs-Wesen des Bundestages überhaupt.

Auf den Bericht der Commission faßt die Bundesversammlung Beschluß in Bezug auf die Justification der Rechnung, die Nothwendigkeit und den Betrag zu erhebender Anlagen und andere einschlagende Gegenstände.

Die Beschlüsse werden durch die Protokolle bekannt gemacht, und diesen wird der, loco dictaturae gedruckte, commissarische Bericht beigefügt.

Zeither versah provisorisch der Canzlei-Director der Kaiserlich-Königlichen Gesandtschaft, Herr Hofrath Freiherr von Handel, die Stelle des Bundescanzlei-Directors, gegen eine, auf die Bundescanzleicasse gewiesene jährliche Gratification von 3000 fl. rheinisch, und der Cassier dieser Gesandtschaft, Herr Fuchs, die Stelle des Bundescassiers, letzterer zur Zeit noch ohne eine festgesetzte Remuneration. (Prot. v. J. 1816, S. 13.)

XLV. Besoldungs-Vermehrung
für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei,
durch Beschluß vom 30. Juli 1821, XXX. Sitzung §. 228, und provisorisch vom 11. Januar 1821, I. Sitzung §. 5.

---

1) Beschluß vom 11. Januar 1821. I. Sitzung §. 5. *)

Es wurde durch die Mehrheit beschlossen:

1) für das Rechnungsjahr vom 1. November 1820 bis 1. November 1821 zu den Besoldungen des Registrators, der Canzlisten und Pedellen der Bundes-Canzlei, als einjährige Gratification so viel zuzulegen, daß

der Registrator Rottwitt	1,500 fl.
» erste Canzlist Schmitt	1,375 »
» zweite Canzlist Brodmann	1,250 »
» dritte Canzlist und Corrector Leutheußer	1,125 »
und jeder der Pedellen 660 fl., beide zusammen also	1,320 »

für erwähntes Jahr erhielten, wozu die Bundescasse zu ermächtigen wäre; hiernächst aber sey

2) bei den Regierungen darauf anzutragen, daß diese Zulage, welche im Ganzen 1,170 fl. jährlich ausmache, auch für die Zukunft und als ständige Zulage bewilligt werden wolle.

---

*) Schon früher erhielten diese Canzlei-Personen einen Zuschuß, durch Beschluß vom 12. Mai 1817, 28. Sitzung §175, des Inhalts: »daß dem Registrator, den Canzlisten und Pedellen bei der Bundescanzlei für dießmal (einjährig), wegen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel, ein Zuschuß zu 25 Procent ihrer Besoldung bewilligt werde.«

2) Beschluß vom 30. Juli 1821, XXX. Sitzung §. 228.

Auf die Bemerkung des Präsidii, daß nunmehr sämmtliche Stimmen sich für die, dem Registrator, den Canzlisten und den Pedellen der Bundescanzlei zu bewilligende, ständige Besoldungszulage erklärt hätten, wurde

beschlossen:

daß nunmehr die in der 1. Sitzung §. 5 dieses Jahres für das laufende Jahr bewilligte Besoldungsvermehrung auch für die Zukunft zugestanden und hinführo

dem Registrator Rottwitt . . .	jährlich	1500	fl.
» 1. Canzlisten Schmitt . . .	»	1375	»
» 2. » Brodmann . .	»	1250	»
» 3. » u. Corrector Leutheußer	»	1125	»
und jedem Pedellen	»	660	»

bei der Bundescanzlei angewiesen werden.

XLVI. Garantie des Gesetzes

über die ständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg,

vom 15. Juni 1822, XX. Sitzung §. 167.

Präsidium trägt vor: es habe sich in den Abstimmungen ersehen und wolle den Entwurf Beschlusses in Betreff der nachgesuchten Garantie des Gesetzes über die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld vorlegen.

Der Entwurf wurde verlesen, und sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit demselben; daher

Beschluß:

daß die nachgesuchte Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, unter Bezug auf den Artikel 58 und 60 der Schlußacte, von Seiten des Bundes übernommen werde.

Bemerkungen

über die Nachträge und Fortsetzung des Corpus Juris Confoederationis Germanicae.

Da dem Herausgeber zur Beendigung des europäisch-germanischen Theils dieser Quellensammlung noch immer einige neueste Staats-Verträge abgehen, deren Abschluß oder Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, so ist ihm bisher nicht wohl möglich gewesen, den ersten Band mit dem Register über denselben zu beendigen.

Um nun nicht länger mit Fortsetzung des Werkes anzustehen, gibt er hiermit einstweilen die letztversprochenen Urkunden des 2. Theils bogenweise heraus und beginnt damit schon diejenige periodische Fortsetzung, welche für den Gebrauch am zweckmäßigsten ist.

Diese Sammlung der Bundesgesetze ist nämlich ihrem Plan und der chronologischen Folge gemäß als eine Art Regierungsblatt zu betrachten, welches für Geschäftsmänner, Universitäten und das größere Publicum immer die neuesten Bundesgesetze zum Aufbewahren und Nachschlagen bogenweise liefert, damit nicht durch Abwarten eines Bandes die vielleicht schon seit Jahren existirenden Gesetze entbehrt oder mühsam aus den Protokollen der Bundesversammlung zusammengesucht werden müssen.

Sollten im künftigen Herbst 1824 die erwarteten Urkunden zum 1. Theil noch nicht mitgetheilt werden können, so wird unfehlbar doch zur Michaelis-Messe 1824 ein kleiner Nachtrag der bis dahin erschienenen Bundesgesetze herauskommen. Mit dieser Bogenlieferung

wird sodann von Zeit zu Zeit fortgefahren, sowie neue Bundesgesetze erlassen werden.

Von dem Bundesgesetz über das Militärwesen des deutschen Bundes, welches in gegenwärtigem Nachtrag beendigt ist, wird ein besonderer Abdruck ausgegeben unter dem Titel:

Kriegsverfassung
des deutschen Bundes

bestehend aus

XXIV organischen Artikeln und X Abschnitten näherer Bestimmungen in 97 Paragraphen, nebst 12 Tabellen; vollständig erlassen am 11. Juli 1822.

Abdruck aus G. v. Meyers Corpus Juris Confoederationis Germanicae.

Frankfurt a. M. im December 1823.

Bemerkungen

wegen

der Beendigung des ersten Bandes des Corpus Juris Confoederationis Germanicae.

---

1) Der erste, europäisch-germanische Theil wird noch mit einigen Schifffahrts-Conventionen vervollständigt, welche nach erfolgtem Abschluß so bald als möglich nachgeliefert werden. (Dieß schadet jedoch der Vereinigung beider Theile in einen Band nicht, sobald man diesen Raum einstweilen mit einigen leeren Bogen ausfüllen läßt.)

2) Der zweite, rein-germanische Theil erhält noch einen Zuwachs:

a) durch die letzten Abschnitte der Kriegsverfassung, welche gerade bei Beendigung des Druckes zur Annahme gekommen sind;

b) durch einige andere Bundesschlüsse, welche noch bis zu dem Schluß der Sitzungen in diesem Monat, erlassen worden sind;

c) durch ein vollständiges Namen- und Sach-Register über beide Theile.

3) Sämmtliche obige Nachträge sollen möglichst beeilt, und können auf Verlangen auch bogenweise bezogen werden.

Frankfurt a. M. den 12. Juli 1822.

Der Herausgeber.

Ziffer 3.

n u g Einth chi

ren B

w a i

Gr

Brandr

3

ändige

St

tro-
en
mmt
serve

K
tä
sch
zu
S

,000

.000

Nach der ausfallenden Quote mit dem 10ten Theil stellt hierzu	
Oesterreich	6
Preussen	6
Baiern	2
Jedes der drei gemischten Armeecorps.....	2

aben

E
en

600

12

lus uf Er

a n

ist u Zubeh

u n Bettungs-

Schle

serve

Haubitzen		Bolz mit Schrauben und Muttern	Schlüssel
"			
"			

Ziffer 5.

Vertheilung

stim

Zufolge der Eintheilung des Bundesheeres stellt		Reservstiele
Oesterreich		1,80
Preussen		1,80
Baiern		60
Jedes der drei gemischten Armeecorps		60

hen | Belage

n n n u

bringung des
s geschieht
genen oder
Nach Absch
Bespannung
h erforderlic

für
einfach
lösung

Canoniers

für die a
nen Fuhrn

gedun-
genen

Pferd

30 Centner
4spänn.

Ziffer 7.

Vertheilund d

rps d

näheren 2

u i

in

u m m

Nach der ausfallenden Quote mit dem 10ten Theil stellt hierzu.	Canoniere	Handlanger
Oesterreich	165	52
Preussen	165	52
Baiern	55	17
Jedes der drei gemisch-		

…en Beſtimm…

Pionniers und Pontoniers, =1/100 des Contingents
948
792
356
140
100
62
1
1
4
2

1) Dieſe …
die verſ…
ſtimmun…
Zerlegun…
Formati…

Ziffer 9.

…t ſ…
…en Beſtim…

Armeecorps	Diviſionen	Beſtimmungen … verſchiedenen … Infan… Jäger
1.	1.	3,675
	2.	
2.	1.	
	2.	
3.	1.	
	2.	
4.	1.	3,071
	2.	
5.	1.	
	2.	
6.	1.	
	2.	
7.	1.	1,380
	2.	
8.	1.	1,218
	2.	
	3.	
9.	1.	1,231
	2.	

b me ... s der

Bes

Fu

Feld

Ar

die Hospitäler

Bagage-	Requisiten-	Ambulance-	Feldapotheker-
Wäge			

Ziffer 10. a.

Divisionen	Contingente des Bundesheeres	Soll nach der M[...]e geschlossenen Ve[...]					t un	
		Cavallerie		Infanterie	Artillerie und Train			
		Mann	Pferde		Mann	[...] des Train	Spielleute	
	Zusammen							
	Cadres der Reserve							

Ziffer 12.

Generalquartie

1 Generalquartierme
1 Generalquartiermeister=
6 Stabsofficiere vom Ge
12 Hauptleute und Oberl
quartiermeister=Stab.
Nach Gutbefinden des Ge
theilte Officiere von de
1 Oberwegemeister, 1 U
jäger oder Guiden.
1 Feldpostmeister mit der
secretären und Postilli
Eine Abtheilung Pioniers
meecorps mit einigen G
Eine Fuhrwesens=Abthei
Canzleiwagen.

Aus der Abtheilung des
gehen an sämmtliche Zweige
fehle des Oberfeldherrn, w
Marsch= und Dislocations=
diese Zwecke nöthigen Entwü
Vertheidigungsmaaßregeln be

Meyer, Philipp Anton Guido <<von>>,

Corpus Iuris Confoederationis Germanicae oder vollständige Sammlung der Quellen des deutschen Bundesrechts vom Lueneviller Frieden bis zu den neuesten Bundesgesetzen
Bd.: 2,1

Frankfurt a. M. 1822

J.publ.g. 476 e-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560292-6